

Hr.

Daniel Walter

Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft

Heinrich-Hertz-Str. 9

76646 Bruchsal

30.05.2013

Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Vereinbarten VG Neuenbürg/Engelsbrand

Sehr geehrter Herr Walter,

besten Dank für die Aufforderung, Stellung zu nehmen, was wir namens und im Auftrag des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg und des Landesnaturschutzverbands (LNV) gerne tun.

Zu Kap.6.5.4 – Schutzgut Arten und Lebensräume - Fledermäuse

Unsere in der Stellungnahme vom 13.09.2012 geäußerte Vermutung, dass in den Vorranggebieten Zwergfledermäuse und Großer Abendsegler sowie noch weitere Arten vorkommen dürften, die in der Literatursauswertung (Tab. 2, Kap. 6.3.4)) nicht auftauchen, hat sich durch die Fledermausdaten der KFN bestätigt.

Wir weisen darauf hin, dass den Untersuchungen von ALBRECHT und GRÜNFELDER (2011) in Bayern¹ zufolge auch die Zweifarbfledermaus (im Bereich des Saubergs nachgewiesen !) in Relation zu ihrer niedrigen Nachweishäufigkeit zahlreich in der Totfundekartei vertreten war und dass gerade für diese Art daher ein erhöhtes Kollisionsrisiko abzuleiten ist. Die in Kap. 6.5.4 zitierte Untersuchung von Dürr ist in Bezug auf die Zweifarbfledermaus auch in Bezug auf den Verbreitungsschwerpunkt der Art in Süddeutschland zu relativieren.

¹ Fledermäuse für die Standortplanung von Windenergieanlagen erfassen, NuL 43(1), 2011, 005-014

Wir bekräftigen daher noch einmal unsere Forderung, rechtzeitig vor der Standortwahl innerhalb der Vorranggebiete und der immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Erfassung von Quartieren und Jagdgebieten sowie der Zugkorridore nach fachlich anerkannten Mindeststandards. (AGF Baden-Württemberg 2011). Besonderes Augenmerk ist bei der Erfassung von Quartieren auch auf Spaltenquartiere unter Borke, wie sie z.B. die Bartfledermäuse bevorzugen, zu richten.

Vögel:

Im Kap. 6.5.4 wird ausgeführt „Mittels Horstkartierung im Winter 2012/13 wurde der Nachweis erbracht, daß sich im Prüfradius von 1000 m um die geplanten WEA-Standorte am Sauberg aktuell kein Rotmilanhorst befindet“. Diese Aussage steht allerdings in einem gewissen Widerspruch zu der in Kap. 6.3.4: Allerdings gibt es sehr viele Nadelbereiche, in denen sich ebenfalls ein Horst befinden könnte..... Aufgrund der Wetterbedingungen konnten einige Bereiche noch nicht richtig begangen und kontrolliert werden“. Es muss daher spätestens im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren noch der Nachweis geführt werden, dass nicht doch Horste des Rotmilans im 1000-m-Radius befinden.



Mit freundlichen Grüßen
Regine Einfeld
Geschäftsführerin
BUND-RV Nordschwarzwald



H. Gommel
Vorsitzender
LNV AK Pforzheim Enzkreis

INGESANDEN
 AM 02.05.2013
 AN...

EnBW Regional AG - Postfach 80 03 43 - 70503 Stuttgart

BMH
 Planungsgesellschaft mbH
 Heinrich-Hertz-Straße 9
 76646 Bruchsal

Name Manfred Krehl/zan (Vorgang Nr.: 2013.0397)
 Bereich REG TTPG
 Telefon 0711 128-2257
 Telefax 0711 128-3009
 E-Mail m.krehl@enbw.com

Kriegsbergstraße 32
 70174 Stuttgart
 Postfach 80 03 43
 70503 Stuttgart
 Telefon 0711 128-00
 Telefax 0711 128-43220

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
 Amtsgericht Stuttgart
 HRB Nr. 20311
 Steuer-Nr. 35001/01075

Baden-Württembergische Bank
 BLZ 600 501 01
 Konto 1366729

Teilflächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand "Windenergie"
Hier: Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

2. Mai 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben.

Gegenstand des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.

In den geplanten Konzentrationsflächen für Windkraft führen 20- und 110-kV-Leitungen unseres Unternehmens. Wir bitten, bei der Ausweisung dieser Flächen für Windkraftanlagen zu berücksichtigen, dass die Sicherheitsabstände (Nabenhöhe der Windkraftanlage + 1/2 Rotordurchmesser) zu unseren Leitungen zwingend eingehalten werden müssen.

Eine Einspeisung der Windenergieanlagen in das Stromnetz der EnBW ist grundsätzlich möglich. Zur Anbindung der Einspeiseanlagen müssen wir unsere Netze erweitern bzw. anpassen. In welchem Ausmaß dies notwendig wird, können wir erst im Zuge der Bearbeitung der Einspeiseanfragen beurteilen. Einspeisezusagen werden nach Vorliegen von Leistungswerten nach einer gesonderten Netzprüfung erteilt. Gegen den erforderlichen Umfang- und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
 Dr. Dirk Mausbeck

Vorstand:
 Dr. Wolfgang Bruder (Vorsitzender)
 Walter Böhmerle
 Hans-Georg Edleisen
 Dr. Martin Konermann

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



i. A. Manfred Krehl

Anlagen



HEILKLIMATISCHER
KURORT
SONNENINSEL IM
SCHWARZWALD
720 M

BÜRGERMEISTERAMT DOBEL, POSTFACH 20, 75335 DOBEL

Bau- und Rechnungsamt

BHM Planungsgesellschaft mbH
Herrn Dipl. Ing. Daniel Walter
Heinrich-Hertz-Str. 9

76646 Bruchsal

Neusatzer Str. 2
Jürgen Gall
Telefon: 07083/745-20
Fax: 07083/4204
Email: gall@dobel.de
Datum: 29.05.2013

per mail: walter@bhmp.de

Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand

Sehr geehrter Herr Walter,

per mail vom 30.04.2013 wurde die Gemeinde Dobel über die Fortführung des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand gem. § 4 Abs. 2 BauGB informiert.

Mit Enttäuschung müssen wir feststellen, dass beim vorliegenden Entwurf gegenüber der frühzeitigen Beteiligung vom August 2012 keine Änderungen (Reduzierung oder Aufhebung von Potentialflächen) erfolgt sind und insoweit unsere Stellungnahme offensichtlich keine Berücksichtigung in dem weiteren Planungsverfahren gefunden hat.

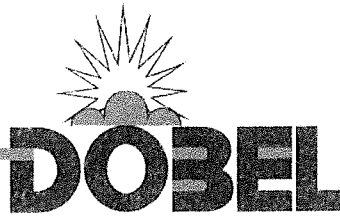
Wir halten deshalb unsere Stellungnahme vom 27.09.2013, adressiert an die Stadtverwaltung Neuenbürg, vollumfänglich aufrecht und beantragen erneut, zumindest auf die Ausweisung der Potentialfläche 1 Heuberg mit 27 ha zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Krieg
Bürgermeister

Anlage: Stellungnahme vom 29.09.2013



HEILKLIMATISCHER
KURORT
SONNENINSEL IM
SCHWARZWALD
720 M

BÜRGERMEISTERAMT DOBEL · POSTFACH 20 · 75335 DOBEL

Stadtverwaltung
Postfach 1262

75302 Neuenbürg

Bau- und Rechnungsamt

Neusatzter Str. 2
Jürgen Gall

Telefon: 07083/745-20

Fax: 07083/4204

Email: gall@dobel.de

Datum: 27.09.2012

Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.08.2012 haben Sie uns über die frühzeitige Beteiligung zum Thema Teilflächennutzungsplan 'Windkraft' der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand informiert und zur vorliegenden Planung um eine Stellungnahme bis zum 17.09.2012 gebeten.

Zur Fristwahrung haben wir mit Schreiben vom 17.09.2012 seitens der Gemeinde Dobel gegen die geplante Ausweisung der Potentialfläche 1 (Heuberg) Einwendungen erhoben und eine Fristverlängerung zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 28.09.2012 beantragt.

Einleitend weisen wir darauf hin, dass auch die Gemeinde Dobel die Nutzung und den Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsanlagen begrüßt. Während Solar-, Biomasse-, Geothermie- und Wasserkraftanlagen weitgehend ohne negative Auswirkungen auf Landschaft und Bevölkerung genutzt werden können und in Zukunft sicherlich noch weiter verstärkt werden müssen, halten wir dagegen die Nutzung von Windkraftanlagen in unserer Region im landschaftlich intakten Naturpark Schwarzwald Mitte-Nord für äußerst problematisch. Eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ist nur auf den Höhenrücken des Schwarzwaldes gegeben, wo diese Nutzung zu erheblichen Konflikten mit der Landschaft und des Natur- und Artenschutzes führt.

Seite 2

Nach dem von Ihnen vorgelegten Planungsentwurf werden 4 Potentialflächen innerhalb ihrer Verwaltungsgemeinschaft untersucht. Unter Einbeziehung einer Ausweisungsfläche auf Schömberger Gemarkung könnten auf diesen Potentialflächen bis zu 16 Windkraftanlagen entstehen. Rechnet man die geplanten 14 Windkraftanlagen auf Straubenhardter Gemarkung noch hinzu, so könnten allein in nordöstlich bis östlicher Richtung von Dobel 30 Windkraftanlagen entstehen, die unser bislang weitgehend unberührtes Landschaftsbild unwiederbringlich zerstören würden.

Nach eingehender Diskussion in der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Dobel am 25.09.2012 werden die geplanten Standortausweisungen mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.

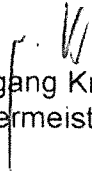
Unsere Ablehnung beruht insbesondere auf folgenden Argumenten:

1. Es erscheint fraglich, ob bei der anzunehmenden Windhöufigkeit insbesondere beim Standort 1 eine tragbare Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Die Befürchtung dabei ist, dass hier Windkraftanlagen errichtet werden, die letztlich unrentabel sind und nicht dauerhaft weiterbetrieben werden.
2. Angesichts ständig neuer Planungsinformationen und Vorgaben durch das Land ist derzeit noch keine solide und verlässliche Planung möglich, die die immensen Auswirkungen dieser Planungen auch nur annähernd ausreichend berücksichtigt und begründet. Der Zeitdruck, der die Änderung des Landesplanungsgesetzes den Kommunen auferlegt, darf nicht zu Ergebnissen führen, die unsere Region in Bezug auf unsere bisherigen Vorteile (Natur u. Landschaft) weiter schwächt. Wir hoffen, dass der sich in Arbeit befindliche Energieatlas des Landes die völlig unrealistischen Ausbauziele für die Windkraftanlagen korrigiert und für die Kommunen bessere Planungsgrundlagen in Bezug auf regenerative Energien liefert.
3. Wir gehen davon aus, dass innerhalb der geplanten Potentialflächen besonders gefährdete Vogelarten (wie z.B. roter Milan und diverse Fledermausarten) vorhanden sind, die zu nicht überwindbaren Konflikten mit Windkraftanlagen führen.
4. Der für uns entscheidende Faktor ist aber die erhebliche Störung bzw. Zerstörung des Landschaftsbildes. Die Errichtung von Windkraftanlagen mit der vorgesehenen Nabenhöhe von rund 140 m und einer Gesamthöhe bis zu 200 m werden das ruhige, bewaldete Hügelpanorama empfindlich stören und hätten unmittelbare negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Bevölkerung und Gäste. Die Folgen für unser gemeinsames Naturparkportal wären verheerend. Am meisten betroffen ist die jedoch Gemeinde Dobel, deren wichtigstes Kapital als Heilklimatischer Kurort eine natürliche und möglichst unberührte (Schwarzwald-) Landschaft ist. Aufgrund der topographischen Lage hat man von Dobel aus eine einmalige Fernsicht.

Dies gilt nicht nur für die Hauptblickrichtung Rheinebene und Kraichgau. Umgekehrt sind unsere ersten und bislang weitgehend unberührten Höhenrücken des Nordschwarzwaldes weithin sichtbar.

Wir bitten unsere Ablehnung bei Ihrer Gesamtabwägung zu berücksichtigen und appellieren an die Verantwortlichen der Gemeinden Neuenbürg und Engelsbrand, auf die Ausweisung der geplanten Standorte, insbesondere jedoch auf die Potentialfläche 1 (Heuberg) zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Krieg
Bürgermeister

Stadt Neuenbürg

06. MAI 2013

Gemeinde . Wildbader Str. 1 . 75339 Höfen an der Enz

Stadt Neuenbürg
Postfach 1262
75302 Neuenbürg

Amt: Bürgermeister
Sachbearbeiter / in: Holger Buchelt
Telefon: 07081 / 784 - 21
Telefax: 07081 / 784 - 50
Email: buergermeister@hoefen-enz.de
Ihre Nachricht: -
Unser Zeichen: 621.31 - BM
Datum: 02. Mai 2013

**Teilflächennutzungsplan 'Windenergie' für die VG Neuenbürg/Engelsbrand
- frühzeitige Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 i.V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Stellungnahme der Gemeinde Höfen an der Enz. Abgabefrist: 17.09.2012 mit der Bitte
um Verlängerung bis 30.09.2012**

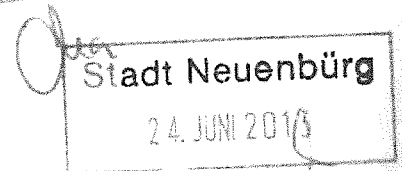
Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre email hat uns am 30. April 2013 erreicht. Da war die Tagesordnung für die nächste reguläre Sitzung am 06. Mai 2013 bereits verschickt und veröffentlicht. Leider können die Beratung des Gemeinderates der Gemeinde Höfen an der Enz und der Beschluss über die Stellungnahme daher erst in der Sitzung am 17. Juni 2013 erfolgen.

Ich bitte daher um die Verlängerung der Frist bis zum 19. Juni 2013.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Buchelt
Bürgermeister



Gemeinde . Wildbader Str. 1 . 75339 Höfen an der Enz

Stadt Neuenbürg
Postfach 1262
75302 Neuenbürg

Amt: Bürgermeister
Sachbearbeiter / in: Holger Buchelt
Telefon: 07081 / 784 - 21
Telefax: 07081 / 784 - 50
Email: buergermeister@hoefen-enz.de
Ihre Nachricht: .
Unser Zeichen: 621.31 - BM
Datum: 18. Juni 2013

**Teilflächennutzungsplan 'Windenergie' für die VG Neuenbürg/Engelsbrand
- frühzeitige Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 i.V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Stellungnahme der Gemeinde Höfen an der Enz. Abgabefrist: 31.05.2013 mit der Bitte
um Verlängerung bis 19.06.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 2013
folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Vorbemerkung

Die Energiewende macht es notwendig, Standorte für die Windenergienutzung auszuweisen. Dies geschieht zur Zeit in allen Verwaltungsräumen des Landes Baden-Württemberg. Die Gemeinde Höfen an der Enz gehört der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Enztal mit der ausführenden Stadt Bad Wildbad an. Im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Enztal ist die Planung noch im Gange, so dass für den an unsere VG angrenzenden Raum noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden können. Dies ist insofern wichtig, weil die Ausweisung von regionalbedeutsamen Konzentrationsflächen sowohl im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Enztal sowie unseres gemeinsamen Nachbarn, der Gemeinde Schömberg noch nicht abgeschlossen ist.

Diese Stellungnahme kann daher nur einen Zwischenstand bewerten und die Gemeinde Höfen an der Enz bittet bereits jetzt darum die ausstehenden Untersuchungen und Gutachten sowie die Beschlüsse der angrenzenden Verwaltungsgemeinschaften mit zu berücksichtigen.

2. Potentialfläche 1 Heuberg

Diese Potentialfläche begrenzt das Eyachtal im Osten wie der Eiberg, eine Potentialfläche der VG Oberes Enztal, das Eyachtal im Westen begrenzt. Die Gemeinde Höfen an der Enz bittet um die Beachtung und die gemeinsame Koordinierung der beiden Potentialflächen, wobei evtl. eine wegfallen sollte, da sich die Anlagen gegenseitig beeinflussen und Energie wegnehmen. Dies ist eine Frage der Schlussabstimmung unter den VG. Ansonsten bestehen aus Höfener Sicht keine Einwände gegen die Potentialfläche Heuberg.

3. Potentialfläche 2 Hirschgarten

Die Potentialfläche Hirschgarten schließt direkt an die Potentialfläche B Langenbrand der Gemeinde Schömberg an - aus Höfener Sicht ist dies der Brennerberg - sie wurde bereits früher als Fläche für die Windkraftnutzung akzeptiert und unterstützt. Die Gemeinde Höfen an der Enz begrüßt auch heute die Ausweisung eines Windparks in Langenbrand und auch in Verlängerung in Neuenbürg im Hirschgarten, gegebenenfalls als gemeinsamer Windpark der Gemeinde Schömberg mit der Stadt Neuenbürg.

Grundsätzlich möchte die Gemeinde Höfen an der Enz den Bau von Windkraftanlagen, die verträglich für Bürgerinnen und Bürger der angrenzenden Kommunen sowie für die Natur und für die Landschaft sind, unterstützen. Für diesen Bau ist die windhöufigste Lage – Langenbrand und Hirschgarten – am besten geeignet. Hier können auch trotz relativ großer Abstände zur Wohnbebauung von Langenbrand und Höfen an der Enz mindestens vier Windräder aufgestellt werden, ohne dass die Grenzwerte bei der Schallimmission oder beim Schattenwurf überschritten werden, wie die Gutachten belegen, die die Gemeinde Höfen an der Enz in Auftrag gegeben hat. Die Gemeinde Höfen an der Enz stellt der VG Neuenbürg/Engelsbrand diese Gutachten gern zur Verfügung, wenn dies gewünscht ist.

4. Potentialflächen 3 und 4

Hier ist die Gemeinde Höfen an der Enz nicht direkt betroffen. Erst bei der Koordination der Standorte in der Region sollte auch hier eine Abwägung stattfinden.

5. Schutz der Bürgerinnen und Bürger

Hier zählen besonders zwei Faktoren: Die Lärmimmission und der Schattenwurf, die beide bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen. Dafür werden Vorsorgeabstände eingeplant, die für Wohngebiete 700 Meter betragen. Für Kur- und Pflegebereiche muss der Grenzwert von 35 dBA nachts eingehalten werden. Der gleiche Grenzwert muss gegenüber Reinen Wohngebieten eingehalten werden. Wir möchten hier nochmals darauf hinweisen, dass der obere Teil der Höfener Carl-Commerell-Straße und der obere Bereich

des Schönblickweges als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, denen gegenüber der höhere Grenzwert eingehalten werden muss.

6. Überproportionale Belastung der Gemeinde Höfen an der Enz

Die Gemeinde Höfen an der Enz wird mit der Aufstellung von Windrädern auf dem Standort B Langenbrand und im Hirschgarten im Nordosten der Siedlungsfläche durch Lärmimmissionen und Schattenwurf belastet werden. Die Grenzwerte sind dabei einzuhalten. Dazu käme die Belastung aus dem Standort Hengstberg auf Schömberger Gemarkung. Nachdem der Standort Langenbrand und im Anschluss daran die Potentialfläche 2 Hirschgarten akzeptiert werden, sollte daher auf diesen und weitere Standorte rund um Höfen an der Enz verzichtet werden.

7. Empfehlung des Regionalverbandes zu den Abständen zwischen Konzentrationsflächen

Der Regionalverband Nordschwarzwald ist gehalten, Vorrangflächen für die Windkraftnutzung auszuweisen. Dabei sollen auch Abstände zwischen den einzelnen Konzentrationsflächen von 3 bis 5 km eingehalten bzw. empfohlen werden. Auch dies spricht dafür, auf die Flächen auf dem Hengstberg zu verzichten, nachdem der beste Standort Langenbrand/Hirschgarten ist.

8. Baurechtlicher Abstand

Vorsorglich möchte die Gemeinde Höfen an der Enz auch auf die erforderlichen baurechtlichen Abstände hinweisen, die allerdings erst bei einem Baugesuch zu prüfen sind. Die Gemeinde Höfen an der Enz ist auf dem Brennerberg als Grundstückseigentümerin direkte Angrenzerin an die vorgesehenen Gebiete, und daher auch bei diesen Verfahren zu beteiligen. Die baurechtlichen Grenzabstände, die sich aus der Höhe der Anlagen, dem Eiswurf und der touristischen Nutzung der Wanderwege im Wald der Gemeinde Höfen an der Enz ergeben, sind unbedingt einzuhalten.

9. Zusammenfassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz dankt der Stadt Neuenbürg für die stete Gesprächsbereitschaft, für die gemeinsame Gemeinderatssitzung in Dennach und für die Bereitschaft, gemeinsam Standards für alle Verwaltungsräume zu erarbeiten. Dies ist die Grundlage für die gerechte Behandlung aller Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Kommunen.

Der Gemeinderat möchte auch den Bau von mindestens einem Bürgerwindrad in Langenbrand oder im Hirschgarten anregen, an dem auch die Bürgerinnen und Bürger von Höfen an der Enz finanziell beteiligt sein könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Buchelt
Bürgermeister

BHM Planungsgesellschaft mbH
Herrn Walter
Heinrich-Hertz-Str. 9
76646 Bruchsal

Erl.
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: BA-le/he- 621.258;
Doc.name: 338103
Sachbearbeiter: Herr Leyn
Zimmer-Nr.: 014
Tel./Fax-Nr.: 07084 / 14-160/14-560
Datum: 21.05.2013
Email: m.leyn@schoemberg.de
Internet: <http://www.schoemberg.de>

**Teilflächennutzungsplan 'Windenergie' für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Neuenbürg - Engelsbrand
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Antrag auf Fristverlängerung**

Sehr geehrter Herr Walter,
sehr geehrte Damen und Herren,

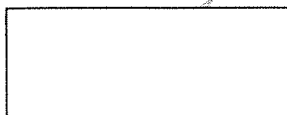
mit E-Mail vom 30. April 2013 haben sie uns die Unterlagen für den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg – Engelsbrand übersandt. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.

Es ist uns leider nicht möglich eine Stellungnahme bis zur genannten Frist am 31. Mai 2013 abzugeben. Aus diesem Grund bitten wir um eine Fristverlängerung bis zum 28. Juni 2013.

Für ihr Verständnis bedanken wir uns bereits im Voraus.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bettina Mettler
Bürgermeisterin



SCHÖMBERG



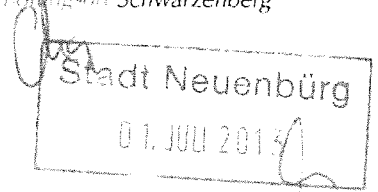
Die Glücksgemeinde · Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort im Schwarzwald · 650 m ü.d.M.
mit den Teilorten Bieselsberg, Luftkurort Langenbrand, Erholungsort Oberlengenhardt, Erholungsort Schwarzenberg

Gemeindeverwaltung · Postfach 1162 · 75324 Schömburg

Stadt Neuenbürg
Herrn Bürgermeister
Horst Martin
Rathausstraße 2
75305 Neuenbürg

*Bitte 4. Version mit
11/11/11
10/14*

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: BA-le/he- 621.258;
Doc.name: 342295
Sachbearbeiter: Herr Leyn
Zimmer-Nr.: 014
Tel./ Fax Nr.: 07084 / 14-160/14-560
Datum: 27.06.2013
E-mail: m.leyn@schoemberg.de
Internet: <http://www.schoemberg.de>



Flächennutzungsplan-Neufassung mit Teilflächennutzungsplan 'Windenergie' der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg - Engelsbrand - Stellungnahme der Gemeinde Schömburg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Martin,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Planverfahren.

Zu den uns vorliegenden Unterlagen möchten wir uns wie folgt äußern:

Mit Schreiben vom 30. April 2013 wurde die Gemeinde Schömburg von der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg - Engelsbrand über die beabsichtigte Planung zur Flächennutzungsplan-Neufassung mit Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ informiert und gleichzeitig um Stellungnahme gebeten. Ziel der Planung ist die Ausweisung von Potentialflächen zur Nutzung der Windenergie. Für den Bereich der Gemeinde Schömburg sind möglicherweise die Planungen einer Potentialfläche „Hirschgarten“ von Belang.

Die Planung sieht einen Bereich auf der Gemarkung Waldrennach, unmittelbar angrenzend an die angedachte Vorrangfläche „Langenbrander Höhe“ auf Gemarkung Langenbrand vor. Es handelt sich um eine Waldfläche mit rund 127 ha.

Aus Sicht der Gemeinde Schömburg bestehen gegen die Ausweisung einer Vorrangfläche im Bereich Hirschgarten auf Gemarkung Waldrennach keine Bedenken. Es sollte versucht werden, die Konzentration der Windenergieanlagen sowohl in diesem Bereich als auch der angrenzenden Potentialfläche „Langenbrander Höhe“ auf Gemarkung Langenbrand anzustreben.

Anmerken möchten wir jedoch die Tatsache, dass der Gemeinde ein schalltechnisches Gutachten bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen durch die Windkraftanlagen vorliegt. In dem Gutachten wurden sowohl die möglichen Auswirkungen eines Windparks „Hengstberg“ als auch eines Windparks „Langenbrander Höhe“ berücksichtigt. Bei der angenommenen Projektion im Bereich der „Langenbrander Höhe“ / „Hirschgarten“ wurden




im Gutachten jedoch maximal sechs Anlagen berücksichtigt. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei einem Windpark mit mehr als den bisher angenommen sechs Windrädern mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Einwohner des Ortsteils Langenbrand zu rechnen ist.

Wir möchten in diesem Zug deutlich machen, dass die Gemeinde Schömberg die Entwicklung eines interkommunalen Windparks für den Bereich „Langenbrander Höhe“/ „Hirschgarten“ unterstützt.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Bettina Mettler
Bürgermeisterin

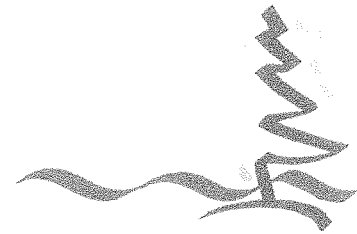
straubenhardt gemeinde

Bürgermeisteramt · Postfach 63 · 75332 Straubenhardt

BHM Planungsgesellschaft mbH
Heinrich-Hertz-Str. 9
76646 Bruchsal

EINGEGANGEN

Erh.



B a u a m t Rathaus Feldrennach

Herr Hetzel
Telefon 07082 9485 17
Telefax 07082 9485 40
E-Mail: bauamt@straubenhardt.de

Az.: 621 - He
Datum: 13.05.2013

**Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Neuenbürg/Engelsbrand**
hier: Stellungnahme der Gemeinde Straubenhardt im Rahmen der Behördenbeteiligung nach
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren.

Die Gemeinde Straubenhardt hat keine Bedenken oder Anregungen.

Wir wünschen Ihnen für das weitere Verfahren gutes Gelingen!

Mit freundlichen Grüßen



Reiser
stellv. Bürgermeister

DU/
- Stadt Neuenbürg
- Gde Engelsbrand

Hausanschrift:
Iltersbacher Str. 1
75334 Straubenhardt
Telefon: 07082 94 85 10
Internet: www.straubenhardt.de
E-Mail: info@straubenhardt.de

Sprechzeiten:
Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr
15:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Pforzheim-Calw (BLZ 666 500 85) 998 060
Volksbank Pforzheim (BLZ 666 900 00) 1 112 107

Rebecca Dennhöfer

Von: Ralph Sluka [Sluka@unterreichenbach.de]
Gesendet: Freitag, 24. Mai 2013 12:11
An: Daniel Walter
Betreff: AW: Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Unterreichenbach bringt zu dem Vorhaben keine Anregungen und Bedenken vor.

Wir wünschen dem Projekt einen erfolgreichen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Sluka

Von: Daniel Walter [mailto:walter@bhmp.de]
Gesendet: Dienstag, 30. April 2013 11:48
An: landratsamt@enzkreis.de; baurechtsamt@enzkreis.de; umweltschutzamt@enzkreis.de; landwirtschaftsamt@enzkreis.de; forstamt@enzkreis.de; verkehrsamt@enzkreis.de; planung@nordschwarzwald-region.de; abteilung8@rpf.bwl.de; Nicola.Damianoff@rpk.bwl.de; Hartmut.Beyer@rpk.bwl.de; HansMichael.Utz@rpk.bwl.de; PostfachRef.46@rpk.bwl.de; Luise.Murmann-Kristen@rpk.bwl.de; Kompetenzzentrum.Energie@rpk.bwl.de; abteilung8@rpt.bwl.de; abteilung9@rpf.bwl.de; g.flumm@enbw.com; Wolfgang.Euchner@kabelbw.de; Franz.Brandstetter@kabelbw.de; Koordanfrageptiog@telekom.de; mannenbach@straubenhardt.de; rudi.augenstein@stadtwerke-pforzheim.de; info@dfs.de; WBVSued@bundeswehr.org; bund.nordschwarzwald@bund.net; Ralph Sluka; hauptamt@straubenhardt.de; gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de; rathaus@dobel.de; mail@bad-wildbad.de; gemeinde@schoemberg.de; gemeinde@hoefen-enz.de
Cc: d.kraft@neuenbuerg.de
Betreff: Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand

Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand

Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand am 30.07.2012 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Digitalisierung und Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplans "Windenergie" gefasst. Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand.

Dieser Beschluss wurde am 02. August 2012 im Stadtboten der Stadt Neuenbürg und im Amtsblatt der Gemeinde Engelsbrand gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

In öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand am 08.04.2013 wurden die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und die Fortführung des Teil-Flächennutzungsplans "Windenergie" beschlossen.

Mit einer Neufassung des Flächennutzungsplans werden die 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans in einen rechtskräftigen Gesamtplan für die Verwaltungsgemeinschaft überführt. Dies erfolgt im Zuge einer Digitalisierung des bislang nur analog vorliegenden Gesamtplans.

In einem Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" nach § 5 Abs. 2b BauGB sollen Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden, um die Lage und Anzahl von Windenergieanlagen unter

31.05.2013

Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte gezielt zu steuern. Im restlichen Gemeindegebiet sind zukünftig Windenergieanlagen nicht mehr zulässig.

Der Teil-Flächennutzungsplan umfasst neben der kartografischen Darstellung der Standortalternativenprüfung auch textliche Erläuterungen zur Methodik in der Begründung. Der Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild ist als ergänzender Bestandteil in die Begründung integriert.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, dessen Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, möchten wir Sie hiervon gem. § 4 Abs. 2 BauGB unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Im Namen und Auftrag der Stadt Neuenbürg senden wir Ihnen anbei den Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ in der Fassung vom 08.03.2013.

Die Unterlagen sind auch unter folgendem Link online abrufbar:
<http://www.neuenbuerg.de/Verbindliche-Bet.436.0.html>

Wir bitten um schriftliche Stellungnahme bis einschließlich

31. Mai 2013.

Bei Bedarf senden wir Ihnen die Planunterlagen auch gerne in Papierform zu. Um Druckkosten zu sparen, bitten wir, diesen Service aber nur in begründeten Fällen zu nutzen. (Parallel zu dieser email werden dem Landratsamt Enzkreis Papieraufbereitungen mit gesonderter Post zugestellt.)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per e-mail an: walter@bhmp.de

oder per Post an: **BHM Planungsgesellschaft mbH, Heinrich-Hertz-Str. 9, 76646 Bruchsal.**

oder per Fax an: **07251-98198-29 (Adressierung wie unter Nr. 2)**

Sollten wir von Ihnen keine Stellungnahme erhalten, gehen wir davon aus, dass von Ihrer Seite keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zur vorgestellten Planung bestehen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gem. § 4a Abs. 6 BauGB verspätet eingehende Stellungnahmen vom Verfahrensträger nicht berücksichtigt werden müssen.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, Herr Walter, Tel. 07251 / 98198-174, walter@bhmp.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Daniel Walter, Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung
walter@bhmp.de
07251-98198-174

.....
Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft

Büro Baden:
Heinrich-Hertz-Straße 9
76646 Bruchsal
fon 07251-98198-0
fax 07251-98198-29

Büro Württemberg:

31.05.2013

Brunnsteige 15
72622 Nürtingen
fon 07022-979283-0
fax 07251-98198-29

Büro Hessen:
Rheinstraße 99-4
64295 Darmstadt
fon 06151-81297-767
fax 06151-81297-769
www.bhmp.de

BHM Planungsgesellschaft mbH;
Geschäftsführer: Dipl. Ing. Jochen Bresch; AG Mannheim HR B 703532; Sitz der GmbH: Heinrich-Hertz-Straße 9; 76646 Bruchsal

Kabel BW GmbH
Abteilung: Franz Brandstetter GF Planung
Telefon: 06221-3332815
Telefax: 06221/333161962
E-Mail: franz.brandstetter@kabelbw.de

Kabel BW Hedelfinger Straße 60 70327 Stuttgart Wangen

Firma
BHM Planungsgesellschaft MbH
Heinrich-Hertz-Straße 9
76646 Bruchsal

14. Mai 2013

**Betr.: Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Neuenbürg / Engelsbrand**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Maßnahme bestehen von Seiten der Kabel Baden – Württemberg GmbH keine
Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Franz Brandstetter

Kabel BW GmbH | Hedelfinger Straße 60 | 70327 Stuttgart Wangen
Postanschrift: Kunden-Service-Center | Postfach 90 01 31 | 75090 Pforzheim
Postbank Saarbrücken | Konto: 166 262 660 | BLZ: 590 100 66
Handelsregister: Amtsgericht Mannheim | HRB 702325 | Sitz der Gesellschaft: Heidelberg | USt-ID DE 251338951
Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Jens Müller | Jon Garrison
www.kabelbw.de

*14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, bis zu 42 Cent pro Minute für Anrufe aus dem Mobilfunknetz

AMT FÜR BAURECHT UND NATURSCHUTZ

BHM
Planungsgesellschaft mbH
Heinrich-Hertz-Str. 9
76646 Bruchsal

Herr Schlund
Zimmer-Nr.: 131
Telefon: 07231 308-9226
Telefax: 07231 308-9652
E-mail: Wolfgang.Schlund
@enzkreis.de

Ihr Schreiben:
AZ.: 21-schl
29.05.2013

Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die weitere Beteiligung im Rahmen der zweiten Behördenbeteiligung am
Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ im Gebiet der Ver-
einbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand.

Wir haben die bei uns im Landratsamt betroffenen Fachämter zu der Planung angehört und
nehmen wie folgt fachspezifisch zu dem Planwerk Stellung.

I. Amt für Baurecht und Naturschutz

1. Baurecht

In unserer ersten Stellungnahme vom 12.09.2012 haben wir ja bereits die wesentlichen Ge-
sichtspunkte dargestellt die bei dem Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungs-
planes wesentlich und von Bedeutung sind. Wie wir aus den vorliegenden Unterlagen er-
kennen können sind viele unsere Anmerkungen in die weitere Planvertiefung auch einge-
flossen und die Planung orientiert sich eng an den Vorgaben des Windenergieerlasses.

In der weiteren Diskussion und der fachlichen und rechtlichen Wertung für die Zulässigkeits-
kriterien bei der Ausweisung von Windenergie Konzentrationsflächen hat sich entsprechend
den Aussagen im Windenergieerlass als wichtiger abzuarbeitender Punkt herausgestellt

„Der Windenergie substanziellen Raum Geben“. Eine wirksame Konzentrationsplanung, welche dann im Ergebnis auch die Ausschlusswirkung von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt, erfordert es, dass im Abwägungsergebnis fehlerfrei festgehalten werden kann, dass der Windenergienutzung im Plangebiet „in substanzieller Weise“ Raum geschaffen worden ist. Wir regen deshalb an im weiteren Verfahren dieses Kriterium ausführlich und vertieft herauszuarbeiten und es auch zahlenmäßig zu dokumentieren. Dies dient letztlich der Rechtssicherheit des endgültigen Planwerks.

2. Naturschutz

Das vorliegende Gutachten ist umfassend auf die naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter Arten, Lebensräume und Landschaftsbild eingegangen.

Alle Potentialflächen wurden auf Restriktionsflächen hin überprüft. Im Bereich der Potentialfläche 1, 2 und 3 befinden sich kleinere Biotope, deren Beeinträchtigung vermieden werden kann. Lediglich im Bereich der Potentialfläche 4 liegt eine Kumulation von Schutzgebietsstadien vor. Aus diesem Grund kann Potentialfläche 4 nicht mehr weiterverfolgt werden (Punkt 5.5 der Ausführungen). Sollten Biotope unmittelbar betroffen sein, ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 30.3 BNatSchG zu stellen.

Die Gebietsfläche der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. In unserer Zuständigkeit als untere Naturschutzbehörde werden wir separat noch dazu Stellung nehmen auf welcher Verfahrensebene hier welche Entscheidungen zu ergehen haben.

Mit der Abarbeitung des Artenschutzes auf Ebene des Flächennutzungsplanes soll sicher gestellt werden, dass grundsätzliche Hindernisse der Planung nicht entgegenstehen. Die Potentialflächen liegen nicht in bekannten Hauptzugrouten von Vögeln und Fledermäusen. Aussagekräftige Daten zu Vogel- und Fledermausvorkommen liegen bislang nicht vor. Eine abschließende Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens vorgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden auch die artenschutzrechtlichen Erhebungen und Untersuchungen abgeschlossen sein.

Speziell am „Sauberg“ befindet sich aufgrund der Windwurfflächen und der Junganlage im Wald ein hohes Lebensraumpotential mit sehr vielfältigen Strukturen. Im Zuge von CEF Maßnahmen müssten hier im Bedarfsfall Ausgleichsflächen geschaffen werden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

Die geplanten WEA sollen eine Narbenhöhe von 140 m erhalten und mit 50 m Rotorblättern ausgestattet werden. In diesen Dimensionen ist selbstverständlich ein Einfluss auf das Landschaftsbild zu erwarten. WEA können sowohl als Landmarker als auch störende Elemente betrachtet werden. Dies ist subjektiv.

Insofern schlagen wir als Lösung einen monetären Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild vor.

II. Umweltamt

Das Umweltamt hat im Hinblick auf die von ihm zu vertretenden Belange keine grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“, mit welchem zur gezielten Steuerung der Lage und Anzahl von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte die in Betracht kommenden Konzentrationsflächen (Potentialflächen - PF - 1 bis 3 „Heuberg“, „Hirschgarten“ und „Sauberg“) dargestellt werden. Sachthemenbezogen wird auf Folgendes hingewiesen:

Immissionsschutz:

Die Geräuschemissionen von Windenergieanlagen führen bei Einhaltung des Mindestabstands zu Wohngebieten (der Vorsorgeabstand gem. Ziffer 4.3 des Windenergieerlasses vom 09.05.2012 beträgt 700 m), in der Regel nicht zu Immissionsrichtwertüberschreitungen. Obwohl bei den drei hier in Frage kommenden Potenzialflächen der Mindestabstand jeweils eingehalten wird, sollten zur Vermeidung von Nutzungskonflikten entsprechende Lärmprognosen im Rahmen künftiger Bebauungsplanverfahren, spätestens jedoch im Rahmen der bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die betreffenden Standorte konkret erstellt werden.

Grundwasserschutz und Schutz oberirdischer Gewässer:

Die Potenzialflächen 1 und 2 liegen jeweils in der Weiteren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes. Inwieweit durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen Verbote der hier relevanten Verordnungen zum Schutz der betroffenen Trinkwasserfassungen zu beachten sind, ist in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Dies gilt ebenso für die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, um ggf. erforderliche Befreiungen von den Verboten aussprechen zu können.

Bis zur Vorlage von Hochwassergefahrenkarten sind die derzeit gültigen Überschwemmungsgebiete und Retentionsflächen weiterhin rechtskräftig. Aus unserer Sicht sollte die Darstellung dieser Flächen weiterhin im Flächennutzungsplan beibehalten werden.

Bei der Durchsicht der Planunterlagen fällt auf, dass Abwasseranlagen nicht einheitlich oder unvollständig dargestellt sind. Wir schlagen vor, auf die Darstellung von Abwasseranlagen für Windenergieanlagen zu verzichten, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hierfür kein Bedarf besteht.

Bodenschutz:

Zu den Potenzialflächen liegen im Altlasten- und Bodenschutzkataster keine Eintragungen vor.

In der textlichen Begründung wird darauf hingewiesen, dass sich in den Bereichen der Potenzialflächen 1 und 2 nach der Waldfunktionskartierung sowohl Bodenschutzwald als auch Wasserschutzwald befinden. Die Potenzialfläche 3 weist nur Bodenschutzwald auf. Es ist

darzulegen, ob die Schutzfunktionen durch den Bau der Anlagen direkt betroffen sind oder ob dauerhafte Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

III. Landwirtschaftsamt

Da sich sämtliche Flächen für die Windenergienutzung im Wald befinden, sind landwirtschaftliche und agrarstrukturelle Belange nicht direkt betroffen.

Für den Eingriff im Wald sind jedoch Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen zu erwarten. Diese werden in der Regel auf landwirtschaftlichen Flächen ausgeführt, daher bitten wir um eine weitere Beteiligung im Verfahren.

IV. Forstamt

Aus Sicht des Kreisforstamtes bestehen gegen die vorliegende Flächennutzungsplanung keine Einwände. Wichtig ist aus forstlicher Sicht, dass die Potentialfläche 4 wie unter Punkt 5.4 festgehalten, tatsächlich ausscheidet.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 3.9.2012, die der Stadtverwaltung Neuenbürg bereits vorliegt.

V. Verkehrsamt

Gegen den o. a. Teil-Flächennutzungsplan bestehen aus verkehrsrechtlicher und straßenbaurechtlicher Sicht sowie als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen, grundsätzlich keine Bedenken und Einwendungen, sofern die in der Begründung unter Ziffer 4.3.3. „Straßen“ aufgeführten Auflagen eingehalten und umgesetzt werden.

Insofern sind die Belange der Verkehrsbehörde sowie Straßenbauverwaltung ausreichend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Schlund



NABU

NABU Engelsbrand Grösselbergstr.47 · 75331 Engelsbrand

Gemeindeverwaltung Engelsbrand
z.Hd. Herrn BM Rosenau
Eichbergstraße 1
75331 Engelsbrand

Ortsgruppe Engelsbrand

Bernd Clauss

1. Vorsitzender

Tel. +49 7082 4145967
clauss@nabu-englsbr.de

Engelsbrand, 24.November 2014

Ornithologische Stellungnahme

zur Flächennutzungsplan-Neufassung mit Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“ der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg-Engelsbrand,
vom 08.03.2013

Sehr geehrter Herr Rosenau,

anbei sende ich Ihnen eine Stellungnahme des Naturschutzbundes
Deutschland, Ortsgruppe Engelsbrand, zur Flächennutzungsplan-Neufassung
mit Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verwaltungsgemeinschaft
Neuenbürg-Engelsbrand, vom 08.03.2013

Wir stellen fest, dass eine ausreichende ornithologische Betrachtung im
TFNP nicht gegeben ist und bitten darum, dass unsere Stellungnahme im
aktuellen Verfahren der Nachbesserung entsprechend Berücksichtigung
findet.

Ich bitte Sie eine Ausfertigung der zuständigen Behörde weiterzuleiten und
mit der anderen die Gemeinderäte zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature box]

Bernd Clauss

1.Vorsitzender

Naturschutzbund Deutschland
(NABU) e.V.

Ortsgruppe Engelsbrand
Grösselbergstr.47

75331 Engelsbrand
Tel. +49 (0) 7082 4145967
www.nabu-engelsbrand.de

Vereinsregister VR 2169
Sitz d. Amtsgerichts Pforzheim
Vorstandsmitglieder:
1.Vorsitzender: Bernd Clauss
2.Vorsitzende: Ulrike Baur
Schatzmeister: Harald Bihler

Konto

Sparkasse Pforzheim Calw
BLZ 666 500 85
Konto 8 925 712
IBAN DE56 6665 0085 0008 9257 12
BIC PZHSDE66XXX

Anlagen: 2 ornithologische Stellungnahmen zum TFNP

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63
BNatSchG) und Partner von Birdlife
International. Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar. Erbschaften und
Vermächtnisse an den NABU sind
steuerbefreit.

Rebecca Dönhöfer

Von: Hudelmaier, Wilfried (RPF) [Wilfried.Hudelmaier@rpf.bwl.de]
Gesendet: Mittwoch, 22. Mai 2013 13:45
An: Daniel Walter
Cc: König, Tilmann (RPF); Kristin.Vollmar@enzkreis.de
Betreff: AW: Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand

Sehr geehrter Herr Walter,

im Vergleich zur Fassung für die frühzeitige Beteiligung haben sich forstfachlich keine erkennbaren Änderungen ergeben. Somit wird auf die Stellungnahme vom 03.09.2012 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
W. Hudelmaier

Wilfried Hudelmaier
Regierungspräsidium Freiburg
Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg
Fachbereich Forstpolitik (FR 82)
Bertoldstr. 43
79098 Freiburg
Tel. 0761-208 1407
Fax.0761-208 1593
e-mail: wilfried.hudelmaier@rpf.bwl.de

Von: Daniel Walter [mailto:walter@bhmp.de]
Gesendet: Dienstag, 30. April 2013 11:48
An: LRA Enzkreis (Poststelle); baurechtsamt@enzkreis.de; umweltschutzamt@enzkreis.de; Landwirtschaft (LRA Enzkreis); UFB LK PF (RPF); verkehrsamt@enzkreis.de; planung@nordschwarzwald-region.de; Abteilung 8 (RPF) - Kopfstelle LVN; Damianoff, Dr. Nicola (RPK); Beyer, Dr. Hartmut (RPK); Utz, Dr. Hans Michael (RPK); FPK - Ref. 46 (RPK); Murmann-Kristen, Dr. Luise (RPK); FPK - Kompetenzzentrum Energie (RPK); Abteilung 8 (RPT); Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN; g.flumm@enbw.com; Wolfgang.Euchner@kabelbw.de; Franz.Brandstetter@kabelbw.de; Koordanfrageptiog@telekom.de; mannenbach@straubenhardt.de; rudi.augenstein@stadtwerke-pforzheim.de; info@dfs.de; Wehrbereichsverwaltung Süd Stuttgart; bund.nordschwarzwald@bund.net; BMA Unterreichenbach (Poststelle); Hauptamt (BMA Straubenhardt); BMA Birkenfeld-Enzkreis (Poststelle); BMA Dobel (Poststelle); BMA Bad Wildbad (Poststelle); BMA Schömberg (Poststelle); BMA Höfen-Enz (Poststelle)
Cc: d.kraft@neuenbuerg.de
Betreff: Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand

Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand

Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

31.05.2013

in öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand am 30.07.2012 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Digitalisierung und Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplans "Windenergie" gefasst. Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand.

Dieser Beschluss wurde am 02. August 2012 im Stadtbote der Stadt Neuenbürg und im Amtsblatt der Gemeinde Engelsbrand gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

In öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand am 08.04.2013 wurden die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und die Fortführung des Teil-Flächennutzungsplans "Windenergie" beschlossen.

Mit einer Neufassung des Flächennutzungsplans werden die 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans in einen rechtskräftigen Gesamtplan für die Verwaltungsgemeinschaft überführt. Dies erfolgt im Zuge einer Digitalisierung des bislang nur analog vorliegenden Gesamtplans.

In einem Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" nach § 5 Abs. 2b BauGB sollen Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden, um die Lage und Anzahl von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte gezielt zu steuern. Im restlichen Gemeindegebiet sind zukünftig Windenergieanlagen nicht mehr zulässig.

Der Teil-Flächennutzungsplan umfasst neben der kartografischen Darstellung der Standortalternativenprüfung auch textliche Erläuterungen zur Methodik in der Begründung. Der Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild ist als ergänzender Bestandteil in die Begründung integriert.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, dessen Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, möchten wir Sie hiervon gem. § 4 Abs. 2 BauGB unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Im Namen und Auftrag der Stadt Neuenbürg senden wir Ihnen anbei den Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ in der Fassung vom 08.03.2013.

Die Unterlagen sind auch unter folgendem Link online abrufbar:
<http://www.neuenbuerg.de/Verbindliche-Bet.436.0.html>

Wir bitten um schriftliche Stellungnahme bis einschließlich

31. Mai 2013.

Bei Bedarf senden wir Ihnen die Planunterlagen auch gerne in Papierform zu. Um Druckkosten zu sparen, bitten wir, diesen Service aber nur in begründeten Fällen zu nutzen.
(Parallel zu dieser email werden dem Landratsamt Enzkreis Papieraufbereitungen mit gesonderter Post zugestellt.)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per e-mail an: walter@bhmp.de

oder per Post an: **BHM Planungsgesellschaft mbH, Heinrich-Hertz-Str. 9, 76646 Bruchsal.**

oder per Fax an: **07251-98198-29 (Adressierung wie unter Nr. 2)**

Sollten wir von Ihnen keine Stellungnahme erhalten, gehen wir davon aus, dass von Ihrer Seite keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zur vorgestellten Planung bestehen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gem. § 4a Abs. 6 BauGB verspätet eingehende Stellungnahmen vom Verfahrensträger nicht berücksichtigt werden müssen.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, Herr Walter, Tel. 07251 / 98198-174, walter@bhmp.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Daniel Walter, Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung
walter@bhmp.de
07251-98198-174

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft

Büro Baden:
Heinrich-Hertz-Straße 9
76646 Bruchsal
fon 07251-98198-0
fax 07251-98198-29

Büro Württemberg:
Brunnsteige 15
72622 Nürtingen
fon 07022-979283-0
fax 07251-98198-29

Büro Hessen:
Rheinstraße 99-4
64295 Darmstadt
fon 06151-81297-767
fax 06151-81297-769
www.bhmp.de

BHM Planungsgesellschaft mbH;
Geschäftsführer: Dipl. Ing. Jochen Bresch; AG Mannheim HR B 703532; Sitz der GmbH: Heinrich-Hertz-Straße 9; 76646 Bruchsal

REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Verbandsdirektor -

RV Nordschwarzwald, Postfach 10 11 20, 75111 Pforzheim

BHM Planungsgesellschaft mbH
Herr Daniel Walter
Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

Ihr Schreiben vom: 30.04.2013

Ihr Zeichen:

Name: Sascha Klein

Mail: klein@rvnsw.de

Telefondurchwahl: 07231 / 14784 - 23

Unser Zeichen: KI/Bü

Datum: 28.05.2013



EINGEGANGEN

Erl...

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Allgemeine Angaben:

Verwaltungsgemeinschaft
Fristablauf der Stellungnahme

- Flächennutzungsplan
 Bebauungsplan für das Gebiet

VVG Neuenbürg / Engelsbrand

31.05.2013

Teil-FNP Windenergie

Sehr geehrter Herr Walter,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalverband Nordschwarzwald bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren.
Die folgende Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung unserer Gremien.

Wir begrüßen, dass die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft einen Flächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie aufgrund veränderter energiepolitischer Zielsetzungen und neuer rechtlicher wie inhaltlicher Rahmenbedingungen aufstellt.

Im Wesentlichen stimmen die von Ihnen näher untersuchten Potenzialflächen für die Ausweisung als Konzentrationen für die Windenergienutzung mit unseren Potenzialflächen für die Ausweisung als Vorranggebiete für die Windenergie auf Ebene der Regionalplanung überein. Dabei werden aktuell die Flächen PF-10 (~ Teilfläche Büchenbronner Höhe), PF-12 (~ Heuberg) und CW-01 (~ Teilfläche Hirschgarten) im Rahmen der planungsrelevanten Strategischen Umweltprüfung näher untersucht. Die teilweise abweichende Flächenkulisse beruht vor allem auf unterschiedlichen Eingangswindgeschwindigkeiten. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 21. September erläutert, verwendete der Regionalverband 5,50 m/s in 140 m Höhe und die Verwaltungsgemeinschaft 5,3 m/s in 100 m Höhe.

Das gesamtäumliche Konzept, welches Ihrer Planung zugrunde liegt, ist schlüssig und klar strukturiert. An dieser Stelle möchten wir bemerken, dass die Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergie mit einem regionalen Grünzug des Regionalverbandes Nordschwarzwald vereinbar ist. Ebenfalls möchten wir Sie darauf

hinweisen, dass die einzuhaltende Schutzabstände zu Baugebieten auf der Grundlage der TA-Lärm in Zusammenhang mit den Darstellungen im genehmigten Flächennutzungsplan vorzunehmen sind. Zu ausgewiesenen Mischbauflächen können zunächst geringere Abstände als zu reinen Wohngebieten eingehalten werden. Daraus folgt sicherlich die etwas größere Abweichung von ca. 5 Hektar zwischen unseren Planungen in dem nordwestlichen Bereich der Konzentrationszone an der Büchenbronner Höhe bzw. bei PF-10.

Bei der differenzierten Flächenkulisse im Bereich Heuberg sind die unterschiedlichen Abstände von 100 Metern (Regionalverband) bzw. 200 Metern (VVG) zu der Stromfreileitung verantwortlich. Aufgrund der geringen Flächenausdehnung von ca. 2 Hektar am Sätkopf begrüßen wir die Streichung der Potenzialfläche, um konzentriert Windparks ausweisen zu können.

Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme möchten wir anregen, die geplante Konzentrationszone Hirschgarten in Richtung Osten zu erweitern, (potenzielles Vorranggebiet CW-01 (Teilfläche auf Gemarkung Neuenbürg)), und somit zusätzliche 40 bis 50 Hektar substantziellen Raum für die Windenergienutzung bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Büscher

Nachrichtlich:

- Regierungspräsidium Karlsruhe, Raumordnung
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Kompetenzzentrum Energie
- Landratsamt Enzkreis
- Stadtverwaltung Neuenbürg

REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Verbandsdirektor -

RV Nordschwarzwald, Postfach 10 11 20, 75111 Pforzheim

BHM Planungsgesellschaft mbH
Herr Daniel Walter
Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

Ihr Schreiben vom: 30.04.2013

Ihr Zeichen:

Name: Sascha Klein

Mail: klein@rvnsw.de

Telefondurchwahl: 07231 / 14784 - 23

Unser Zeichen: KI

Datum: 11.07.2013



Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Neuenbürg/Engelsbrand hier: Stellungnahme vom 28.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsausschuss des Regionalverbandes Nordschwarzwald hat am 10.07.2013 die Stellungnahme der Geschäftsstelle gebilligt.

Davon möchten wir Ihnen hiermit Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sascha Klein

Nachrichtlich:

- Regierungspräsidium Karlsruhe, Raumordnung
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Kompetenzzentrum Energie
- Landratsamt Enzkreis
- Stadtverwaltung Neuenbürg



FINGEGANG

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSE, NWESEN UND VERKEHR

Erl.

Elektronische Postfachadresse: 76131 Karlsruhe

Einfache 14.05.2013


Name: Herr Frank

Ortschaft: 07/519264027

Wahlkreis: 45a1/2511/3-Neuenbürg

(Bitte bei Antwort angeben)

WIM Planungsgesellschaft mbH
Heinrich Hertz Str. 9
76646 Bruchsal

-  Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB);
- Stellungnahme gemäß gemeinsamer VwV entsprechend GABl vom 14.02.1996
- Ihr Schreiben vom 30.04.2013
Unsere Stellungnahme vom 06.09.2012 (45a1/2511/3-Neuenbürg)

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist begründet, die Rechtsgrundlagen sind angegeben, damit der Antragsteller den Inhalt nachvollziehen kann.

A. Allgemeine Angaben

Stadt Neuenbürg

- Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand
- Bebauungsplan
- Satzung über das Vorhaben und Erschließungsplan
- Sonstige Satzung

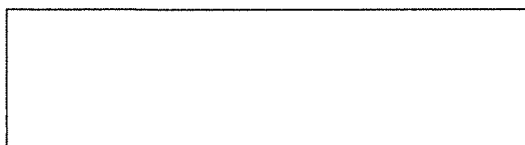
Fristablauf für die Stellungnahme am: 31.05.2013

B. Stellungnahme

- keine Bedenken oder Anregungen
 Fachliche Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.09.2012 (45a1-2511-3- Neuenbürg) und bitten um deren Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Frank

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

BHM Planungsgesellschaft mbH
Heinrich-Hertz-Str. 9
76646 Bruchsal

EINGEGANGEN

Freiburg i. Br. 14.05.13
Durchwahl (0761) 208-3000
Name: Guenter Sokol
Aktenzeichen: 2511 // 13-03821

80

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand;
hier: Unterlagen zur Behördenbeteiligung
Stadt Neuenbürg, Enzkreis; Gemeinde Engelsbrand, Enzkreis
(TK 25: 7117 Birkenfeld, 7118 Pforzheim-Süd, 7217 Bad Wildbad)

Ihr Schreiben vom 30.04.2013

Anhörungsfrist 31.05.2013

B Stellungnahme

Grundsätzliches

Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Die Belange von Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BimSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt.

Grundwasser

Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.

Ingenieurgeologie

Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass

- Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u.U. unmöglich machen können.
- In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar.

Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden.

Rohstoffgeologie

Zur die Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst.

Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop (<http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Produkte/direktlink/ROHSTOFFVORKOMMEN>) erforderlich. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.

Bergbau

Mit der Aufnahme eines Hinweises auf den Altbergbau in den Textteil des Flächennutzungsplanes sind die bergbehördlichen Belange ausreichend berücksichtigt.

Gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der Landesbergdirektion keine Einwendungen.



Günter Sokol



Wehrverwaltung
Wir. Dienen. Deutschland.

Wehrbereichsverwaltung Süd

IUW 4.031 - Az 56-50-11

Süd 1-B-206-13a

VERGLEICHEN

Wehrbereichsverwaltung Süd · Postfach 10 52 61 · 70045 Stuttgart

ErL.

Stuttgart, 22. Mai 2013

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft
Heinrich-Hertz-Str. 9
76646 Bruchsal

Telefon 0711 2540 – 1808
Vermittlung 0711 2540 – 0
Fax 0711 2540 – 1830
BwFernwahl 5200
E-Mail wbsucdiuw4@bundeswehr.org

Bearbeiter:
Herr Lipinski

Betr.: Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Neuenbürg / Engelsbrand

Bez.: Ihr Schreiben vom 30.04.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

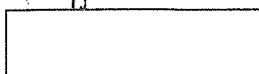
gegen das o.g. Vorhaben bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus militärischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Ich bitte jedoch darauf hinzuweisen, dass mindestens 5 Wochen vor Baubeginn der Wehrbereichsverwaltung Süd -Militärische Luftfahrtbehörde- unter Angabe des Aktenzeichens „Süd1-B-206-13a“ die endgültigen Daten der Windkraftanlagen (WKA), wie

- Art des Hindernisses,
- geographische Koordinaten des Standortes nach Grad, Minuten und Sekunden (WGS 84),
- Höhe über Grund (in Meter),
- Gesamthöhe über NN (in Meter),
- sowie das Datum der geplanten Fertigstellung und
- zu gegebener Zeit der Abbau der Anlagen,

zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse schriftlich anzuzeigen sind. Außerdem ist ab einer Bauhöhe von 100 m über Grund eine Kennzeichnung (Tag und Nacht) für den militärischen Flugbetrieb erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bertsche

Postanschrift:
Postfach 10 52 61
70045 Stuttgart

Paketanschrift:
Heilbronner Str. 186
70191 Stuttgart

Besucheradresse:
Nürnberger Str. 184
70374 Stuttgart

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg
BLZ 750 000 00
Konto-Nr. 750 010 07

KANZLEI BAUMGÄRTNER

RECHTSANWALTSKANZLEI

KANZLEI BAUMGÄRTNER DROSSELWEG 5 D-75331 ENGELSBRAND

Gemeinde Engelsbrand
Eichbergstraße 1
75331 Engelsbrand

VORAB PER TELEFAX 07235 9324-19

JOST BAUMGÄRTNER
RECHTSANWALT

Hauptkanzlei:
Drosselweg 5
D-75331 Engelsbrand

Telefon (0 70 82) 92 32 96
Telefax (0 70 82) 94 64 73

Zweigstelle:
Bahnhofstraße 12
D-75378 Bad Liebenzell

Telefon (0 70 52) 93 26 750
Telefax (0 70 52) 93 26 751

www.kanzlei-baumgaertner.de
postfach1@kanzlei-baumgaertner.de

VOLKSBANK PFORZHEIM EG
BLZ 666 900 00
Kontonummer 45 48 243

Engelsbrand, den 04.07.2013

Einwendungen gegen 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen / Offenlage

SAUBERG

1. Es liegt ein Abwägungsdefizit bezüglich der Rotmilan-Problematik vor. Diese wurde auf S. 34 zwar erkannt, es liegt aber ein Abwägungsdefizit vor.

Das Ergebnis ist ermessensfehlerhaft und aufgrund des Kausalzusammenhanges in dieser Form nicht vertretbar, d.h. falsch.

2. Es liegt ein Abwägungsdefizit bezüglich denkmalschutzrechtlicher Belange vor (Die Problematik des Büchenbronner Aussichtsturms wurde zwar erkannt, jedoch falsch bewertet.)

Es liegt eine fehlerhafte Einschätzung des Landesdenkmalpflegers Dr. Johannes Wilhelm vor.

KANZLEI BAUMGÄRTNER

Das RP Karlsruhe erkennt zwar die Problematik, bewertet jedoch falsch.

- 3. S. 34 (6.5.5) nicht vertretbar, d.h. falsch.
- 4. S. 37 nicht vertretbar, d.h. falsch. (Textpassage: Zitat: Die Potentialfläche...)
- 5. S. 39 (6.5.6) nicht vertretbar, d.h. falsch: es wurde erkannt, dass ein Rückbau zwar grundsätzlich möglich ist allerdings sind die Langzeitfolgen fehlerhaft bewertet, folglich ist das Ergebnis juristisch nicht vertretbar.
- 6. Bezüglich der Punkte 1-5 sind weitere Fachgutachten nötig.

HEUBERG

Es sind Seitens des Unterzeichners derzeit keine Fehler erkennbar.

HIRSCHGARTEN

Es sind Seitens des Unterzeichners derzeit keine Fehler erkennbar.

GESAMT

Es wird Normenkontrollklage vor dem VGH Mannheim erhoben werden.

Bebauungspläne sind Instrumente der Bauleitplanung und stellen kommunalrechtliche Satzungen dar.

Es ist das Oberverwaltungsgericht zuständig; und zwar erstinstanzlich.

Dieses heißt in Baden-Württemberg VGH Mannheim.

Derartige Problematiken lassen sich nicht mit hegelscher Dialektik lösen.

Der Zweckverband wird vertreten durch die derzeitigen BM Horst Martin sowie Bastian Rosenau.

[Redacted signature area]

Jost Baumgärtner
Rechtsanwalt

[Redacted signature area]

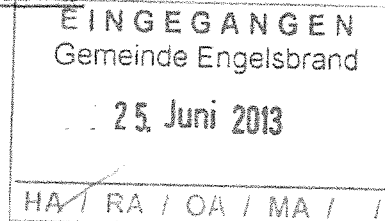
KANZLEI BAUMGÄRTNER

RECHTSANWALTSKANZLEI

KANZLEI BAUMGÄRTNER DROSSELWEG 5 D-75331 ENGELSBRAND

Per Fernschreiben 07235 9324-19

Gemeinde Engelsbrand
Eichbergstraße 1
75331 Engelsbrand



**JOST BAUMGÄRTNER
RECHTSANWALT**

Hauptkanzlei:
Drosselweg 5
D-75331 Engelsbrand

Telefon (0 70 82) 92 32 96
Telefax (0 70 82) 94 64 73

Zweigstelle:
Bahnhofstraße 12
D-75378 Bad Liebenzell

Telefon (0 70 52) 93 26 750
Telefax (0 70 52) 93 26 751

www.kanzlei-baumgaertner.de
postfach1@kanzlei-baumgaertner.de

VOLKSBANK PFORZHEIM EG
BLZ 666 900 00
Kontonummer 45 48 243

Engelsbrand, den 24.06.2013

Weitere Persönliche Anmerkung zum Windkraftprozess

Es LANGE T wohl allen hier schon lange.

Dies müsste auch der letzte BAUER begriffen haben.

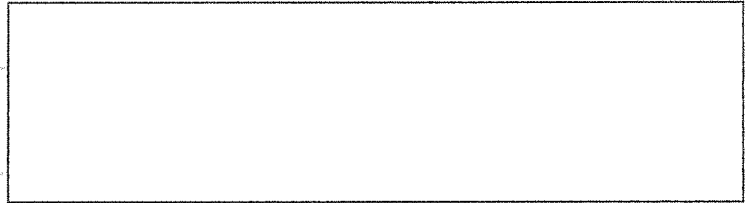
Auch wenn das LAUBE nicht weit vom Aste fällt.

KANZLEI BAUMGÄRTNER

Seite 2 von 2



Jost Baumgärtner
Rechtsanwalt



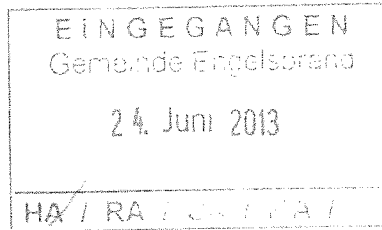
Verteiler: Gemeinderat Engelsbrand sämtliche Fraktionen
Gemeindeverwaltung Engelsbrand
Herrn BM Bastian Rosenau

KANZLEI BAUMGÄRTNER

RECHTSANWALTSKANZLEI

KANZLEI BAUMGÄRTNER DROSSELWEG 5 D-75331 ENGELSBRAND

Gemeinde Engelsbrand
Eichbergstraße 1
75331 Engelsbrand



VORAB PER TELEFAX 07235 9324-19

**JOST BAUMGÄRTNER
RECHTSANWALT**

Hauptkanzlei:
Drosselweg 5
D-75331 Engelsbrand

Telefon (0 70 82) 92 32 96
Telefax (0 70 82) 94 64 73

Zweigstelle:
Bahnhofstraße 12
D-75378 Bad Liebenzell

Telefon (0 70 52) 93 26 750
Telefax (0 70 52) 93 26 751

www.kanzlei-baumgaertner.de
postfach1@kanzlei-baumgaertner.de

VOLKSBANK PFORZHEIM EG
BLZ 666 900 00
Kontonummer 45 48 243

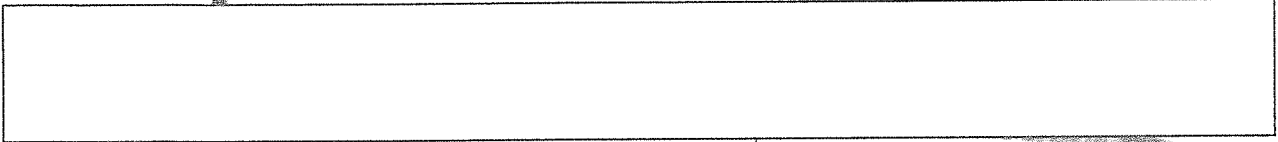
Engelsbrand, den 23.06.2013

Persönliche Anmerkung zum Windkraftprozess

**DIE WINDKRAFTRÄDER VERMITTELN
NUR IM SOMMER EINEN FREUNDLI-
CHEN EINDRUCK.**

**IM WINTER WIRKT DIE ANLAGE OP-
TISCH KATASROPHAL UND TRÄGT ZU-
EINER SEELISCHEN KALTFRONT BEI:
MIT ANDEREN WORTEN : ES GEHT IN**

**DER GESAMTGEMEINDE ENGELS-
BRAND DIE DIESER BISHER INNEWOH-
NENDE HERZENSWÄRME VERLOREN!!!**



~~Jost Baumgärtner~~
Rechtsanwalt



Verteiler:

Gemeinderat Engelsbrand sämtliche Fraktionen
Gemeindeverwaltung Engelsbrand
Herrn BM Bastian Rosenau

Stadt Neuenbü
13. JUNI 2013

KANZLEI BAUMGÄRTNER

RECHTSANWALTSKANZLEI

KANZLEI BAUMGÄRTNER DROSSELWEG 5 D-75331 ENGELSBRAND

Gemeinde Engelsbrand
Eichbergstraße 1
75331 Engelsbrand

EINGEGANGEN
Gemeinde Engelsbrand

10. Juni 2013

HA / RA / CA / MA / /

VORAB PER TELEFAX 07235 9324-19

**JOST BAUMGÄRTNER
RECHTSANWALT**

Hauptkanzlei:
Drosselweg 5
D-75331 Engelsbrand

Telefon (0 70 82) 92 32 96
Telefax (0 70 82) 94 64 73

Zweigstelle:
Bahnhofstraße 12
D-75378 Bad Liebenzell

Telefon (0 70 52) 93 26 750
Telefax (0 70 52) 93 26 751

www.kanzlei-baumgaertner.de
postfach1@kanzlei-baumgaertner.de

VOLKSBANK PFORZHEIM EG
BLZ 666 900 00
Kontonummer 45 48 243

Engelsbrand, den 08.06.2013

Einwendungen gegen 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen / Offenlage

SAUBERG

1. Abwägungsdefizit bezüglich Rotmilan: Problematik auf S. 34 zwar erkannt, es liegt aber ein Abwägungsdefizit vor.

Das Ergebnis ist ermessensfehlerhaft und aufgrund des Kausalzusammenhanges in dieser Form nicht vertretbar, d.h. falsch.

2. Abwägungsdefizit bezüglich denkmalschutzrechtlicher Belange (Die Problematik des Büchenbronner Aussichtsturms wurde zwar erkannt, jedoch falsch bewertet.)

Es liegt eine fehlerhafte Einschätzung des Landesdenkmalpflegers Dr. Johannes Wilhelm vor.

Das RP Karlsruhe erkennt zwar die Problematik, bewerte jedoch falsch. 2,00+2,00 ergibt 4,00 und nicht 5,00 - auch nicht in anderen Zahlensystemen).

3. S. 34 (6.5.5) nicht vertretbar, d.h. falsch.
4. S. 37 nicht vertretbar, d.h. falsch. (Textpassage: Zitat: Die Potentialfläche... .)
5. S. 39 (6.5.6) nicht vertretbar, d.h. falsch: es wurde erkannt, dass ein Rückbau zwar grundsätzlich möglich ist allerdings sind die Langzeitfolgen fehlerhaft bewertet, folglich ist das Ergebnis juristisch nicht vertretbar.
6. Bezüglich der Punkte 1-5 sind weitere Fachgutachten nötig.

HEUBERG

Es sind Seitens des Unterzeichners derzeit keine Fehler erkennbar.

HIRSCHGARTEN

Es sind Seitens des Unterzeichners derzeit keine Fehler erkennbar.

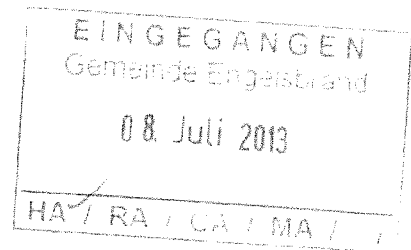
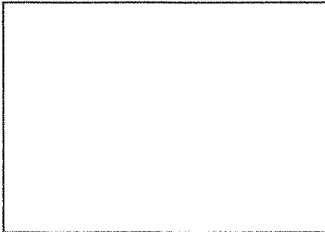
GESAMT

Es wird Normenkontrollklage vor dem VGH Mannheim erhoben werden.

Passivlegitimiert wird die vereinbarte **Verwaltungsgemeinschaft vertreten durch die jeweiligen Gemeinden Neuenbürg (Württ.) / Engelsbrand (Württ.)** sein.

Jost Baumgärtner
Rechtsanwalt

7.7.2013



An das Bürgermeisteramt

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich möchte Einwände gegen die Flächennutzungsplanänderung auf dem Sauberg anmelden.

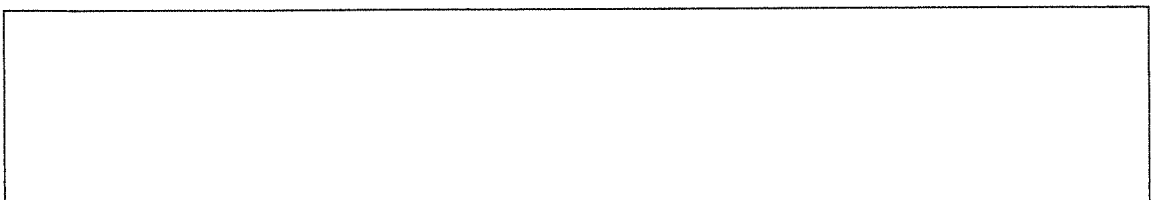
Bevor dieses schöne Stück Natur unwiederbringlich verloren geht, möchte ich nicht versäumen darauf hinzuweisen, dass laut Nabu ein Bau von Windrädern im Wald abgelehnt wird. Die Beeinträchtigungen für die Waldlebewesen sind bedrohlich. Wenn wir einerseits Umwelt- und Naturschutz vorantreiben möchten, wie mit umweltfreundlicher Energiegewinnung und dies andererseits nur auf Kosten von Umwelt und Natur tun können, so ist der Plan fehlerhaft.

Die ersten paradoxen Auswirkungen können wir bereits an der Strombörse in Leipzig erkennen, wo Strom aus jetzt bereits vorhandenen Überkapazitäten (Je nach Windaufkommen) von Windrädern zu negativ Preisen gehandelt wird. Heißt *wir bezahlen* an das benachbarte Ausland für die Abnahme von Strom.

Die WHO empfiehlt als Mindestabstand von Windrädern zur Wohnbebauung 3,5 km. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind zu befürchten, wenn dieser Abstand nicht eingehalten wird. Wie Sie wissen, wird dies in Engelsbrand nicht eingehalten, Bedenken werden wegdiskutiert, es gibt ja für jedes Gutachten ein Gegengutachten, und so werden andere Interessen ,in erster Linie ja wohl die Profite von Juwi, über das Wohl der Bevölkerung gestellt. Sind die Windräder erst einmal gebaut und man stellt in einigen Jahren fest, dass Menschen vermehrt gesundheitliche Probleme bekommen, sind die Folgen nicht mehr rückgängig zu machen.

Warum also nicht gleich den Empfehlungen folgen? Es wird noch andere Plätze geben, die sich für solche Anlagen besser eignen, wo weder Menschen noch Reste von Natur beeinträchtigt werden.

Ich finde, erst wenn all diese anderen möglichen Plätze aufgebraucht sind, müssen wir darüber nachdenken ob wir weitere Raubbaumaßnahmen vornehmen dürfen. Wir sollten uns jedoch nicht in die erste Reihe stellen.



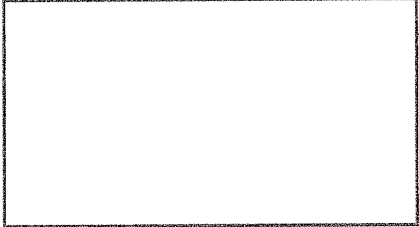


Stadt Neuenbürg
6. JULI 2013

Eduard Brendle Bäckergasse 18 75331 Engelsbrand

Gemeindeverwaltung
Eichbergstr
75331 Engelsbrand

EINGEGANGEN
16. Juli 2013
Gemeinde Engelsbrand



Datum: 09. Juli 2013

Betreff: Einspruch gegen Änderung des Flächennutzungsplanes; § 35 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorsorglich lege ich Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes ein.

Im Schreiben

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Neuenbürg -Engelsbrand

Flächennutzungsplan-Neufassung mit
Teil Flächennutzungsplan „Windenergie“
der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Neuenbürg -Engelsbrand

vom 8.3.2013 wird nur teilweise auf die Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB eingegangen.

6.5 Schutzgut Mensch
Geräuschimmissionen

Hier wird von einem durchschnittlicher Schallpegel von 106 dB (A) an der Quelle einer mittleren
Nabenhöhe von 110 m und damit der Einhaltung der TA Lärm in 440 m Entfernung eingehalten wird.

Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Anwohner wird die Studie LfU Bayern angeführt und als unbedenklich empfunden.

Der technische Fortschritt macht auch bei Windkraftanlagen halt.
Neue größere Anlagen erzeugen sicher andere Werte im Schall- und Infraschallbereich als ältere kleinere Anlagen.

Trotz des Besuchs von Infoveranstaltungen und Nachfragen konnte ich bis heute keine Information erhalten, welche Anlage von welchem Hersteller errichtet werden sollen.
Die Werte des Schalls sind je nach Bauform, Drehzahl und Länge der Flügel unterschiedlich. Ebenso sind noch andere Faktoren wie Getriebe und Höhe der Anlage für den Schall von Bedeutung.

Je nach Tonhöhe, Frequenz wird die Schallwelle mehr oder weniger durch Bäume und Straucher gedämpft. Manchmal auch reflektiert oder verstärkt.

Viele Wissenschaftler, Ärzte weisen auf die Gefahren und Schäden durch Infraschall hin. „Wie gefährlich ist Infraschall“ Dr. med. Bernhard Voigt, Arbeitsmedizin, Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr, Prof. Dr. jur. Quambusch und Martin Lauffer.
<http://www.windkraft-abstand.de/infraschall/>

Das Land Baden Württemberg hat am 18.10.2012 das 18. Umwelttoxikologisches Kolloquium abgehalten

- Grundpflichten der Betreiber von Anlagen (§ 5 BImSchG):

Genehmigungspflichtige Anlagen sind so zu Errichten und Betreiben, dass ...schädliche Umwelteinwirkungen nicht entstehen können (Schutz), und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

Ohne technische Details kann meines Erachtens keine Planung und Genehmigung möglich sein.
Eine Immissionsprognose wäre bei der Beurteilung, Änderung des Flächennutzungsplanes sicher hilfreich.

Wer trägt den Schaden oder Kosten, wenn sich nach Errichtung der Windkraftanlage gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bürger in Engelsbrand ergeben? Die Planer oder die Gemeinde, der Gemeinderat oder die Bürger?

In Engelsbrand ist in unmittelbarer Nähe das Geronto Pflegezentrum. Nach meinen Informationen sind Tags 45 dB und Nachts 35 dB einzuhalten.

Der Flächennutzungsplan sollte auch schon heute bekannte Vorschriften, Gefahren für Umwelt und Menschen berücksichtigen und beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Neuenbürg

25. JULI 2013

Gemeinde Engelsbrand
Bürgermeisteramt
Herrn BM Rosenau

Eichbergstraße 1

75331 Engelsbrand

Engelsbrand, den 22.07.2013

Widerspruch / Stellungnahme zu 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen / Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr BM Rosenau,

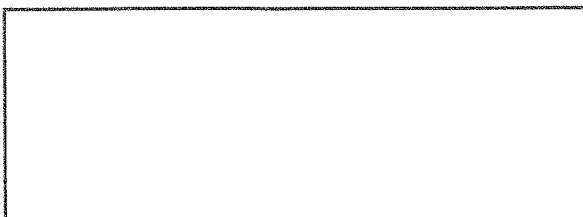
hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan Widerspruch ein und gebe meine Stellungnahme ab. Nachfolgend die Gründe für den Widerspruch:

- Die Problematik bez. geschützter Tierarten wurde grundsätzlich erkannt, auch bez. des Rotmilan, allerdings wurde die Problematik nicht richtig gewichtet. Der Bereich in dem die Windenergieanlagen geplant sind ist Lebensraum von Rotmilanen, die dort auch regelmäßig gesichtet werden.
- Befürchtung, dass Geräuschentwicklung (auch nachts) insbesondere in räumlichen Abstand zum Fachpflegeheim und den in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Wohnhäusern störend auftreten wird. In der berücksichtigten TA-Lärm finden Windenergieanlagen in geplanter Größe keine ausreichende Berücksichtigung.
- Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm einschließlich Infraschall.
- Zu geringer Abstand zu den naheliegenden Wohngebieten, Wohnhäusern und dem Fachpflegeheim. Der berücksichtigte Abstand von 700 m zur Wohn-, Misch- und Dorfgebieten ist viel zu gering.
- Erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlage (Flugsicherungsbeleuchtung), insbesondere nachts, sowie der erdrückenden Wirkung der Windräder aufgrund der Ausmaße (nach derzeitigem Informationsstand

drei Windräder mit einer Nabenhöhe von jeweils mindestens 138m bis 150m und einem Rotordurchmesser von mindestens 82 m bis 100 m, die zu einer Gesamthöhe von ca. 200m führen) und dem bereits erwähnten zu geringen Abstand zur Wohnbebauung.

- Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes sowie der natürlichen Eigenart der Landschaft.
 - Die Aussage, dass sich keine Altholzbestände innerhalb der Tabubereiche befinden ist falsch
 - Die Aussage, dass sich im relevanten Bereich WA3 keine Erholungswälder befinden ist falsch. Es befindet sich dort Erholungswald der Kategorien 1 und 2.
 - Die Aussage, dass die Erreichbarkeit für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen durch vorhandene Straßen/Wege gesichert ist bzw. durch daran anbindende Zuwegungen hergestellt werden kann ist falsch. Es sind erhebliche bauliche Maßnahmen notwendig.
 - Zu geringe Berücksichtigung von ausgewiesenen Erholungsgebieten wie der Büchenbronner Höhe
- Der Sachverhalt auf Seite 38, dass die Potentialfläche 3 am Sauberg aufgrund der summarischen Wirkungen bekanntermaßen das höchste Konfliktpotential der möglichen Potentialflächen aufweist, wurde nicht ausreichend berücksichtigt.
- Kultur- und sonstige Sachgüter wie der denkmalgeschützte Büchenbronner Aussichtsturm finden zwar Erwähnung, werden aber nicht ausreichend berücksichtigt und gewichtet.
- Keine ausreichende Berücksichtigung des Brandschutzes und des Rückbaus der geplanten Anlagen.

Bezüglich der genannten Sachverhalte sind weitere **unabhängige Fachgutachten** notwendig, die nicht vom Projektierer der Windenergieanlagen mit eigenen wirtschaftlichen Interessen in Auftrag gegeben oder koordiniert wurden.



Stadt Neuenbürg

29. JULI 2013

EINGEGANGEN
Gemeinde Engelsbrand

25. Juli 2013

HA / RA / CA / MA / L

Gemeinde Engelsbrand
Bürgermeisteramt
Herrn BM Rosenau

Eichbergstraße 1

75331 Engelsbrand

Datum: 20. 7. 2013

Widerspruch / Stellungnahme zu 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen / Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr BM Rosenau,

hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan Widerspruch ein und gebe meine Stellungnahme ab. Nachfolgend die Gründe für den Widerspruch:

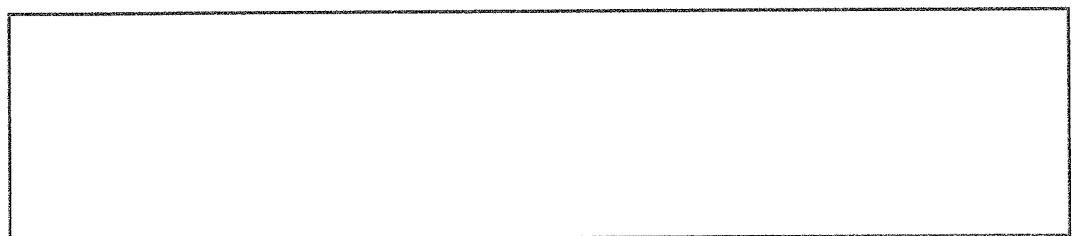
- Die Problematik bez. geschützter Tierarten wurde grundsätzlich erkannt, auch bez. des Rotmilan, allerdings wurde die Problematik nicht richtig gewichtet. Der Bereich, in dem die Windenergieanlagen geplant sind, ist Lebensraum von Rotmilanen, die dort auch regelmäßig gesichtet werden.
- Befürchtung, dass Geräuschentwicklung (auch nachts) insbesondere in räumlichen Abstand zum Fachpflegeheim und den in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Wohnhäusern störend auftreten wird. In der berücksichtigten TA-Lärm finden Windenergieanlagen in geplanter Größe keine ausreichende Berücksichtigung.
- Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm einschließlich Infraschall.
- Zu geringer Abstand zu den naheliegenden Wohngebieten, Wohnhäusern und dem Fachpflegeheim. Der berücksichtigte Abstand von 700 m zu Wohn-, Misch- und Dorfgebieten ist viel zu gering.
- Erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlage (Flugsicherungsbeleuchtung), insbesondere nachts, sowie der erdrückenden Wirkung der Windräder aufgrund der Ausmaße (nach derzeitigem Informationsstand

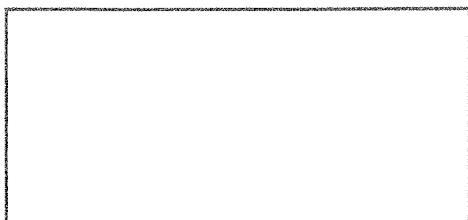
drei Windräder mit einer Nabenhöhe von jeweils **mindestens 138m bis 150m** und einem Rotordurchmesser von mindestens 82 m bis 100 m, die zu einer Gesamthöhe von ca. 200m führen), und dem bereits erwähnten zu geringen Abstand **zur Wohnbebauung**.

- **Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes sowie der natürlichen Eigenart der Landschaft.**
 - Die Aussage, dass sich keine Altholzbestände innerhalb der Tabubereiche befinden, ist falsch
 - Die Aussage, dass sich im relevanten Bereich WA3 keine Erholungswälder befinden, ist falsch. Es befindet sich dort Erholungswald der Kategorien 1 und 2.
 - Die Aussage, dass die Erreichbarkeit für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen durch vorhandene Straßen/Wege gesichert ist bzw. durch daran anbindende Zuwegungen hergestellt werden kann ist falsch. Es sind erhebliche bauliche **Maßnahmen notwendig**.
 - **Zu geringe Berücksichtigung von ausgewiesenen Erholungsgebieten wie der Büchenbronner Höhe**
- Der Sachverhalt auf Seite 38, dass die Potentialfläche 3 am **Sauberg** aufgrund der summarischen Wirkungen bekanntermaßen das höchste Konfliktpotential der möglichen Potentialflächen aufweist, wurde nicht ausreichend berücksichtigt.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter** wie der denkmalgeschützte Büchenbronner Aussichtsturm finden zwar Erwähnung, werden aber nicht ausreichend berücksichtigt und gewichtet.
- **Keine ausreichende Berücksichtigung des Brandschutzes und des Rückbaus der geplanten Anlagen.**

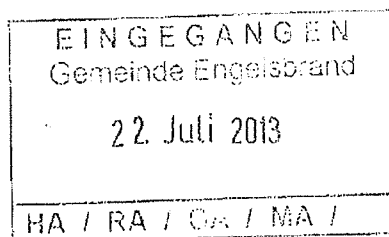
Bezüglich der genannten Sachverhalte sind weitere unabhängige Fachgutachten notwendig, die nicht vom Projektierer der Windenergieanlagen mit eigenen wirtschaftlichen Interessen in Auftrag gegeben oder koordiniert wurden.

Mit freundlichen Grüßen





Gemeinde Engelsbrand
Bürgermeisteramt
Herrn Bürgermeister Rosenau
Eichbergstraße 1
75331 Engelsbrand



18. Juli 2013

Widerspruch/Stellungnahme zur 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rosenau,

hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan Widerspruch ein und gebe in kurzer Form meine Stellungnahme wie folgt ab:

Zur Vermeidung von Schäden an der Gesundheit der Einwohner muss der Mindestabstand zu den nächstliegenden bebauten Wohngrundstücken und dem Pflegeheim dem Zehnfachen der Gesamthöhe der projektierten Windkraftanlagen entsprechen (z.B. Gesamthöhe 200 m x 10 = 2000 m).

Getrieben von den Ergebnissen medizinischer Studien und beispielhaften praktischen Erfahrungen sind die Länder Bayern und Sachsen offensichtlich im Begriff, diese Distanzregelung im Bundesrat durchzusetzen. – Dass eine entsprechende Vergrößerung des Mindestabstands in Baden-Württemberg sinnvoll und notwendig ist, liegt auf der Hand. Beispielhaft sei erwähnt, dass als Ergebnis zahlreicher negativer Erfahrungen die Mindestabstände in

Großbritannien und den USA auf ca. 3000 m fixiert sind, wie man unlängst der Presse entnehmen konnte.

Ist der Abstand zu gering, werden sich Lebensqualität und Gesundheitszustand der Anwohner nachhaltig verschlechtern, bekanntermaßen durch Geräuschimmissionen, rotierende Propeller und deren Schattenwürfe, sowie durch Infraschall (< 16 Hz).

Der Sauberg liegt nach meiner Beobachtung im Revier geschützter Raubvögel wie Rotmilan, Mäusebussard, Falken, Eulen und Fledermäusen. Dies stellt das Projekt als Ganzes in Frage.

Seit wir in Engelsbrand wohnen (1970) sehen wir diese Vögel über Engelsbrand und den umliegenden Wäldern.

Ich frage mich nun: wo bleiben Natur- und Vogelschutz? Diese Damen und Herren müssten doch eigentlich bei einem solchen Projekt nachprüfen, sich kümmern.

Weiterhin möchte ich noch folgende Punkte erwähnen:

- Erheblicher Eingriff in die Natur (Flora, Fauna), insbesondere im Jagdgebiet von Rotmilan, Mäusebussard, Falke, Fledermaus,
- Verschandelung des schönsten Rundweges in Engelsbrand mit herrlicher Aussicht,
- Rundweg dient heute als Nordic Walking- und Joggingstrecke,
- Tangiert Wanderwege des Schwarzwaldvereins,
- Der Geo Cache zieht heute noch Besucher an,

- Verkehrswerte der zu den Windkraftanlagen am Nächsten liegenden Immobilien werden signifikant sinken,

- Zufahrtsweg für Schwerlasttransporte und Andienungsverkehr nicht festgelegt bzw. nicht bekannt. Grösselbergstraße und Zaungasse scheiden aus.
- Nicht überschaubare Zukunftsrisiken für die Gemeinde Engelsbrand in der nächsten Generation: Demontage, Rückbau und Entsorgung der Anlagen. Die hierfür vorgesehenen 100.000 Euro sind eine Lachnummer.

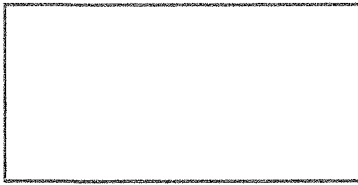
Ich gehe davon aus, dass Bürgermeister und Gemeinderäte dieses Projekt mit der erforderlichen Umsicht und Sorgfalt zum Wohle insbesondere der unmittelbar betroffenen Bürger steuern und gründlich kontrollieren und nicht Juwi die Entscheidungen überlassen.

Erinnert werde ich an einen historischen Vorgang, der mir aus meiner GR-Zeit noch im Gedächtnis haftet: Mir wurde erzählt, dass die Altvorderen vor ca. 100 Jahren die Wasserquellen im Grösseltal an die Stadt Pforzheim verkauft haben. Für den Erlös wurden damals Kriegsanleihen gekauft, die danach wertlos wurden. Pforzheim zieht heute noch Nutzen aus diesem Geschäft. – Hoffentlich verläuft das aktuelle Projekt nicht ähnlich, dass nämlich am Ende ein Energieversorgungsunternehmen den Nutzen hat, und die Anwohner in Engelsbrand den Schaden.

Mit freundlichen Grüßen



PS: Es ist jetzt 14.15 Uhr und ein Rotmilan kreist in Sichtweite über Engelsbrand, attackiert von einer Krähe.



Stadt Neuenbürg
23. JULI 2013

EINGEGANGEN
Gemeinde Engelsbrand
22. Juli 2013
HA / RA / OA / MA / /

Gemeinde Engelsbrand
Bürgermeisteramt
Herrn Bürgermeister Rosenau
Eichbergstraße 1
75331 Engelsbrand

18. Juli 2013

Widerspruch/Stellungnahme zur 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rosenau,

hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan Widerspruch ein und gebe meine Stellungnahme wie folgt ab:

Samstag, 13.07.2013, 17.45 Uhr: Von der Terrasse der Zauberblume konnten wir mit unseren Gästen zwei Rotmilane beobachten. Sie flogen ihre Kreise über dem Baumschulhof Faas und über das freie Feld. In der Nähe befinden sich der Feuersee, der Fischteich bei Grunbach und der Hermannsee. Später flogen sie über den Wald in Richtung Fußballplatz Engelsbrand davon.

Es gab schon immer Milane in Engelsbrand. – Bereits in dem 70er Jahren haben wir mit unseren Kindern den Rotmilan über Engelsbrand beobachtet.

In der Grundschule Engelsbrand wurden damals unsere Kinder von dem damaligen Schulleiter Kurt Mann auf diese seltenen Raubvögel aufmerksam gemacht und zu deren Beobachtung angeregt.

Von Mai bis September halten sich die Milane bei uns auf. Dann ziehen sie gen Süden, der Nahrung wegen.

Desweiteren beobachtete ich vor Wochen einen Milan im Grösseltal, nahe der Gastwirtschaft.

Milane suchen ihre Nahrung vorzugsweise in Wassernähe, beispielsweise am Hermannsee und kleineren Seen und Teichen. Er ernährt sich von Mäusen, Fröschen, Schlangen, Regenwürmern, Insekten und Fischen.

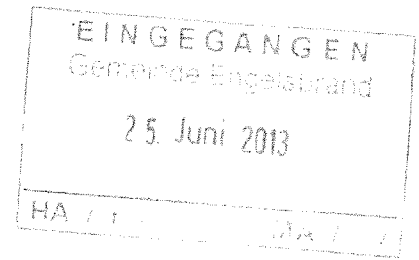
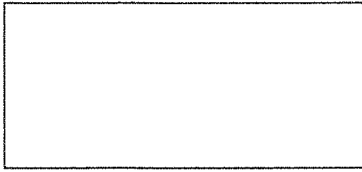
Ob das Milanpaar im Wald von Engelsbrand, Büchenbronn oder Unterreichenbach seinen Horst baut, kann ich nicht sagen. Tatsache ist aber, dass die Milane von einem Wasser im Grösseltal über den Sauberg zum nächsten Wasser, z.B. dem Hermannsee zur Nahrungssuche fliegen müssen. Dies bedeutet, wenn die WKA kommen, werden wir keine Milane mehr sehen, weil sie entweder umkommen, oder davonziehen werden.

Darüber hinaus werden auch die Fledermäuse gefährdet. Diese sind sehr wohl präsent. Wir beobachten sie häufig, wie sie um die Häuser schwirren. So wie sie hier fliegen, fliegen sie auch draußen im Wald.

Aus diesen Gründen ist der Standort für Windkraftanlagen nicht geeignet und ich bitte darum, nicht den von JUWI veranlassten Gutachten, sondern nur neutralen Beobachtern bzw. Gutachtern zu trauen.

Mit freundlichen Grüßen





Herrn
Bürgermeister Bastian Rosenau
Eichbergstr. 1
75331 Engelsbrand

23. Juni 2013

Stellungnahme zum Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rosenau,

zu den in Engelsbrand geplanten Windkraftanlagen habe ich folgende Stellungnahme bzw. Einwände vorzubringen:

Je mehr sich das Projekt entwickelt und die Bürger sich intensiver mit der Materie befassen, um so mehr ist zu beobachten, dass unter der Einwohnerschaft in Engelsbrand Unbehagen und Zweifeln aufkommen über die Sinnhaftigkeit der bei der Bürgerwahl getroffenen Entscheidung zugunsten der Windkraftanlagen.

Haben eine gewisse Euphorie und die Aussicht auf zusätzliche Einnahmen die Gedanken der Entscheidungsträger und Bürger beflügelt?

Wurden die Klagen der durch bestehende Windkraftanlagen belästigten Bürger in Langenbrand, Schönwald (bei Dürrwangen) und anderen Gemeinden in ähnlicher Situation gehört und in den Gremien diskutiert?

Geschützte Vogelarten wie Roter Milan und Bussard ziehen in dem vorgesehenen Gebiet regelmäßig ihre Kreise. Wo bleiben Natur- und Umweltschutz? - Funkstille?

Für die weniger geschützten Menschen besteht, vom Pflegeheim ausgehend, ein Rundweg von ca. 5 km mit herrlichen Aussichtspunkten, der regelmäßig benutzt wird von Spaziergängern, Joggern, Hausfrauen (Nordic Walking), sowie von auswärtigen Besuchern auf dem Weg zum Geocache. Unter den Windrädern wird dieser Rundweg seine Attraktivität verlieren.

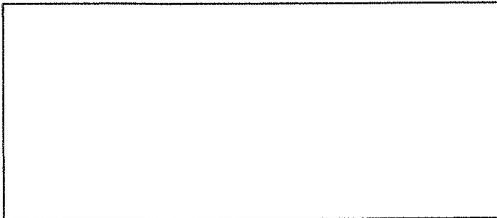
Der positive Bürgerentscheid basiert auf allen drei Teilgemeinden und spiegelt nicht die Bedenken und Befürchtungen der Bürger wider, die räumlich in kurzer Distanz zu den geplanten Windrädern wohnen. Wir befürchten wesentliche Einbußen an Wohlbefinden und Gesundheit, an Wohnwert durch akustische und optische Beeinträchtigungen und Belastungen durch die geplanten Windräder, sowie einen substanziellen Wertverlust an unserem Grundstück mit Gebäude.

Wir wollen unseren Wohnwert und den der Nachbarschaft erhalten und verlangen deshalb, dass der Mindestabstand der Windräder (Kreistangente des Drehflügels) mindestens 1000m von dem nächsten bebauten Grundstück entfernt betragen wird. In den USA ist dieser Abstand auf 3000m festgeschrieben. Ministerpräsident Seehofer will die gleiche Mindestdistanz von 3000m in Bayern gleichfalls durchsetzen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rosenau, ich appelliere an Sie: Überlassen Sie bitte die Entscheidung über den Mindestabstand der Windräder zum Wohngebiet nicht der Firma juwi, sondern setzen Sie sich für Ihre Bürger durch mit der Forderung nach dem größtmöglichen Abstand, mindestens 1000m..

Als Anregung möchte ich vorbringen, dass Sie, Herr Bürgermeister Rosenau, die unterhalb des Rathauses Engelsbrand lebenden Mitbürger zu einem Gespräch treffen, deren Meinungen anhören und Argumente austauschen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Windkraftgegner formieren sich

Neu gegründeter Landesverband kritisiert Grün-Rot und fordert Umdenken bei Bau von Windparks

STEFAN DWORZACK
KARLSRUHE/FCRZHEIM

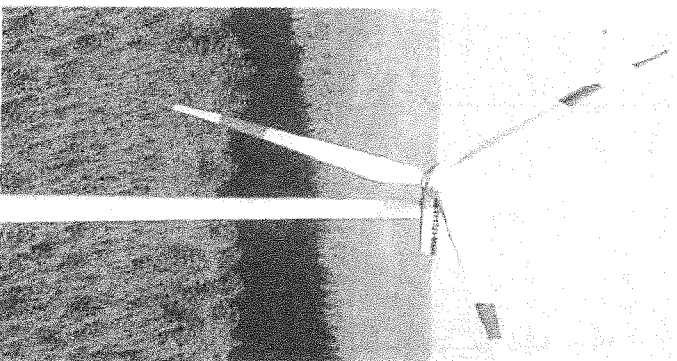
„Die Sonne schickt keine Rechnung“, sagt man gerne, um auf die Vorzüge alternativer Energien hinzuweisen. „Der Wind schon“, wörtliche Sabine Lampe in solch einem Fall wohl antworten. Sie ist die Vorsitzende des am 9. Mai in Karlsruhe gegründeten „Landesverbandes baden-württembergischer Bürgerinitiativen gegen Windkraftanlagen in Natur- und Kulturlandschaften“. Aus Sicht der Mitglieder, die 21 Bürgerinitiativen angehören, geht die Windkraft auf Kosten von Natur und Menschen – ohne die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen.

„Wir sind gegen den unsinnigen und ohne Rücksicht auf Verluste vorgenommenen Bau von Windkraftanlagen bis in die Naturschutzgebiete hinein. Wir wol-

len unsere Heimat nicht verlieren“, sagt Lampe, die die Vorgehensweise bei der Energiewende für grundverkehrt hält. Anstatt Windparks auszubauen, solle die Landesregierung besser andere Prioritäten setzen. Das bedeutet, nach drei Schritten vorzugehen: Erstens Energie einsparen, zweitens energieeffiziente Techniken einsetzen und drittens erneuerbare Energien verwenden.“

Effizienz, Natur, Gesundheit

Der Südkosten sei für die bis zu 200 Meter hohen Anlagen zudem zu windarm. „Sieben Meter pro Sekunde gelten als Windstärke, ab der man darüber nachdenken kann, eine Anlage zu bauen. Vielerorts liegt sie darunter.“ Bisher lohne sich der Betrieb an solchen Stellen nur deshalb, weil das EEG-Gesetz für solche Standorte auf 20 Jahre Subventionen garantiere. „Sonst würde das niemand



Windkraftanlage im Windpark Simmerfeld. FOTO: OVA-ARCHIV

machen.“ An Orten, die laut Windatlas ausreichend Windstärke bieten, bleibt für die Windkraftgegner der Eingriff in die Landschaft das entscheidende Argument.

Dieser Aspekt spiele auch bei der Speichermöglichkeit eine Rolle. „Wir brauchen so viele Pumpspeicherkraft-

werke, um die Energie zu speichern, dass es in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.“ Gesundheitliche Bedenken führt Lampe ebenfalls an. „Was diesen Aspekt angeht, gibt es laut Umweltbundesamt einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studien.“

Niemand wisse, welche Schäden die Windkraftanlagen auslösen können. „Warum wartet man nicht ab, bis die derzeit laufenden Studien abgeschlossen sind?“ Deutschland werde mit seiner Umweltpolitik „nicht die Welt rei-

ten, schon gar nicht, solange Länder wie China derart viele Emissionen erzeugen“, sagt Lampe.

Für den Fall, dass es zum Bau von Windkraftanlagen kommt, fordern die Initiativen, „dass sie in ordentlichen Abstand zu Wohnanlagen stehen, nicht wie derzeit 700 Meter“. Andere Länder seien weiter.

„In den USA beträgt der Mindestabstand 3,5 Kilometer, England be-

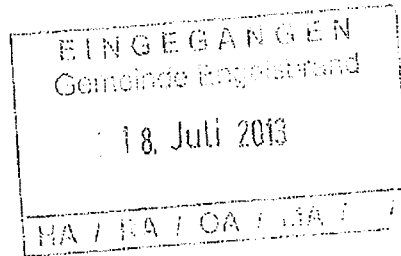
schließt gerade drei Kilometer.“ Entfernung sei jedoch nur ein Aspekt. Das gelte auch mit Blick auf den Landesverband selbst. „Uns wird immer wieder vorgeworfen, nach dem Sankt-Florians-Prinzip zu verfahren“, sagt Lampe. „Doch gerade deswegen haben wir eine landesweite Initiative gegründet. Wir stehen auch für andere ein, schauen nicht nur vor unserer eigenen Haustür.“

Windkraftgegner und Windatlas: www.bi-wk.de <http://windatlas.com/> 555001

Stadt Neuenbürg

19. JULI 2013

Bürgermeisteramt Engelsbrand
zu Hdn. Herrn BM Rosenau
Eichbergstr. 1
75331 Engelsbrand



17.07.2013

Unsere Anfrage vom 29.06.2012

Ihre Antwort vom 16.07.2012

**Aktuell: Fristgerechte Stellungnahme und Widerspruch zum Teilflächennutzungsplan
"Windenergie"**

Sehr geehrter Herr Rosenau,

In Ihrem o.g. Antwortschreiben hatten Sie uns geschrieben, **dass Sie sich vom Projektierer nochmals bestätigen lassen, dass der Abstand der nächstgelegenen WKA zum Wohngebiet bei ca. 960 m liegt.**

Der Windmessmast liegt noch rd. 800 m vom Haus Sulamith entfernt, der Flächennutzungsplan sieht sogar ein Heranrücken bis auf 700 m zur Wohnbebauung vor.

Können wir uns denn auf die von Ihnen schriftlich dargelegten 960 m verlassen?

Transportweg

In Ihrem Antwortschreiben stand, dass nach dem Bürgerentscheid eine Transportstudie erstellt würde - bei einer Investition von 15 Mio € müssen wir davon ausgehen, dass der Transportweg doch vor den eigentlichen Planungen festliegt und erst danach die eigentliche Investition geplant wird. Wie ist hier der derzeitige Stand bezüglich des Transports?

Flächennutzungsplan

Dort steht u.A., dass durch das Baugebiet **keine** Wanderwege führen

Beim Altenheim steht eine große Tafel mit dem Rundweg exakt durch dieses Gebiet, ferner sind auch Hinweistafeln des Schwarzwaldvereins bei der Blockhütte.

Bisher war immer von max. 3 WKA's die Rede, der Flächennutzungsplan sieht aber bis zu 5 WKA's vor!?

Naturschutz, Tier- und Pflanzenwelt

Hier geht es natürlich um den Rotmilan und um die Fledermäuse aber es sind ja noch viele weitere schützenswerte Tier- und Pflanzenarten, in deren Lebensraum massiv eingegriffen würde (Schotter- oder Asphaltpisten dauerhaft)

Schutz des Menschen

Allerdings ist es schon merkwürdig, dass der Mensch um sich zu schützen erst die Tier- und Pflanzenwelt als Schutzschild heranziehen muss.

Ist es nicht die oberste Priorität des Bürgermeisters und des Gemeinderates, sich für alle Gemeindemitglieder einzusetzen, damit deren Gesundheit und finanzielle Absicherung (Immobilienwert) nicht durch den Bau von WKA's in Mitleidenschaft gezogen wird?

Nachteil für den OT Engelsbrand

Man stelle sich vor, eine Familie plant nach Engelsbrand zu ziehen Es gibt Baugrundstücke und Häuser in Grunbach, Salmbach und Engelsbrand Welche Familie wird sich wohl noch für den OT Engelsbrand entscheiden, wenn die WKA's in unmittelbarer Nähe stehen und damit evtl. gesundheitliche oder auch andere Nachteile im Raum stehen?

Somit könnten die WKA's zum Nachteil des OT Engelsbrand werden und dieser könnte in Zukunft von einer weiteren positiven Entwicklung abgehängt werden.

Übrigens wollen sich die Bundesländer Bayern und Sachsen im Bundesrat für einen größeren Abstand der Windräder zur Wohnbebauung einsetzen d.h., man hat hier erkannt, dass die derzeitige Abstandsregelung nicht ausreichend ist, damit der Mensch nicht beeinträchtigt wird.

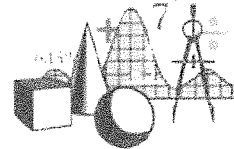
Aufgrund all dieser Punkte können wir den geplanten Teilflächennutzungsplan "Windenergie" nicht für positiv erachten.

Für die Beantwortung unserer Fragen wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

--

Eingang 10. JUNI 2013



[Redacted]
Gemeinde Engelsbrand
Bürgermeisteramt
Herrn BM Rosenau

Eichbergstraße 1

75331 Engelsbrand

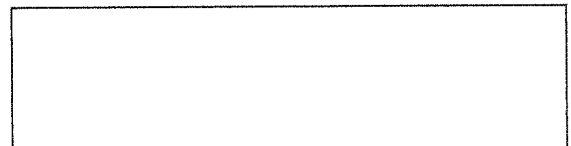
Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon-Durchwahl	Datum	Seite
	tk	07082 / 20330	10.06.2013	1

Widerspruch / Stellungnahme zu 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen / Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr BM Rosenau,

hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan Widerspruch ein und gebe meine Stellungnahme ab. Nachfolgend die Gründe für den Widerspruch:

- Die Problematik bez. geschützter Tierarten wurde grundsätzlich erkannt, auch bez. des Rotmilan, allerdings wurde die Problematik nicht richtig gewichtet.
- Befürchtung, dass Geräuschentwicklung (auch nachts) insbesondere in räumlichen Abstand zum Fachpflegeheim und den in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Wohnhäusern störend auftreten wird.
- Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm einschließlich Infraschall.
- Zu geringer Abstand zu den naheliegenden Wohngebieten, Wohnhäusern und dem Fachpflegeheim
- Erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlage (Flugsicherungsbeleuchtung), insbesondere nachts, sowie der erdrückenden Wirkung der Windräder aufgrund der Ausmaße (nach derzeitigem Informationsstand drei Windräder mit einer Nabenhöhe von jeweils mindestens 138m und einem Rotordurchmesser von mindestens 82 m) und dem bereits erwähnten zu geringen Abstand zur Wohnbebauung.
- Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes sowie der natürlichen Eigenart der Landschaft.



Es sind bezüglich dieser Punkte weitere unabhängige Fachgutachten notwendig.

Gestatten Sie mir weiterhin einige persönliche Anmerkungen.

Zu beobachten ist, dass die Diskussion um den Bau der Windenergieanlagen mittlerweile derart emotional geführt wird, dass dies zur Stiftung von Unfrieden in der Gemeinde zwischen Windkraftbefürwortern einschließlich des Personenkreises, der einen finanziellen Vorteil aus der Windkraftanlage oder deren Bau erzielt, gegenüber den Menschen, die gegen die Errichtung einer Windkraftanlage am Standort Engelsbrand führt.

Persönlich habe ich beispielsweise mein Engagement im Sponsoring bzw. Spenden für Vereine im Ort eingestellt und werde keine Handwerker und Dienstleister mehr beauftragen, die augenscheinlich für die Errichtung der Windenergieanlagen sind. Dies diskutiere ich auch ausgiebig mit Freunden und Bekannten im Ort, welche die Problematik ähnlich sehen.

Folgt man der Berichterstattung im Gemeindeblatt bez. der Errichtung der Windanlagen drängt sich einem immer mehr der Eindruck auf, dass es nicht mehr nur um die Sache geht, sondern sich einige Personen eher selbst verwirklichen wollen oder sich überregionale Anerkennung verschaffen möchten. Einen vorläufigen Höhepunkt hat dies wohl erreicht, als die Minister Altmaier und Rössler Kürzungen bei der Subventionierung von Windenergieanlagen angekündigt haben, nachdem auch in der Regierung erkannt wurde, dass sich der Bau von Windenergieanlagen verselbständigt und keinem gesamtheitlichen Konzept mehr folgt und die Gemeinde dies zum Anlass nahm einen „Bettelbrief“ an die Landesregierung zu schreiben. Für Windkraftgegner ist dies ein Schlag ins Gesicht, da hier zu erkennen ist, dass man von Seiten der Gemeinde Fakten nicht anerkennen möchte, die von Anfang an keinen betriebswirtschaftlichen Betrieb eines Windparks in einem in allen Bereichen grenzwertigen Standortes Engelsbrand zulassen würden.

Hatte ich Ihr Verhalten bisher als weitestgehend neutral (sehr wohl aber mit eigener Meinung) und an Fakten orientiert empfunden, drängt sich immer mehr der Eindruck auf, dass Sie nur an positiven Nachrichten pro Windkraft interessiert sind und sich mit negativen Sachverhalten diesbezüglich wenig auseinander setzen wollen. Man stellt sich schon die Frage, warum jedem Neugeborenen ein Besuch abgestattet wird und die unmittelbar betroffenen Windkraftgegner im Unterdorf keinen Besuch wert sind. Wenn man sich nämlich mit diesen an einigen Standorten positioniert, dann wird einem insbesondere nach Errichtung des nur halb so hohen und schmal gebauten Windmessmasten klar, dass der Bau der Windräder erhebliche Einbußen in der Wohnqualität im Unterdorf mit sich bringen wird.

In diesem Zusammenhang wundert es auch nicht, dass die Wertminderungen der Grundstücke (die bei Berücksichtigung des gesunden Menschenverstandes wohl kaum in Zweifel gezogen werden können) im Unterdorf in keinsten Weise von der Gemeinde weiter erwähnt oder berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



EINGEGANGEN

22. Juli 2013

Gemeinde Engelsbrand

Gemeinde Engelsbrand
Bürgermeisteramt
Herrn BM Rosenau

Eichbergstraße 1

75331 Engelsbrand

Stadt Neuenbürg

25. JULI 2013

Datum: 19.07.2013

Widerspruch / Stellungnahme zu 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen / Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr BM Rosenau,

hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan Widerspruch ein und gebe meine Stellungnahme ab. Nachfolgend die Gründe für den Widerspruch:

- Die Problematik bez. geschützter Tierarten wurde grundsätzlich erkannt, auch bez. des Rotmilan, allerdings wurde die Problematik nicht richtig gewichtet. Der Bereich in dem die Windenergieanlagen geplant sind ist Lebensraum von Rotmilanen, die dort auch regelmäßig gesichtet werden.
- Befürchtung, dass Geräusentwicklung (auch nachts) insbesondere in räumlichen Abstand zum Fachpflegeheim und den in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Wohnhäusern störend auftreten wird. In der berücksichtigten TA-Lärm finden Windenergieanlagen in geplanter Größe keine ausreichende Berücksichtigung.
- Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm einschließlich Infraschall.
- Zu geringer Abstand zu den naheliegenden Wohngebieten, Wohnhäusern und dem Fachpflegeheim. Der berücksichtigte Abstand von 700 m zur Wohn-, Misch- und Dorfgebieten ist viel zu gering.
- Erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlage (Flugsicherungsbeleuchtung), insbesondere nachts, sowie der erdrückenden Wirkung der Windräder aufgrund der Ausmaße (nach derzeitigem Informationsstand



Stadt Neuenbürg
23. JULI 2013

18.07.2013

Gemeinde Engelsbrand
Bürgermeister
Herr Rosenau
Eichbergstraße 1
75331 Engelsbrand

EINGEGANGEN
19. Juli 2013
Gemeinde Engelsbrand

Widerspruch zur geplanten Errichtung der 3 Windkraftanlagen auf dem Sauberg

Sehr geehrter Herr Rosenau,

hiermit möchte ich meinen Widerspruch vorbringen. Eigentlich bin ich für den Ausstieg von Atomenergie, doch der geplanten Errichtung der 3 Windkraftanlagen auf dem Sauberg kann ich so nicht zustimmen.

Mein größtes Problem sind die gesundheitlichen Risiken. Ich habe mich 2001 entschieden mein Haus in der Lärchenstraße zu kaufen. Eine ruhige Spielstraße für die Kinder und nahe am Wald für mich zum Laufen. Kein Lärm. Hier sagt sich Fuchs und Hase gute Nacht (zwei Füchse laufen regelmäßig durch meinen Garten). Meine Entscheidung war, kein Haus an einer Hauptverkehrsstraße, kein Gewerbegebiet, Bahngleise, Autobahn etc. in der Nähe - sondern Ruhe. Damit soll es ab 2014 vorbei sein?! Da kann ich nicht zustimmen. Die Gesundheit von meinen Kindern und mir ist mir wichtiger wie Profit. Es gibt im Internet genügend Berichte über Infraschall, so dass ich mich nicht noch weiter auslassen möchte.

Bei den Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle Engelsbrand wurde erklärt, dass man 1 Jahr lang Windmessungen durchführen wurde. Die Finanzierung übernimmt Juwi. Sie gehen in Vorleistung. Nun soll der Mast bald wieder abgebaut werden. Das versprochene Jahr ist noch nicht vorbei. Ich bin gegen einen vorzeitigen Abbau. Ich möchte die Messdaten von einen ganzen Jahr verarbeitet wissen.

Artenschutz war das nächste Thema das mich beschäftigt hat. Es wurde versprochen, dass auch nach den Tieren geschaut wird. An meinen Balkon fliegen oft Fledermäuse vorbei und den Rotenmilan habe ich auch schon gesichtet. Ich bin nicht dafür, dass man nur aus Profit die Tiere bei uns ausrottet.

Als nächstes beschäftigte mich die Lebensqualität in unserer Gemeinde. Der Wald dient als Naherholungsgebiet. Es führt der Schwarzwald West Weg und weitere Wanderwege durch unseren Wald. Viele Menschen nutzten den Wald und den Büchenbronner Aussichtturm (wie Sie in der Zeitung PZ Wettbewerb für Schreibtalente von meiner Tochter lesen konnten, habe ich meinen Kindern den tollen Ausblick am Abend mit dem Lichtermeer von Pforzheim schon gezeigt. Beide waren begeistert).

Als ich dies bei einer Infoveranstaltung vorgebracht habe, war ich doch sehr erstaunt, dass Sie und einige Gemeinderatsmitglieder über einen Waldabschnitt entscheiden, ohne jemals dort gewesen zu sein. Ich möchte, dass unser Wald weiterhin für alle Menschen als Naherholungsgebiet genutzt werden kann.

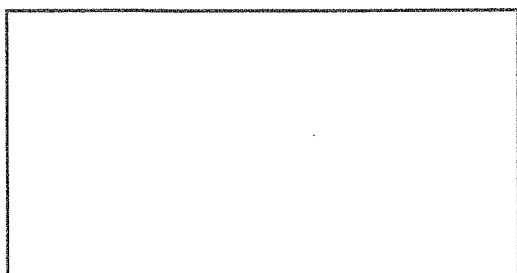
Dann habe ich mich damit beschäftigt, wie die Windkraftanlagen in den Wald kommen. Ich habe nämlich schon auf einer Autobahn Raststätte die 50 m langen Rotorblätter gesehen. Die langen Tieflader können niemals wie Juwi erklärt hat über die B294 und das Grösseltal kommen. Auch die Aussage, es wird ein Weg durch den Wald von der B294 genommen, kann ich mir nicht vorstellen. Wenn ich mit dem Fahrrad diesen Berg hoch fahr, dann dreht mein Vorderrad durch. Wie soll das gehen mit schwer beladenen Tiefladern? Möchten Sie noch mehr Wald abholzen, als es notwendig ist? Ich bin dagegen.

Nun spricht noch der Banker in mir: das Vorhaben rentiert sich nur, wenn die staatlichen Zuschüsse kommen. Also wird jetzt alles schnell entschieden, Windmessungen abgekürzt und Tierartenschutz wird nicht beachtet. Geht es um Profi oder um alternative Energie? Ich bin gegen einen Schnellschuss, denn die Anlagen sollen auch 25 Jahre stehen bleiben.

Dann gibt es noch das andere Problem, das ich sehe. Es sollen, wie bei den Infoveranstaltungen erklärt wurde, Rückstellungen in Höhe von 125.000 € gebildet werden. Mit diesem Geld soll in 25 Jahren das Windkraftrad wieder abgebaut werden. Ich habe täglich mit Geld zu tun und weiß, dass in 25 Jahre die Kaufkraft von 125.000 € viel weniger ist wie heute. Also reicht so eine Rückstellung niemals aus. Soll es uns wirklich egal sein, wie in 25 Jahren der Wald aussehen wird. Dann stehen drei Metallschrottanlagen in unserem Wald herum. Ich bin dagegen so etwas meinen Enkelkindern zu hinterlassen.

Ich hoffe, Sie als mein Bürgermeister werden sich für meine Interessen und die der anderen Einwohner wohlwollend einsetzen, damit es für alle zu einer akzeptablen Lösung kommt. Sie haben schon ein gemeinsames Gewerbegebiet mit Unterreichenbach und Schömberg errichtet. Sicherlich gibt es im Zusammenschluss mit anderen Gemeinden idealere Standorte für Windkraftanlagen als unseren Sauberg.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Neuenbürg

25. JULI 2013

19.07.13

EINGEGANGEN

22. Juli 2013

Gemeinde Engelstbrunn

Herr

Bürgermeister Rosencru

Gemeinde Engelstbrunn

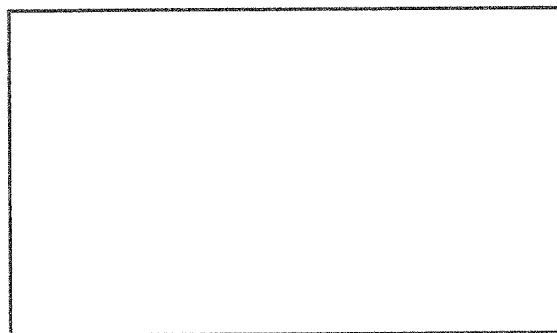
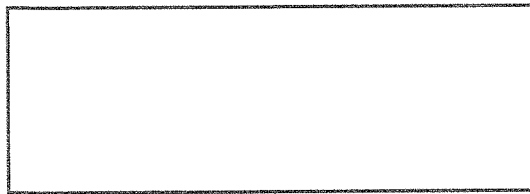
Sehr geehrter Herr Rosencru,

Mein Name ist Melanie Kurt, ich bin 14 Jahre alt und wohne in der Larchenstraße 71A mit meiner Mutter und meinem kleinen Bruder. Wir sind 2001 nach Engelstbrunn gezogen, meine Mutter hat unser Haus gekauft, damit wir Kinder ein schönes Zuhause haben. Von meinem Zimmerfenster sehe ich genau auf das Waldstück, in das jetzt 3 Windkraftanlagen gebaut werden sollen. An und für sich habe ich nichts gegen alternative Energien, ich bin selbst nicht für Atomkraftanlagen. Doch müssen diese Windräder genau auf den Sauberg, einem wunderschönen Ausblicksort, gebaut werden? Muss dieses Stück Natur beschädigt und womöglich für immer kaputt gemacht werden? Außerdem senden diese Windkraftanlagen Infrastrahlung aus, von dem nicht bekannt ist, ob und wie es die Gesundheit schadet.

Mit dieser Engelsbrücke ist Döhlen ein sehr
zentraler Ort zum Leben, doch wenn diese Wind-
kraftanlagen gebaut werden, sieht es bald
nicht mehr so friedlich und ruhig aus
~~Wohn~~Wohnbarkeit, welche Tiere durch die
Windräder ihren natürlichen Lebensraum
verlieren, weil wir ihn zerstören.

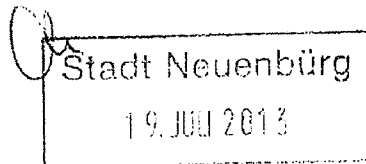
Bestimmt gibt es einen geeigneteren Platz für
die Windkraftanlagen als unseren Sauberg.
Bitte denken Sie darüber nach, wie Engels-
brück in Zukunft aussehen soll.

Mit freundlichen Grüßen,



Sistera

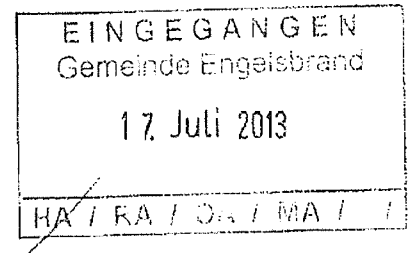
12/13



Gemeinde Engelsbrand
Bürgermeisteramt
Herrn BM Rosenau

Eichbergstraße 1

75331 Engelsbrand



Datum: Engelsbrand, den 16.07.2013

Widerspruch / Stellungnahme zu 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen / Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr BM Rosenau,

hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan Widerspruch ein und gebe meine Stellungnahme ab. Nachfolgend die Gründe für den Widerspruch:

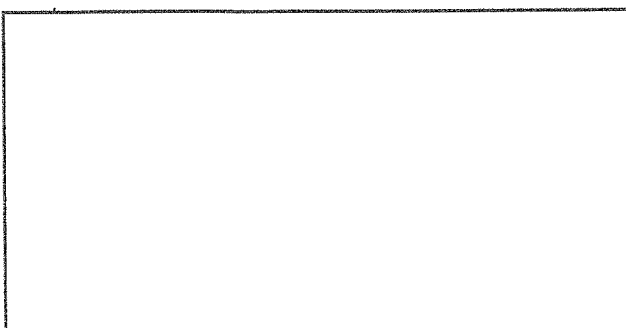
- Die Problematik bez. geschützter Tierarten wurde grundsätzlich erkannt, auch bez. des Rotmilan, allerdings wurde die Problematik nicht richtig gewichtet. Der Bereich in dem die Windenergieanlagen geplant sind ist Lebensraum von Rotmilanen, die dort auch regelmäßig gesichtet werden.
- Befürchtung, dass Geräusentwicklung (auch nachts) insbesondere in räumlichen Abstand zum Fachpflegeheim und den in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Wohnhäusern störend auftreten wird. In der berücksichtigten TA-Lärm finden Windenergieanlagen in geplanter Größe keine ausreichende Berücksichtigung.
- Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm einschließlich Infraschall.
- Zu geringer Abstand zu den naheliegenden Wohngebieten, Wohnhäusern und dem Fachpflegeheim. Der berücksichtigte Abstand von 700 m zur Wohn-, Misch- und Dorfgebieten ist viel zu gering.
- Erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlage (Flugsicherungsbeleuchtung), insbesondere nachts, sowie der erdrückenden Wirkung der Windräder aufgrund der Ausmaße (nach derzeitigem Informationsstand

drei Windräder mit einer Nabenhöhe von jeweils mindestens 138m bis 150m und einem Rotordurchmesser von mindestens 82 m bis 100 m, die zu einer Gesamthöhe von ca. 200m führen) und dem bereits erwähnten zu geringen Abstand zur Wohnbebauung.

- Unzunutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes sowie der natürlichen Eigenart der Landschaft.
 - Die Aussage, dass sich keine Altholzbestände innerhalb der Tabubereiche befinden ist falsch
 - Die Aussage, dass sich im relevanten Bereich WA3 keine Erholungswälder befinden ist falsch. Es befindet sich dort Erholungswald der Kategorien 1 und 2.
 - Die Aussage, dass die Erreichbarkeit für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen durch vorhandene Straßen/Wege gesichert ist bzw. durch daran anbindende Zuwegungen hergestellt werden kann ist falsch. Es sind erhebliche bauliche Maßnahmen notwendig.
 - Zu geringe Berücksichtigung von ausgewiesenen Erholungsgebieten wie der Büchenbronner Höhe
- Der Sachverhalt auf Seite 38, dass die Potentialfläche 3 am Sauberg aufgrund der summarischen Wirkungen bekanntermaßen das höchste Konfliktpotential der möglichen Potentialflächen aufweist, wurde nicht ausreichend berücksichtigt.
- Kultur- und sonstige Sachgüter wie der denkmalgeschützte Büchenbronner Aussichtsturm finden zwar Erwähnung, werden aber nicht ausreichend berücksichtigt und gewichtet.
- Keine ausreichende Berücksichtigung des Brandschutzes und des Rückbaus der geplanten Anlagen.

Bezüglich der genannten Sachverhalte sind weitere unabhängige Fachgutachten notwendig, die nicht vom Projektierer der Windenergieanlagen mit eigenen wirtschaftlichen Interessen in Auftrag gegeben oder koordiniert wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Neuenbürg

25. JULI 2013

EINGEGANGEN

22. Juli 2013

Gemeinde Engelsbrand

Gemeinde Engelsbrand
Bürgermeisteramt
Herrn BM Rosenau

Eichbergstraße 1

75331 Engelsbrand

Datum: 19.07.2013

Widerspruch / Stellungnahme zu 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen / Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr BM Rosenau,

hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan Widerspruch ein und gebe meine Stellungnahme ab. Nachfolgend die Gründe für den Widerspruch:

- Die Problematik bez. geschützter Tierarten wurde grundsätzlich erkannt, auch bez. des Rotmilan, allerdings wurde die Problematik nicht richtig gewichtet. Der Bereich in dem die Windenergieanlagen geplant sind ist Lebensraum von Rotmilanen, die dort auch regelmäßig gesichtet werden.
- Befürchtung, dass Geräusentwicklung (auch nachts) insbesondere in räumlichen Abstand zum Fachpflegeheim und den in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Wohnhäusern störend auftreten wird. In der berücksichtigten TA-Lärm finden Windenergieanlagen in geplanter Größe keine ausreichende Berücksichtigung.
- Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm einschließlich Infraschall.
- Zu geringer Abstand zu den naheliegenden Wohngebieten, Wohnhäusern und dem Fachpflegeheim. Der berücksichtigte Abstand von 700 m zur Wohn-, Misch- und Dorfgebieten ist viel zu gering.
- Erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlage (Flugsicherungsbeleuchtung), insbesondere nachts, sowie der erdrückenden Wirkung der Windräder aufgrund der Ausmaße (nach derzeitigem Informationsstand

Stadt Neuenbürg

25. JULI 2013

Gemeinde Engelsbrand
Bürgermeisteramt
Herrn BM Rosenau

Eichbergstraße 1

75331 Engelsbrand

Engelsbrand, den 22.07.2013

Widerspruch / Stellungnahme zu 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen / Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr BM Rosenau,

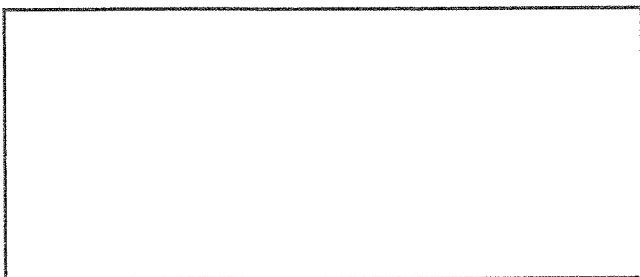
hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan Widerspruch ein und gebe meine Stellungnahme ab. Nachfolgend die Gründe für den Widerspruch:

- Die Problematik bez. geschützter Tierarten wurde grundsätzlich erkannt, auch bez. des Rotmilan, allerdings wurde die Problematik nicht richtig gewichtet. Der Bereich in dem die Windenergieanlagen geplant sind ist Lebensraum von Rotmilanen, die dort auch regelmäßig gesichtet werden.
- Befürchtung, dass Geräusentwicklung (auch nachts) insbesondere in räumlichen Abstand zum Fachpflegeheim und den in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Wohnhäusern störend auftreten wird. In der berücksichtigten TA-Lärm finden Windenergieanlagen in geplanter Größe keine ausreichende Berücksichtigung.
- Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm einschließlich Infraschall.
- Zu geringer Abstand zu den naheliegenden Wohngebieten, Wohnhäusern und dem Fachpflegeheim. Der berücksichtigte Abstand von 700 m zur Wohn-, Misch- und Dorfgebieten ist viel zu gering.
- Erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlage (Flugsicherungsbeleuchtung), insbesondere nachts, sowie der erdrückenden Wirkung der Windräder aufgrund der Ausmaße (nach derzeitigem Informationsstand

drei Windräder mit einer Nabenhöhe von jeweils mindestens 138m bis 150m und einem Rotordurchmesser von mindestens 82 m bis 100 m, die zu einer Gesamthöhe von ca. 200m führen) und dem bereits erwähnten zu geringen Abstand zur Wohnbebauung.

- Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes sowie der natürlichen Eigenart der Landschaft.
 - Die Aussage, dass sich keine Altholzbestände innerhalb der Tabubereiche befinden ist falsch
 - Die Aussage, dass sich im relevanten Bereich WA3 keine Erholungswälder befinden ist falsch. Es befindet sich dort Erholungswald der Kategorien 1 und 2.
 - Die Aussage, dass die Erreichbarkeit für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen durch vorhandene Straßen/Wege gesichert ist bzw. durch daran anbindende Zuwegungen hergestellt werden kann ist falsch. Es sind erhebliche bauliche Maßnahmen notwendig.
 - Zu geringe Berücksichtigung von ausgewiesenen Erholungsgebieten wie der Büchenbronner Höhe
- Der Sachverhalt auf Seite 38, dass die Potentialfläche 3 am Sauberg aufgrund der summarischen Wirkungen bekanntermaßen das höchste Konfliktpotential der möglichen Potentialflächen aufweist, wurde nicht ausreichend berücksichtigt.
- Kultur- und sonstige Sachgüter wie der denkmalgeschützte Büchenbronner Aussichtsturm finden zwar Erwähnung, werden aber nicht ausreichend berücksichtigt und gewichtet.
- Keine ausreichende Berücksichtigung des Brandschutzes und des Rückbaus der geplanten Anlagen.

Bezüglich der genannten Sachverhalte sind weitere **unabhängige Fachgutachten** notwendig, die nicht vom Projektierer der Windenergieanlagen mit eigenen wirtschaftlichen Interessen in Auftrag gegeben oder koordiniert wurden.



EINGEGANGEN

22. Juli 2013

Gemeinde Engelsbrand

Gemeinde Engelsbrand
Bürgermeisteramt
Herrn BM Rosenau

Eichbergstraße 1

75331 Engelsbrand

Stadt Neuenbürg

25. JULI 2013

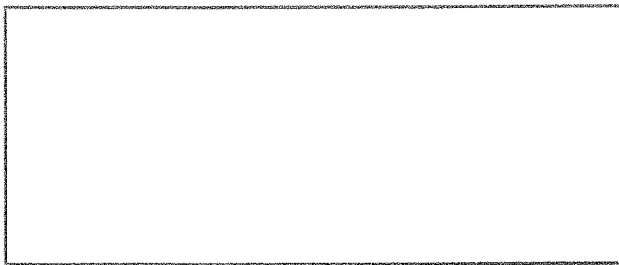
Datum: 19.07.2013

Widerspruch / Stellungnahme zu 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen / Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr BM Rosenau,

hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan Widerspruch ein und gebe meine Stellungnahme ab. Nachfolgend die Gründe für den Widerspruch:

- Die Problematik bez. geschützter Tierarten wurde grundsätzlich erkannt, auch bez. des Rotmilan, allerdings wurde die Problematik nicht richtig gewichtet. Der Bereich in dem die Windenergieanlagen geplant sind ist Lebensraum von Rotmilanen, die dort auch regelmäßig gesichtet werden.
- Befürchtung, dass Geräuschentwicklung (auch nachts) insbesondere in räumlichen Abstand zum Fachpflegeheim und den in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Wohnhäusern störend auftreten wird. In der berücksichtigten TA-Lärm finden Windenergieanlagen in geplanter Größe keine ausreichende Berücksichtigung.
- Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm einschließlich Infraschall.
- Zu geringer Abstand zu den naheliegenden Wohngebieten, Wohnhäusern und dem Fachpflegeheim. Der berücksichtigte Abstand von 700 m zur Wohn-, Misch- und Dorfgebieten ist viel zu gering.
- Erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlage (Flugsicherungsbeleuchtung), insbesondere nachts, sowie der erdrückenden Wirkung der Windräder aufgrund der Ausmaße (nach derzeitigem Informationsstand



Stadt Neuenbürg
25. JULI 2013

1907 13

Herr
Bürgermeister Esserku
Gemeinde Engelsbrand

EINGEGANGEN
22. Juli 2013
Gemeinde Engelsbrand

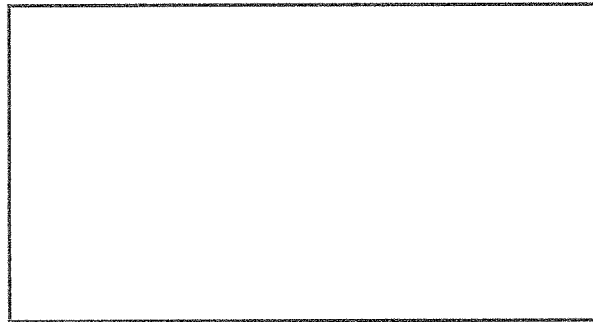
Sehr geehrter Herr Esserku,

mein Name ist Melanie Kurz, ich bin
14 Jahre alt und wohne in der Lärchen-
straße 71A mit meiner Mutter und meinem
kleinen Bruder wir sind 2001 nach Engels-
brand gezogen, meine Mutter hat unser
Haus gekauft, damit wir Kinder
ein schönes Zuhause haben. Von meinem
Zimmerfenster sehe ich genau auf das
Waldstück, in das jetzt 3 Windkraftan-
lagen gebaut werden sollen. An und für
sich habe ich nichts gegen alternative
Energien, ich bin selbst nicht für Atom-
kraftanlagen. Doch müssen diese Windräder
genau auf den Sauberg, einem wunder-
schönen Ausblicksort, gebaut werden?
Muss dieses Stück Natur beschädigt und
womöglich für immer kaputt gemacht werden?
Außerdem senden diese Windkraftanlagen
Infrastruktur aus, von dem nicht bekannt ist,
ob und wie es der Gesundheit schadet.

Ein tolles Engelsbräu ist bisher um sehr
schöner Ort zum Leben, doch wenn diese Wind-
kraftanlagen gebaut werden, sieht es bald
nicht mehr so friedlich und ruhig aus.
~~Man~~ weiß nicht, welche Tiere durch die
Windräder ihren natürlichen Lebensraum
verlieren, weil wir ihn zerstören.

Bestimmt gibt es einen geeigneteren Platz für
die Windkraftanlagen als unseren Söulberg.
Bitte denken Sie darüber nach, wie Engels-
bräu in Zukunft aussehen soll.

Mit freundlichen Grüßen,



Engelsbräu

Engelsbräu

Stadt Neuenbürg

29. JULI 2013

EINGEGANGEN
Gemeinde Engelsbrand

25. Juli 2013

HA / RA / CA / MA / I

Gemeinde Engelsbrand
Bürgermeisteramt
Herrn BM Rosenau

Eichbergstraße 1

75331 Engelsbrand

Datum: 26. 7. 2013

Widerspruch / Stellungnahme zu 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen / Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr BM Rosenau,

hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan Widerspruch ein und gebe meine Stellungnahme ab. Nachfolgend die Gründe für den Widerspruch:

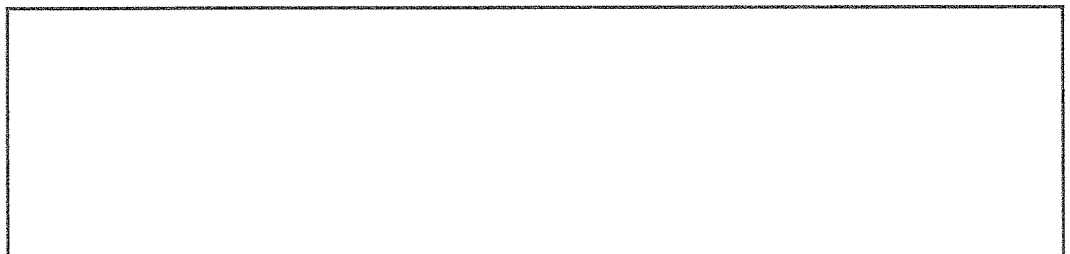
- Die Problematik bez. geschützter Tierarten wurde grundsätzlich erkannt, auch bez. des Rotmilan, allerdings wurde die Problematik nicht richtig gewichtet. Der Bereich in dem die Windenergieanlagen geplant sind, ist Lebensraum von Rotmilanen, die dort auch regelmäßig gesichtet werden.
- Befürchtung, dass Geräusentwicklung (auch nachts) insbesondere in räumlichen Abstand zum Fachpflegeheim und den in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Wohnhäusern störend auftreten wird. In der berücksichtigten TA-Lärm finden Windenergieanlagen in geplanter Größe keine ausreichende Berücksichtigung.
- Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm einschließlich Infraschall.
- Zu geringer Abstand zu den naheliegenden Wohngebieten, Wohnhäusern und dem Fachpflegeheim. Der berücksichtigte Abstand von 700 m zur Wohn-, Misch- und Dorfgebieten ist viel zu gering.
- Erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlage (Flugsicherungsbeleuchtung), insbesondere nachts, sowie der erdrückenden Wirkung der Windräder aufgrund der Ausmaße (nach derzeitigem Informationsstand

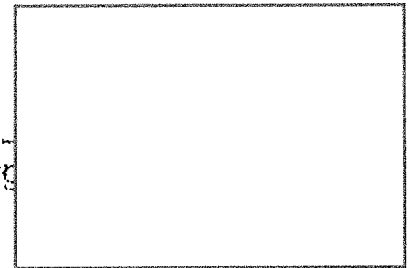
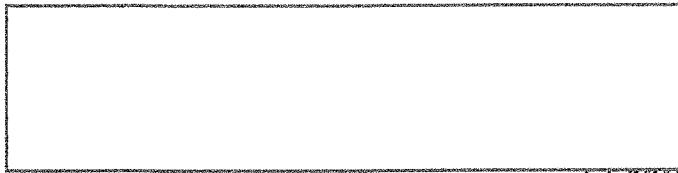
drei Windräder mit einer Nabenhöhe von jeweils **mindestens 138m bis 150m** und einem Rotordurchmesser von mindestens 82 m bis 100 m, die zu einer Gesamthöhe von ca. 200m führen), und dem bereits erwähnten zu geringen Abstand **zur Wohnbebauung**.

- **Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes sowie der natürlichen Eigenart der Landschaft.**
 - Die Aussage, dass sich keine Altholzbestände innerhalb der Tabubereiche befinden, ist falsch
 - Die Aussage, dass sich im relevanten Bereich WA3 keine Erholungswälder befinden, ist falsch. Es befindet sich dort Erholungswald der Kategorien 1 und 2.
 - Die Aussage, dass die Erreichbarkeit für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen durch vorhandene Straßen/Wege gesichert ist bzw. durch daran anbindende Zuwegungen hergestellt werden kann ist falsch. Es sind erhebliche bauliche **Maßnahmen notwendig**.
 - Zu geringe Berücksichtigung von ausgewiesenen Erholungsgebieten wie der Büchenbronner Höhe
- Der Sachverhalt auf Seite 38, dass die Potentialfläche 3 am **Sauberg** aufgrund der summarischen Wirkungen bekanntermaßen das höchste Konfliktpotential **der möglichen Potentialflächen** aufweist, wurde nicht ausreichend berücksichtigt.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter** wie der denkmalgeschützte Büchenbronner Aussichtsturm finden zwar Erwähnung, werden aber nicht ausreichend berücksichtigt und gewichtet.
- Keine ausreichende Berücksichtigung des Brandschutzes und des Rückbaus der geplanten Anlagen.

Bezüglich der genannten Sachverhalte sind weitere unabhängige Fachgutachten notwendig, die nicht vom Projektierer der Windenergieanlagen mit eigenen wirtschaftlichen Interessen in Auftrag gegeben oder koordiniert wurden.

Mit freundlichen Grüßen





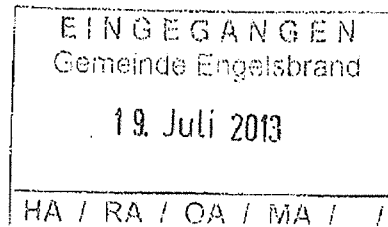
Stadt Neuenbürg

23. Juli 2013

18. Juli 2013

Gemeinde Engelsbrand
Bürgermeisteramt Engelsbrand
Herrn Bürgermeister Rosenau
Eichbergstraße 1

75331 Engelsbrand



Widerspruch/Stellungnahme zu 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen / Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr BM Rosenau,

hiermit legen wir gegen den oben genannten Flächennutzungsplan Widerspruch ein und geben unsere Stellungnahme ab. Nachfolgend die Gründe für den Widerspruch:

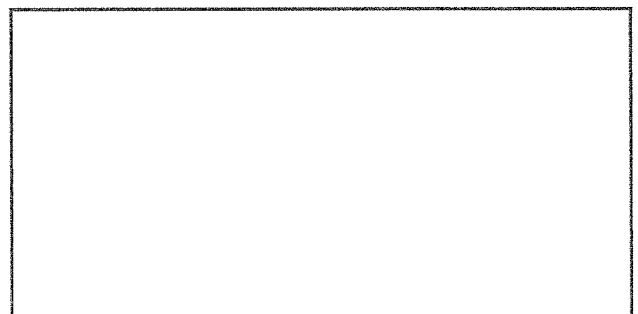
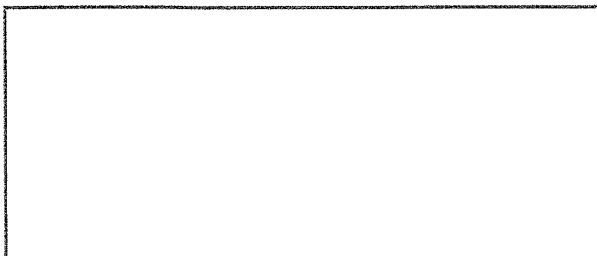
- Zu geringer Abstand zu den naheliegenden Wohngebieten, Wohnhäusern und dem Fachpflegeheim. Der berücksichtigte Abstand von 700 m zur Wohn-, Misch- und Dorfgebieten ist viel zu gering. Im Vorfeld des Bürgerentscheids war von größerer Entfernung die Rede
- Befürchtung, dass Geräuschentwicklung (auch nachts) insbesondere in räumlichen Abstand zum Fachpflegeheim und den in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Wohnhäusern störend auftreten wird. In der berücksichtigten TA-Lärm finden Windenergieanlagen in geplanter Größe keine ausreichende Berücksichtigung.
- Unter Punkt 6.3.1 wird die Geräuschmission **einer** Windkraftanlage beurteilt, mit der angeblich der Grenzwert nach TA Lärm bei Nacht eingehalten werden kann. Am Sauberg sollen aber drei Windkraftanlagen entstehen. Die Beurteilung der Geräuschmission ist somit falsch und muß neu ermittelt werden.
- Beeinträchtigung der Gesundheit durch Infraschall.
- Die Problematik bez. geschützter Tierarten wurde grundsätzlich erkannt, auch bez. des Rotmilan, allerdings wurde die Problematik nicht richtig gewichtet. Der Bereich in dem die Windenergieanlagen geplant sind ist Lebensraum von Rotmilanen, die dort auch regelmäßig gesichtet werden.
- Erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlage (Flugsicherungsbeleuchtung), insbesondere nachts, sowie der erdrückenden Wirkung der Windräder aufgrund der Ausmaße (nach derzeitigem Informationsstand drei Windräder mit einer Nabenhöhe von jeweils mindestens 138m bis 150m und einem Rotor-

durchmesser von mindestens 82 m bis 100 m, die zu einer Gesamthöhe von ca. 200m führen) und dem bereits erwähnten zu geringen Abstand zur Wohnbebauung.

- Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes sowie der natürlichen Eigenart der Landschaft.
 - Die Aussage, dass sich keine Altholzbestände innerhalb der Tabubereiche befinden ist falsch
 - Die Aussage, dass sich im relevanten Bereich WA3 keine Erholungswälder befinden ist falsch. Es befindet sich dort Erholungswald der Kategorien 1 und 2.
 - Die Aussage, dass die Erreichbarkeit für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen durch vorhandene Straßen/Wege gesichert ist bzw. durch daran anbindende Zuwegungen hergestellt werden kann ist falsch. Es sind erhebliche bauliche Maßnahmen notwendig.
 - Zu geringe Berücksichtigung von ausgewiesenen Erholungsgebieten wie der Büchenbronner Höhe
 - Die Ausführungen unter 6.5.5 zu „Schutzgut Landschaftsbild und Erholung“ sind an Dürftigkeit und Lächerlichkeit nicht mehr zu unterbieten. Die Ausführungen zu den Potentialflächen 1 und 2 werden mit mehreren Fotos veranschaulicht. Zur Potentialfläche 3 (Sauberg) wird ein Foto vom Grösseltal genommen, einem Ort, von dem die Windräder absolut nicht einsehbar wären. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muß aus der Blickrichtung der Grösselbergstraße Richtung Wald beschrieben werden. Das ist genau die Strecke, die von Spaziergängern und Wanderern intensiv genutzt wird.
- Der Sachverhalt auf Seite 38, dass die Potentialfläche 3 am Sauberg aufgrund der summarischen Wirkungen bekanntermaßen das höchste Konfliktpotential der möglichen Potentialflächen aufweist, wurde nicht ausreichend berücksichtigt.
- Kultur- und sonstige Sachgüter wie der denkmalgeschützte Büchenbronner Aussichtsturm finden zwar Erwähnung, werden aber nicht ausreichend berücksichtigt und gewichtet.
- Keine ausreichende Berücksichtigung des Brandschutzes und des Rückbaus der geplanten Anlagen.

Bezüglich der genannten Sachverhalte sind weitere **unabhängige Fachgutachten** notwendig, die nicht vom Projektierer der Windenergieanlagen mit eigenen wirtschaftlichen Interessen in Auftrag gegeben oder koordiniert wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Flock, Michael

Von:

[Redacted]

Gesendet:

Donnerstag, 18. Juli 2013 16:31

An:

Flock, Michael

Betreff:

FNP Windenergie

Sehr geehrter Herr Flock,

Bayern und Sachsen wollen mit einer Bundesratsinitiative erreichen, dass Windräder Häusern nicht zu nahe kommen und fordern einen Abstand von mindestens dem zehnfachen der Windradhöhe.

Auch ich halte die vor allem aus ideologischen Gründen festgelegten Mindestabstände für zu gering. Nachweisbar entstehen durch den unbewusst wahrgenommenen Schallpegel Gesundheitsstörungen und eine Beeinträchtigung des allgemeinen Wohlbefindens. Fachleute empfehlen deshalb einen Abstand zur Wohnbebauung von mindestens 2 km. Nach den vorliegenden Plänen kann dieser Abstand eingehalten werden.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Weitere Punkte, die in den Teilflächennutzungsplan mit eingearbeitet werden sollten

1. Ich beantrage im FNP zu berücksichtigen, dass beim Bau der Windräder ein ausreichender Abstand zu bebauten Gebieten, besonders zum Alten- und Pflegeheim eingehalten wird, damit keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen entstehen können.
2. Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen muss unter allen Umständen Rücksicht auf Fauna und Flora genommen werden. Es ist zu untersuchen, inwieweit durch den Transport und die Erstellung der Windräder Eingriffe in die Natur vorgenommen werden.
3. Die Landschaft auf dem Sauberg und im Bereich des Aussichtsturms stellt bedeutendes Naherholungsgebiet für die Bewohner von Engelsbrand und Büchenbronn dar. Ebenfalls kommen Wanderer aus ganz Deutschland hierher, um auf dem Westweg nach Basel zu wandern. Es bedarf sorgfältiger Untersuchungen, ob die geplanten Baumaßnahmen den Erholungsfaktor und den Tourismus negativ beeinflussen.
4. Die dauerhafte Versiegelung eines Teils Landschaft durch riesige Fundamente und hochverdichteter Transportwege, ebenso die Möglichkeit von auslaufendem Getriebeöl stellen eine nicht unerhebliche Gefahr für das Grundwasser dar.
5. Im Bereich des Saubergs wurde ehemals Eisenerz abgebaut. Im Untergrund sind sicherlich noch Stollen vorhanden, die erhebliche Sicherheitsrisiken bergen hinsichtlich eines stabilen Fundaments.
6. Im Winter besteht die Möglichkeit, dass durch Eiswurf, der sich im Umkreis von mehreren hundert Metern des Windrads ereignen kann, Wanderer und Tiere zu Schaden kommen können.

7. Es ist zu überprüfen, in wieweit die Nachtbeleuchtung zur Flugsicherheit die Nachtruhe der Anwohner und Nachbargemeinden stört bzw. bei Tag der Schattenwurf und sogenannte ‚Disco-Effekt‘ durch die sich auf den Rotorflügeln reflektierende Sonneneinstrahlung.
8. Mögliche Beeinträchtigungen wandernder Großsäuger sollten ausgeschlossen werden.
9. Da es zu einem Brand kommen kann, der sich flächenartig über den gesamten Wald ausdehnt, sind hier entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um die Bewohner und Häuser der Gemeinde Engelsbrand, sowie die Insassen und das Altenwohnheim, entsprechend zu schützen.
10. In den TFNP sollte aufgenommen werden, dass alte Baumbestände geschützt werden.
11. Das entsprechende Gebiet sollte auf Auswirkungen in Bezug auf das Lokalklima ausreichend untersucht werden um evtl. Klimaveränderungen durch Abholzungen vorzubeugen.
12. Evtl. negative Umweltauswirkungen sollten genauestens überprüft werden.
13. Zu schützen sollten auch Böden sein, mit einer besonderen Bedeutung für die natürliche Vegetation unserer Gegend.
14. Es sollte ausgeschlossen werden, dass Gebiete in denen sich ~~Zugvögel~~ ^{RAS-VÖGEL} treffen, überwintern sowie überfliegen bebaut werden dürfen. Ebenso sollten auch unsere einheimischen, windenergieempfindliche Vögel und Fledermäuse geschützt werden.
15. Eine technische Überprägung der Landschaft sollte vermieden werden um das von weitem gut einsehbare Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen. Ganz besonders im Blickwinkel von Kulturgütern aus wie z.B. den Neuenbürger Schloß.

16. Das Gelände sollte auf die Begebenheiten wie enorme Steigungen und Gefälle ausreichend geprüft werden - sowohl betreffend der Zufuhr der Bauteile als auch für die Fundamente.
17. Eine Beteiligung der unmittelbar betroffenen Personen am Immissionschutzrechtlichen Verfahren sollte stattfinden.
18. Es sollte in den TFNP mit aufgenommen werden, wer für den evtl. Wertverlust der dem geplanten Bauwerk naheliegenden Immobilien aufkommt.
19. Vor dem Bau von WKA's oder sonstigen Anlagen zur Stromgewinnung sollte die Netzanbindung sichergestellt werden, bzw. auch festgelegt werden, was mit evtl. zuviel erzeugtem Strom geschehen soll, der evtl. nicht eingespeist werden kann.
20. Lärm, Abgas- und Luftverschmutzungen für die Anwohner und die gesamte Tierwelt sollten vermieden werden, besonders in den Monaten in denen die Vögel brüten bzw. die Jungtiere- und Vögel von deren Eltern mit Nahrung versorgt werden müssen.
21. Es sollte sichergestellt sein, dass es nicht zu Beeinträchtigungen und Schäden an den Verkehrswegen kommt, bzw. wenn es zu Schäden kommen sollte, wer die Kosten dafür zu tragen hat. Dies betrifft ebenfalls die Kosten für die Räumpflicht der Gemeinde im Winter (Verkehrssicherheitspflicht). Dies sollte vertraglich geregelt werden.
22. Ich beantrage eine Überprüfung, ob nach dem Bau evtl. WKA's nach wie vor eine Personensuche mittels Helicoptereinsatz durchgeführt werden kann.
23. Die vorraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtausführung des geplanten Objektes sollte mit in Betracht gezogen werden.

24. Im TFNP sollten regionale Tabubereiche wie Grünstreifen und Grünzüge, schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für die Forst- und Landwirtschaft berücksichtigt werden, Flächenreduzierungen von Tabubereichen sind zu vermeiden.
25. Durch das geplante Bauwerk sollte eine eventuell spätere Siedlungserweiterung nicht eingeschränkt werden.
26. Im Teilflächennutzungsplan sollten die Fortpflanzungsstätten und die Population von Wildtieren vor Eingriffen geschützt werden.
27. Im TFNP sollten nachgewiesene Brutvorkommen windkraftenergieempfindlicher Vogel- und Fledermausarten auch außerhalb der Schutzgebiete berücksichtigt werden.

Gemeinde Engelsbrand
Bürgermeisteramt
Herrn BM Rosenau

Eichbergstraße 1

75331 Engelsbrand

EINGEGANGEN
Gemeinde Engelsbrand

16. Juli 2013

HA / RA / OR / MA /

Datum: 15.07.2013

Widerspruch / Stellungnahme zu 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen / Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr BM Rosenau,

hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan Widerspruch ein und gebe meine Stellungnahme ab. Nachfolgend die Gründe für den Widerspruch:

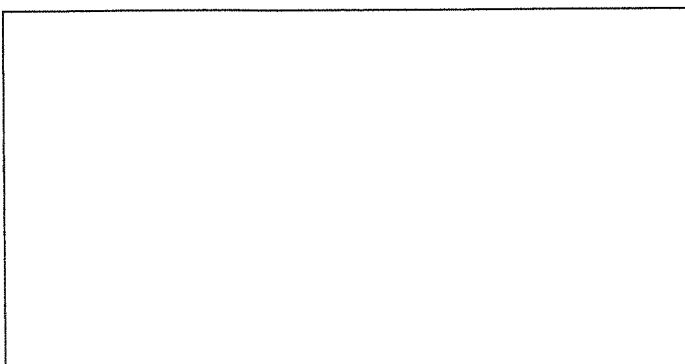
- Die Problematik bez. geschützter Tierarten wurde grundsätzlich erkannt, auch bez. des Rotmilan, allerdings wurde die Problematik nicht richtig gewichtet. Der Bereich in dem die Windenergieanlagen geplant sind ist Lebensraum von Rotmilanen, die dort auch regelmäßig gesichtet werden.
- Befürchtung, dass Geräuschentwicklung (auch nachts) insbesondere in räumlichen Abstand zum Fachpflegeheim und den in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Wohnhäusern störend auftreten wird. In der berücksichtigten TA-Lärm finden Windenergieanlagen in geplanter Größe keine ausreichende Berücksichtigung.
- Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm einschließlich Infraschall.
- Zu geringer Abstand zu den naheliegenden Wohngebieten, Wohnhäusern und dem Fachpflegeheim. Der berücksichtigte Abstand von 700 m zur Wohn-, Misch- und Dorfgebieten ist viel zu gering.
- Erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlage (Flugsicherungsbeleuchtung), insbesondere nachts, sowie der erdrückenden Wirkung der Windräder aufgrund der Ausmaße (nach derzeitigem Informationsstand

drei Windräder mit einer Nabenhöhe von jeweils mindestens 138m bis 150m und einem Rotordurchmesser von mindestens 82 m bis 100 m, die zu einer Gesamthöhe von ca. 200m führen) und dem bereits erwähnten zu geringen Abstand zur Wohnbebauung.

- Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes sowie der natürlichen Eigenart der Landschaft.
 - Die Aussage, dass sich keine Altholzbestände innerhalb der Tabubereiche befinden ist falsch
 - Die Aussage, dass sich im relevanten Bereich WA3 keine Erholungswälder befinden ist falsch. Es befindet sich dort Erholungswald der Kategorien 1 und 2.
 - Die Aussage, dass die Erreichbarkeit für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen durch vorhandene Straßen/Wege gesichert ist bzw. durch daran anbindende Zuwegungen hergestellt werden kann ist falsch. Es sind erhebliche bauliche Maßnahmen notwendig.
 - Zu geringe Berücksichtigung von ausgewiesenen Erholungsgebieten wie der Büchenbronner Höhe
- Der Sachverhalt auf Seite 38, dass die Potentialfläche 3 am Sauberg aufgrund der summarischen Wirkungen bekanntermaßen das höchste Konfliktpotential der möglichen Potentialflächen aufweist, wurde nicht ausreichend berücksichtigt.
- Kultur- und sonstige Sachgüter wie der denkmalgeschützte Büchenbronner Aussichtsturm finden zwar Erwähnung, werden aber nicht ausreichend berücksichtigt und gewichtet.
- Keine ausreichende Berücksichtigung des Brandschutzes und des Rückbaus der geplanten Anlagen.

Bezüglich der genannten Sachverhalte sind weitere **unabhängige Fachgutachten** notwendig, die nicht vom Projektierer der Windenergieanlagen mit eigenen wirtschaftlichen Interessen in Auftrag gegeben oder koordiniert wurden.

Mit freundlichen Grüßen



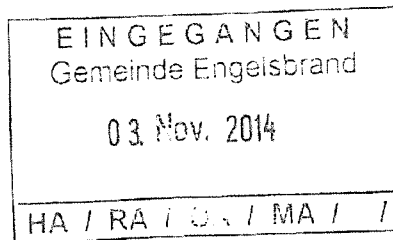
BECKER . FORSTER . RIEGERT

RECHTSANWÄLTE IM INDUSTRIEHAUS

BECKER . FORSTER . RIEGERT
POSTFACH 4 52 . 75104 PFORZHEIM

Einschreiben / Rückschein

Herrn Bürgermeister
Bastian Rosenau
Gemeinde Engelsbrand
Eichbergstraße 1
75331 Engelsbrand



DR. JOACHIM BECKER

M.C.J. (New York University)

MANFRED FORSTER

BERNHARD RIEGERT

DR. KARL DOERNER

(1903 - 1987)

INDUSTRIEHAUS

POSTSTRASSE 1

75172 PFORZHEIM

GERICHTSFACH 18

TELEFON (0 72 31) 3 33 61/31 44 14

TELEFAX (0 72 31) 35 84 42

bfrb@anwaelte-im-industriehaus.de

www.anwaelte-im-industriehaus.de

30.10.2014
BE/ck
14/000441
Bitte unbedingt angeben
becker@anwaelte-im-industriehaus.de

Windkraftanlagen in Engelsbrand und im Stadtteil Pforzheim-Büchenbronn

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich darf Sie davon unterrichten, dass ich beauftragt bin,

zu

vertreten; ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Im Auftrag meiner Mandanten darf ich Ihnen folgende Unterlagen übermitteln:

- Rechtsgutachten der Kanzlei Caemmerer Lenz, Karlsruhe-Basel, vom 02.10.2014, verfasst durch die Rechtsanwälte Dr. Rico Faller, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, und Julia Stein, jeweils Karlsruhe (Anlage 1);
- Dokumentation des NABU, die sich insbesondere mit den Beobachtungen des Rotmilan befasst (Aufzeichnungen von Februar bis August 2014; Anlage 2).

Dazu im Einzelnen:

I.

1. Das vorliegende Rechtsgutachten befasst sich erstmals in umfassender Weise mit der Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung des Windenergieerlasses der Landesregierung vom

SPARKASSE PFORZHEIM CALW (BLZ 666 500 85) 836 141
IBAN: DE81666500850000836141
BIC: PZHSDE66XXX

VOLKSBANK PFORZHEIM (BLZ 666 900 00) 73665
IBAN: DE7266690000000073665
BIC: VBPFDE666

COMMERZBANK PFORZHEIM (BLZ 666 800 13) 6 505 636
IBAN: DE46666800130650563600
BIC: DRESDEFF666

POSTBANK KARLSRUHE (BLZ 660 100 75) 305 57 752
IBAN: DE63660100750030557752
BIC: PBNKDEFF

09.05.2012. Schwerpunkt des Gutachtens ist die Behandlung des Artenschutzes im Verfahren. Das Gutachten weist nach, dass der Windenergieerlass weder die neueste obergerichtliche Rechtsprechung berücksichtigt, noch die rechtlich gebotenen Zusammenhänge beachtet. Damit besteht die Gefahr, dass die Genehmigungspraxis, die sich ausschließlich auf den Windenergieerlass gründet, infolge fehlerhafter Abwägungsprozesse von Anfang an rechtswidrig ist.

2. Einige beispielhafte Erläuterungen sollen folgen:

- Beim Windenergieerlass handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift, die die Landesbehörden, Planungsverbände, Gemeinden und andere Planungsträger nicht davon entbindet, die Genehmigungsgrundlagen zu beachten, die in den gesetzlichen Regelungen und den hierzu ergangenen Urteilen gründen (siehe Seite 4 des Gutachtens).
- Der Windenergieerlass verstößt gegen die Vogelschutz- und FFH-Richtlinien sowie die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (siehe Seite 8 ff. des Gutachtens).
- Die Erteilung von fehlerhaften Genehmigungen kann wegen des Verstoßes gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot die Amtsträger strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit offenem Ergebnis aussetzen.
- Der Windenergieerlass beachtet nicht, dass die streng geschützten Arten nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (zum Beispiel Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, und andere geschützte Tiere) während ihrer Anwesenheit dauerhaft zu schützen sind. Dies gilt insbesondere während der Brut und Aufzuchtzeit (siehe Seite 15 des Gutachtens).
- Der Windenergieerlass unterlässt den Hinweis, dass alle Brut- und Aufzuchtreviere dem sogenannten Verschmutzungsverbot unterliegen. Dies bedeutet, dass jede Störung durch Baumaßnahmen, Lärm oder Wartung zu unterbleiben hat (Gutachten Seite 8).
- Der Windenergieerlass erweckt den Eindruck, der Windkraft sei stets „substantieller Raum zu geben“ und es gebe einen rechtlich verbindlichen Flächenbezug von Prüffläche zur Vorrangfläche, in deren Berechnung selbst harte Tabuzonen einzubeziehen seien (so das Regierungspräsidium Karlsruhe im Bescheid vom 07.04.2014 an den Nachbarschaftsverband Karlsruhe; Seite 5 f. des Gutachtens).

3. Das Hauptargument gegen den Windenergieerlass besteht darin, dass er sich nicht um einen objektiven Rechtsausgleich der verschiedenen Interessen bemüht,

sondern aus politischen Gründen der Windkraft – selbst unter Verletzung artenschutzrechtlicher Befunde – Vorrang einräumt. Damit wird die Rechtmäßigkeit der Genehmigungen von Anfang an akut gefährdet.

II.

In der Region haben sich Bürgerinitiativen gegründet. Besonders im vergangenen Jahr wurden in Pforzheim-Büchenbronn und in Engelsbrand von hunderten von Tierschützern intensive und extensive Rotmilanbeobachtungen durchgeführt. Diese Beobachtungen sind in der Anlage 2 dokumentiert. Es ist nachgewiesen, dass sich der Rotmilan mit mehreren Brutpaaren im Bereich der Büchenbronner Höhe niedergelassen, dort seinen Lebensraum, sein Nahrungshabitat gefunden hat sowie diesen Raum als Flugkorridor nutzt. Jeder, der in der Zeit von April bis September in den Himmel blickt, kann Rotmilane erkennen. Nur eine Entscheidung, die diesen tatsächlichen Befund beachtet, kann örtlichen Frieden stiften.

III.

Die vorgelegten Gutachten erfordern nach meiner Beurteilung politische Konsequenzen:

1. Die politischen Mandatsträger sind aufgefordert, mit allen Beteiligten das Gespräch und den Dialog zu suchen und zu führen. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Tatsachen offengelegt werden, die bei dem entsprechenden Abwägungsprozess notwendig sind.
2. Die politischen Mandatsträger sollten sich bewusst sein, dass Vorfestlegungen falsch sind und den rechtlichen Abwägungsprozess (Ermessensentscheidung, Ausübung des Beurteilungsspielraums) gefährden können und damit die Genehmigung rechtlich angreifbar machen.
3. Die politischen Mandatsträger sollten an Konsenslösungen mitwirken und nicht Konflikte, die bis in die Bürgerschaft hineingetragen werden, verschärfen.

IV.

Meine Auftraggeber bitten, dieses Material zu prüfen oder prüfen zu lassen und dieses zu bedenken. Zu einem persönlichen Gespräch, das der weiteren Vertiefung dient, stehen beide Herren gerne bereit. Ein persönliches Gespräch kann auch der Vertrauensbildung dienen, ein Umstand, der auch für die geordneten Beziehungen der Stadt Pforzheim zum Enzkreis und seinen Nachbargemeinden besonders wichtig ist. Pforzheim und seine Nachbarschaft sind durch viele familiäre und freundschaftliche Verbindungen geprägt, weshalb diese Stimmen im gesamten politischen Raum Gewicht haben.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt



Caemmerer Lenz

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Caemmerer Lenz Postfach 11 03 55 76053 Karlsruhe

Gemeinde Engelsbrand
Herrn Bürgermeister Rosenau
Eichbergstraße 1
75331 Engelsbrand

Karlsruhe, 20.10.2014
820/14 RF/nw
Sekretariat RA Dr. Faller
Durchwahl 91250-615

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rosenau,

wir vertreten die rechtlichen Interessen des Landesverbandes baden-württembergischer Bürgerinitiativen gegen Windkraftanlagen in Natur- und Kulturlandschaften e.V. und erlauben uns daher, Sie in dessen Namen und Auftrag anzuschreiben. Der Landesverband baden-württembergischer Bürgerinitiativen gegen Windkraftanlagen in Natur- und Kulturlandschaften e.V. setzt sich für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Landschaften und Naturräumen ein.

I.

Gegenstand und Anlass dieses Schreibens

Gegenstand unseres Schreibens ist der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 und die darauf basierende Praxis im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Baden-Württemberg. Dieser Erlass – und damit auch die darauf beruhende Praxis – ist sehr **einseitig gestaltet** und berücksichtigt aus politischen und wirtschaftlichen Gründen die artenschutzrechtlichen Belange nicht in dem Umfang und nicht in der Intensität, wie dies rechtlich geboten wäre. Es handelt sich mithin um einen sehr windener-

Karlsruhe
Douglasstr. 11-15
76133 Karlsruhe
Telefon +49 721 91250-0
Telefax +49 721 91250-22
karlsruhe@caemmerer-lenz.de
www.caemmerer-lenz.de

Basel
Elisabethenstr. 15
4010 Basel / Schweiz
Telefon +41 61 2721330
Telefax +41 61 2721595
lc@lclaw.ch
www.lclaw.ch

Erfurt
Anger 78/79
99084 Erfurt
Telefon +49 361 55806-0
Telefax +49 361 55806-66
erfurt@caemmerer-lenz.de
www.caemmerer-lenz.de

Karlsruhe
Rechtsanwälte:
Dr. Hans Caemmerer
Dr. Eberhardt Meiringer
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Michael Pap
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Dr. Oliver Melber
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Alexander Doll
Fachanwalt für Erbrecht
Hartmut Wichmann
Christian Walz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Hartmut Stegmaier
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Gisbert Reel lic. jur. (Basel)
Bernd Schmitz
Stefan Flaig
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht,
Fachanwalt für Familienrecht
Karen Fiege
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Michael Artner
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bernhard Fritz
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Ulrich Eidenmüller
Tina Neff
Fachwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
Christian Schlemmer
Fachanwalt für Insolvenzrecht,
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Severine Deutsch
Fachwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Martin Eigenberger
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Jörg Schröder
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Marc Pflüger
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Dr. Rico Faller
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Sebastian Jung
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Cornelius Weiß
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Dr. Jürgen Höffler
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Cornelia Badura
Fachwältin für Arbeitsrecht
Vanessa Meiringer
Nicole Gutknecht
Dr. Susanne Janczak
Tobias Uekermann
Julia Stein
Patrizia Posselt
Swantje Schreier
Lisa Kretschmar
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater:
Dr. Michael Ohmer, Dipl.-Kfm.
Basel
Advokaten • Notariat:
Dr. Peter Lenz, Notar
Dr. Felix Iselin, Notar
Dr. Gert Thoenen, LL.M. (Houston)
Dr. Benedikt A. Suter, Notar
Dr. Caroline Cron
Dr. Martin Lenz, Notar
Fachanwalt SAV Erbrecht
Dr. Beat Eisner
Carlo Scollo Lavizzari LL.M. (Kapstadt)
Dr. Lucius Huber
Dr. Cristina von Holzen
Dr. Damian Schai
Franziska Meier
Dr. Andrea Eisner-Kiefer
Dr. Philipp Ziegler
Erfurt
Rechtsanwälte:
Bernd Gindorf
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Jan Helge Kestel
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht
Dr. Ingo Vollgraf
Fachanwalt für Arbeitsrecht
In Kooperation mit
CL Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Karlsruhe

giefreundlichen Erlass (vgl. etwa Fest, NVwZ 2012, 1129, 1132), der an vielen Stellen

- nur „die halbe Wahrheit“ aufführt,
- die obergerichtliche Rechtsprechung nicht berücksichtigt und
- die Zusammenhänge unvollständig und daher letztlich verzerrt darstellt.

Es hat den Anschein, dass damit ein politisch vorgegebenes Ziel – zugunsten der Windkraftindustrie, aber zulasten des Naturschutzes – ohne Rücksicht auf Verluste und ungeachtet der (auch unionsrechtlich) vorgegebenen Rechtslage befördert werden soll. Es hat auch den Anschein, dass in Baden-Württemberg immissionsschutzrechtliche Genehmigungen trotz entgegenstehender Naturschutzbelange leichter „durchgewunken“ werden als in vielen anderen Bundesländern. Aus diesen Gründen hat sich der Landesverband baden-württembergischer Bürgerinitiativen gegen Windkraftanlagen in Natur- und Kulturlandschaften e.V. entschlossen, auf Fehler, Auslassungen und Verzerrungen im Windenergieerlass Baden-Württemberg hinzuweisen, mit dem Ziel, eine rechtskonforme Berücksichtigung dieses Erlasses und damit eine rechtskonforme Planung und Genehmigungspraxis herzustellen.

II.

Rechtliche Relevanz

Wenn die teilweise rechtlich unzutreffende und verzerrende Darstellung im Windenergieerlass die Praxis bestimmt, ohne dass die rechtlichen Vorgaben und die obergerichtliche Rechtsprechung hinreichend beachtet werden, so werden vollendete und irreversible Tatsachen – zugunsten der Windkraftindustrie und zulasten des Artenschutzes – geschaffen und damit ein Zustand hergestellt, der nicht nur gegen **bundesdeutsches Recht** verstößt, sondern auch gegen **Unionsrecht**. Ferner ist in diesem Zusammenhang auf das **sog. Artenschutz-Strafrecht** und insbesondere auf die Strafvorschrift des § 71 a Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinzuweisen, die seit dem 13.06.2012 in Kraft ist. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein wildlebendes Tier einer besonders geschützten Art tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder zerstört. Leichtfertiges Handeln wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet. Dabei kann nicht nur die Tötungs- oder Zerstörungshandlung selbst unter

diesen Tatbestand fallen, sondern beispielsweise auch die Erteilung einer – wegen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot – fehlerhaften Genehmigung (vgl. Hüting/Hopp, Strafbarkeit von Amtsträgern in Umweltüberwachungsbehörden, LKV 2014, 337).

III.

Der Windenergieerlass als bloße Verwaltungsvorschrift

Nach den Ausführungen im Windenergieerlass in Kapitel 2 zu den Adressaten soll der Erlass allen an dem gesamten Verfahren zur Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen beteiligten Fachstellen, Behörden, Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Investoren eine praxisorientierte Handreichung und Leitlinie bieten. Für nachgeordnete Behörden, so heißt es dort, sei der Erlass „verbindlich“. Für die Träger der Regionalplanung, die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung biete der Erlass eine „Hilfestellung“ für die Planung. Diese Ausführungen sind für sich genommen nicht falsch. Allerdings wird – abgesehen davon, dass teilweise Unzutreffendes für „verbindlich“ erklärt wird und die „Hilfestellung“ sehr einseitig ausfällt – nicht verdeutlicht, dass es sich bei dem Windenergieerlass **lediglich um eine Verwaltungsvorschrift** handelt, die nicht in der Lage ist, das **vorrangige Gesetzesrecht**, sei es Landes-, Bundes- oder Unionsrecht, zu verdrängen.

1. Kein Normcharakter

Bei dem Windenergieerlass handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift **ohne Außenwirkung**, also lediglich um eine interne Vorschrift der Verwaltung (interne Dienstanweisung), welche eine höhere oder höchste Verwaltungsbehörde Kraft ihres hierarchisch begründeten Weisungsrechts an die unteren Dienstorgane richtet. Typischerweise enthalten Verwaltungsvorschriften Regelungen darüber, nach welchen Gesichtspunkten die gesetzlichen Vorschriften zu vollziehen sind; sie haben aber **keinen Normcharakter** (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.02.1999, ZBR 1999, 308; Simon/Busse, BayBO, Art. 80 Rn. 84).

2. Kein verpflichtendes Recht

Derartige Verwaltungsvorschriften sind nicht in der Lage, vorrangiges Gesetzesrecht zu verdrängen. Sie können etwa eine Behörde nicht von der Verpflichtung entbinden, ggf. abweichend von den darin enthaltenen Vorgaben zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.10.1988 und vom 24.04.1989, Buchholz 402.24, § 2 AuslG Nr. 93 und 98; Simon/Busse, a.a.O., Rn. 85; Raschke, ZfBR 2013, 632, 636). So ist es beispielsweise **abwägungsfehlerhaft**, den Windenergieerlasse **als verpflichtendes Recht zu betrachten** und etwa die Abstände von Windenergieanlagen ohne eigene Abwägung zu übernehmen (vgl. Raschke, a.a.O., 636 m.w.N.). Dies gilt sowohl für die nachgeordneten Behörden, aber auch für die durch Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG geschützte kommunale Bauleitplanung. Insofern kann der Windenergieerlass kaum Vorgaben machen. Denn hier haben die Kommunen das Recht (und die Pflicht) eine eigene Abwägung zu treffen. Ein Eingriff in diese Planungshoheit kommt nur in Betracht, wenn dieser selbst abgewogen ist und in einem Abstimmungsprozess entstanden ist (vgl. Raschke, a.a.O., S. 637 m.w.N.). Dementsprechend hat etwa das OVG Lüneburg schon in seinem Urteil vom 24.06.2004 – 1 LC 185/03 – eine Bindung von Gemeinden an solche Erlasse abgelehnt. Im Leitsatz und unter juris Rn. 36 dieser Entscheidung heißt es:

*„Eine niedersächsische Gemeinde, die die Darstellung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB plant, ist **nicht verpflichtet**, ihre Standortuntersuchungen strikt an den Vorgaben des Erlasses des niedersächsischen Innenministeriums vom 11.07.1996 zur Festlegung von Vorrangstandorten zur Windenergienutzung auszurichten, der bei Einzelhäusern im Außenbereich einen Abstand von 300 m empfiehlt. [...] Dem [der Bindung an den Erlass] steht bereits entgegen, dass die Gemeinde nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in dem zitierten Urteil vom 17.12.2012 – 4 C 15.01 –, a.a.O., einen Gestaltungsspielraum hat, der es ermöglicht, solchen Abstandsvorgaben eine eigene gebietsbezogene Bewertung gegenüberzustellen. Hinzu kommt, dass die Abstandsempfehlungen des genannten Erlasses nach der jüngsten Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschluss vom 02.10.2003 – 1 LA 28/03 –, V.n.b. zu der Abstandsempfehlung des genannten Erlasses, zwischen Vorrangstandorten für die Windenergienutzung einen Abstand von 5 km einzu-*

halten) nur einen Orientierungsrahmen bilden, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann.“

Es wäre abwägungsfehlerhaft, den Windenergieerlass als verpflichtendes Recht zu betrachten und es wäre auch **fehlerhaft**, wenn eine Gemeinde eine Pflicht annehmen würde, der Windenergienutzung **bestmöglichen Raum** zu gewähren. Der Planungsträger muss der Windenergienutzung lediglich substantziell Raum gewähren, wobei es für sich genommen noch kein Indiz für einen fehlerhaften Gebrauch der Planungsermächtigung ist, wenn sich eine Gemeinde darauf beschränkt, eine einzige Konzentrationszone auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 07.12.2002 – 4 C 15/01 – juris Rn. 29). Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sich dazu in seinem Beschluss vom 28. April 2014 – 22 ZB 12.1075 – unter juris Rn. 48 geäußert:

*„Denn spätestens seither ist geklärt, dass sich die Frage, ob eine Planung der Nutzung der Windenergie **substantziell Raum** verschafft [...] **nicht anhand bestimmter Verhältniszahlen** (z.B. nach Maßgabe der Relation zwischen der Größe der Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der Außenbereichsflächen ergibt) beantworten lässt (BVerwG, U.v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11 – BVerwGE 145, 231/236). Dies liegt letztlich auch deshalb auf der Hand, weil sich die Gegebenheiten, die in den Gebieten einzelner Planungsträger bestehen, erheblich voneinander unterscheiden können: Ist z.B. das Gebiet einer Gemeinde zu erheblichen Teilen besiedelt, und besteht das restliche Gemeindegebiet weithin aus harten Tabuzonen (d.h. Flächen, die für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind; vgl. BVerwG, U.v. 17.12.2002 a.a.O. S. 299), lässt sich eine im Vergleich zur Gesamtgröße des Plangebiets **kleine Zone**, innerhalb derer die Nutzung der Windenergie zugelassen wird, **nicht als Indikator für eine missbilligenswerte Verhinderungstendenz werten** (BVerwG, U.v. 17.12.2002 a.a.O. S. 295).“*

Aus diesem Grund ist auch das Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 07.04.2014 an den Nachbarschaftsverband Karlsruhe zu beanstanden. Denn in diesem Schreiben wird genau das formuliert, was nach der zitierten obergerichtlichen Rechtsprechung nicht vertretbar ist: Die

Frage, ob eine Planung der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft, wird in diesem Schreiben anhand bestimmter Verhältniszahlen (nach Maßgabe der Relation zwischen der Größe der Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Flächen, die sich nach Abzug der Flächen mit eindeutigen rechtlichen Ausschlussstatbeständen und nach Ausschluss aufgrund von besonderen städtebaulichen Leitlinien und städtebaulich begründeter Verbotstatbestände verbleiben) beantwortet.

Ohnehin ist zu beachten, dass die Vorgabe, der Windenergie substanziell Raum zu gewähren, lediglich aus der Vorschrift des § 35 Abs. 1 BauGB hergeleitet wird. Nach § 29 Abs. 2 BauGB bleiben aber **andere öffentliche-rechtliche Vorschriften**, wie insbesondere die des Artenschutzes, **unberührt**, wie etwa auch das VG Bayreuth in seinem Urteil vom 22. März 2011 – B 2 K 10.1027 – , unter juris Rn. 39 ausgeführt hat:

„Auch der Umstand, dass der Gesetzgeber Windkraftanlagen in den Rang privilegierter Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB erhoben hat, begründet keine Befreiungspflicht, denn nach § 29 Abs. 2 BauGB bleiben andere öffentlich rechtliche Vorschriften, zu denen solche des Naturschutzrechts gehören, unberührt.“

IV.

Der Windenergieerlass im Einzelnen

Im Folgenden sollen einige wesentliche Ausführungen im Windenergieerlass erörtert werden, indem aufgezeigt wird, inwiefern die jeweiligen Ausführungen der Berichtigung bzw. der Ergänzung bedürfen.

1. Zu „4.2.1 Tabubereiche“

Im Kapitel 4.2.1 des Windenergieerlasses finden sich Ausführungen zu den Tabubereichen. Dies betrifft insbesondere Nationalparks (§ 24 BNatSchG), nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Kernzonen von Biosphärengebieten (§ 25

BNatSchG) sowie Bann- und Schonwälder (§ 31 LWaldG). Darüber hinaus werden im Windenergieerlass weitere grundsätzliche Tabubereiche genannt: die Europäischen Vogelschutzgebiete, Zugkonzentrationskorridore und Rast- und Überwinterungsgebiete. Nicht thematisiert wird im Zusammenhang mit Tabubereichen allerdings die **Windhöffigkeit** – so, als hätte dieses Thema mit Tabubereichen nichts zu tun. Dieser Eindruck trifft indes nicht zu, wie sich beispielsweise aus dem Beschluss des VG Augsburg vom 19. Mai 2014 – Au 4 S 14.242, Au 4 S 14.243 – ergibt (vgl. juris Rn. 82):

*„Harte Tabuzonen sind nicht nur durch rechtliche, sondern auch durch tatsächliche Gründe, die eine Verwirklichung von Windenergieanlagen am vorgesehenen Standort ausschließen, gekennzeichnet (vgl. BVerwG, B.v. 15.09.2009 – 4 BN 25/09 – BauR 2010, 82 – juris Rn. 8). Es handelt sich um Flächen, die – aus welchen Gründen auch immer – für Windenergienutzung ‚schlechthin‘ ungeeignet sind (BVerwG, U.v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11 – BVerwGE 145, 231 – juris Rn. 10; BVerwG, U.v. 17.12.2002 – 4 C 15/01 – BVerwGE 117, 287 – juris Rn. 17, 39). Es dürfte daher nichts dagegen sprechen, Flächen, die für den Betrieb von Windenergieanlagen mangels **Windhöffigkeit** eben gerade aus tatsächlichen Gründen ungeeignet sind, als **Ausschlusskriterium** in Betracht zu ziehen.“*

2. Zu „4.2.5 Artenschutzrecht und Planungen“

Im Rahmen des Kapitels 4.2.5 wird zunächst zutreffend ausgeführt, dass eine wegen **entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote** nicht vollzugsfähige Planung nicht erforderlich und somit **unwirksam** ist, weshalb im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG erforderlich sei. Prüfungsrelevant, so der Windenergieerlass, seien insbesondere die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten. Andere Arten seien zu berücksichtigen, sofern durch die Anlage oder die Zuwegung deren Lebensraum betroffen sein könne. Die national geschützten Arten seien im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG und § 1 a Abs. 3 BauGB). Weiter wird ausgeführt, dass die artenschutzrechtlichen Verbote einer Planung dann nicht entgegenstünden, wenn Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten im Umfeld der Planung nicht betroffen seien oder bei einer Be-

einträchtigung der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt würden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Dies gelte auch, wenn die Verletzung des Verbotstatbestandes vermieden werden könne, z.B. durch Nebenbestimmungen in künftigen Genehmigungsverfahren oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG (sog. CEF-Maßnahmen) oder bei einem nicht vermeidbaren Eingriff eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden könne. Im Übrigen wird im Windenergieerlass auf die Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Verboten im Zusammenhang mit der immissionschutzrechtlichen Genehmigung in Kapitel 5.6.4.2 verwiesen. Diese Ausführungen sind teilweise unzutreffend, unvollständig und auch verzerrend. Sie erwecken einen falschen Eindruck, indem

- die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative hervorgehoben wird, ohne dass deren Voraussetzungen und Grenzen aufgezeigt werden (a);
- hervor gehoben wird, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann verletzt sei, wenn sich dieses Risiko signifikant erhöhe (b);
- die Ausführungen zum Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG an der Oberfläche bleiben (c);
- die Ausführungen zum Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unvollständig sind (d);
- die Ausführungen zur Annahme einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG breiten Raum einnehmen und darüber hinweg täuschen, dass die jeweiligen Voraussetzungen bei zutreffender Anwendung nur äußerst selten vorliegen können (e);
- Ausführungen zum Verschmutzungsverbot nach § 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie fehlen (f);

a) Voraussetzungen und Grenzen der Einschätzungsprärogative

Wenn im Windenergieerlass erläutert wird, dass den Behörden hinsichtlich der Bestandserfassung und Risikobewertung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zusteht, ist dies zwar für sich betrachtet zutreffend – aber eben nur die halbe Wahrheit. Was nicht erörtert wird ist, dass die obergerichtliche Rechtsprechung sowohl **Voraussetzungen** als auch **Grenzen** dieses Beurteilungsspielraums formuliert hat.

(a)

So heißt es etwa im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.11.2013 – 7 C 40/11 – unter juris Rn. 19:

*„Ein der Genehmigungsbehörde zugestanderener naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum kann sich sowohl auf die Erfassung des Bestandes der geschützten Arten als auch auf die Bewertung der Risiken beziehen, denen diese bei Realisierung des zur Genehmigung stehenden Vorhabens ausgesetzt sind. Für eine Einschätzungsprärogative ist aber **kein Raum**, soweit sich für die Bestandserfassung von Arten, die durch ein immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtiges Vorhaben betroffen sind, **eine bestimmte Methode** oder für die Risikobewertung **ein bestimmter Maßstab durchgesetzt hat** und gegenteilige Meinungen nicht mehr als vertretbar angesehen werden können. Die Behörde muss also im Genehmigungsverfahren **stets den aktuellen Stand** der ökologischen Wissenschaft - gegebenenfalls durch Einholung fachgutachtlicher Stellungnahmen - ermitteln und berücksichtigen. Ob sie diesem Erfordernis genügt, unterliegt in einem sich anschließenden gerichtlichen Verfahren der Überprüfung. Die behördliche Einschätzungsprärogative bezieht sich mithin nicht generell auf das Artenschutzrecht als solches, sondern greift nur dort Platz, wo trotz fortschreitender wissenschaftlicher Erkenntnisse weiterhin ein gegensätzlicher Meinungsstand fortbesteht und es an eindeutigen ökologischen Erkenntnissen fehlt.“*

Entsprechend der etwas versteckten Ausführungen im Windenergieerlass unter Kapitel 5.6.4.2.4

existieren allerdings mittlerweile Vorgaben, die nach dem Windenergieerlass ausdrücklich als fachliche Hinweise den Erlass ergänzen sollen. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) hat zwischenzeitlich teilweise die dort im Windenergieerlass ausdrücklich angesprochenen Hinweise erarbeitet und erlassen (siehe die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ vom 01.03.2013 sowie die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windkraftanlagen“ vom 01.04.2014). Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (2007) - LAG-VSW 2007 - der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW), auf die auch in obergerichtlichen Entscheidungen Bezug genommen wird (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23. Juli 2014 – 8 B 356/14 –, juris Rn. 15).

(b)

Auch im Umfang der Einschätzungsprärogative – sofern dafür nach den vorstehenden Ausführungen noch Raum besteht – ist die Behörde **nicht von der gerichtlichen Kontrolle freigestellt**, wie sich ebenfalls aus dem vorstehend genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergibt:

*„Auch im Umfang ihres Einschätzungsvorrangs ist die Behörde überdies nicht von gerichtlicher Kontrolle freigestellt. Der Vorrang führt zwar zu einer Beschränkung gerichtlicher Kontrolldichte. Das Gericht bleibt aber verpflichtet zu überprüfen, ob im Gesamtergebnis die artenschutzrechtlichen Untersuchungen **sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe** ausreichen, um die Behörde in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände **sachgerecht** zu prüfen (Urteil vom 27. Juni 2003 a.a.O. Rn. 16).“*

In diesem Zusammenhang kann auch auf die Ausführungen des Bayerischen VGH, Urteil vom 18.05.2014, – 22 B 13.1358 – unter juris Rn 43 verwiesen werden:

„Geklärt ist zunächst, dass zu den besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13a BNatSchG Tiere und Pflanzenarten gehören, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 auf-

geführt sind und dass hierzu der Rotmilan und der Schwarzstorch gehören. Geklärt ist auch, dass dieses Tötungsverbot individuenbezogen zu verstehen ist und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die betroffene Tierart voraussetzt (BVerwG, U.v. 9.7.2008 – 9 A 14.07 – BVerwGE 131, 274/301 Rn. 91; BVerwG, U.v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – NuR 2011, 866/875). Zu den erforderlichen artenschutzfachlichen Untersuchungen gehören regelmäßig die **Bestandserfassung vor Ort** und die **Auswertung** bereits vorhandener Erkenntnisse zu den artspezifischen Verhaltensweisen im Bereich des Vorhabens vorkommender Arten. [...] Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde wird gleichwohl auch im Bereich der artenschutzfachlichen Einschätzungsprärogative **nicht von gerichtlicher Kontrolle freigestellt**. Der Verwaltungsgerichtshof ist verpflichtet, zu überprüfen, ob im Gesamtergebnis die artenschutzfachlichen Untersuchungen sowohl in ihrem **methodischen Vorgehen** als auch in ihrer **Ermittlungstiefe** ausreichen, um die Behörde in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu überprüfen (BVerwG, U.v. 21.11.2013 – 7 C 40/11 – NVwZ 2014, 524, 525).“

(c)

Im Zusammenhang mit den Grenzen der Einschätzungsprärogative ist auch darauf hinzuweisen, dass es von dieser nicht (mehr) gedeckt sein dürfte, wenn Stellungnahmen von **ehrenamtlichen Mitarbeiter** oder **"Hobbyornithologen"** unbeachtet oder als nicht fachgerecht zurückgewiesen werden. Dass eine solche Handhabung nicht rechtmäßig wäre, ergibt sich beispielsweise aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.06.2013 – 4 C 1/12 –juris Rn. 12:

„Die weitere Verfahrensrüge der Klägerin, das Oberverwaltungsgericht habe in unzulässiger Weise Behauptungen eines **'Hobbyornithologen'** zugrunde gelegt und nicht beachtet, dass es zwingend einer unabhängigen fachlichen Überprüfung bedurft habe, ist unbegründet. Nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts sind die Erfassungen aus der Brutsaison 2011, mit denen der Beklagte das Vorkommen des Rotmilans in der näheren Umgebung der vorgesehenen Windenergieanlagenstandorte untermauert hat, von einem ehrenamtlichen Mitarbeiter durchgeführt worden, der seit 1986 für das Museum für Vogelkunde in Halberstadt

*(Heineanum) und - seinen Angaben zufolge - seit 1977 für die Arbeitsgemeinschaft Ornithologie der Stadt Quedlinburg tätig ist. Dass sich der Beklagte bei der **Erfassung und Kartierung des artenrechtlichen Bestands der Vogelart 'Rotmilan'** auf Angaben eines solchen ehrenamtlich tätigen Mitarbeiters gestützt hat, ist nicht zu beanstanden. [...] Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind nur dann ungeeignet, wenn sie grobe, offen erkennbare Mängel oder unlösbare Widersprüche aufweisen, wenn sie von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder der Unparteilichkeit des Gutachters besteht. [...] Die Aufgabe der naturschutzfachlichen Erfassung und Kartierung von Arten kann auch von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleistet werden, sofern sie sich als sachkundig erweisen. Bestandserfassungen bedürfen nicht zwingend der Heranziehung eines als Sachverständigen ausgebildeten und anerkannten Gutachters. Auch eine langjährige Befassung im Rahmen **ehrenamtlicher naturschutzfachlicher Tätigkeit** kann die notwendige Sachkunde vermitteln, um Beobachtungen vor Ort vornehmen und über den Befund berichten zu können.“*

Ergänzend ist auf einen Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Dezember 2013 – 9 A 1540/12.Z – hinzuweisen. Dort heißt es unter juris Rn. 10, 11:

*„Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich bei den Verfassern der herangezogenen Stellungnahmen unter anderem um **Naturschutzvereinigungen** handelt, die sich mit rechtlichen Vorgaben nicht auskennen, denn es kommt allein auf deren fachliche, nicht jedoch auf ihre rechtlichen Bewertungen an. [...] Das Verwaltungsgericht hat vielmehr zutreffend zugrunde gelegt, dass ein nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beachtliches Tötungsrisiko kausal dann angenommen werden kann, wenn ein Rotmilanhorst in bis zu 1.000 m Entfernung vorhanden ist oder zuverlässige Erkenntnisse für Nahrungshabitate in weniger als 6.000 m Entfernung bestehen. Dies entspricht entgegen der Ansicht der Klägerin auch der aktuellen Rechtsprechung (bspw. ThürOVG, Urteil vom 14. Oktober 2009 -1 KO 372/06 -, NuR 2010, 368 [371]) und ist schon deshalb nicht zu beanstanden.“*

b) Signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos

In Kapitel 5.6.4.2.1 (Verbotstatbestände) wird auf das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Bezug genommen. Dabei wird erläutert, dass gegen dieses Gebot nicht verstoßen werde, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursache. Erforderlich seien vielmehr Anhaltspunkte dafür, dass sich das Tötungsrisiko deutlich erhöhe. Diese Ausführungen sind für sich betrachtet zwar zutreffend (vgl. aber die Ausführungen unten zum Störungsverbot unter c), bedürfen aber – insbesondere angesichts der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung – der Ergänzung. So ist beispielsweise auf die Ausführungen des Bayerischen VGH, Urteil vom 18.05.2014, – 22 B 13.1358 – juris Rn 50 hinzuweisen:

*„Ein **signifikant erhöhtes Tötungsrisiko** ist danach anzunehmen, wenn die Untersuchung der Aufenthaltswahrscheinlichkeiten **nicht** ergibt, dass die Windkraftanlage gemieden oder **nur selten überflogen** wird. Eine großräumige und diffuse Verteilung der Nahrungshabitate außerhalb des Mindestabstands der Windkraftanlage zum Brutvorkommen von 1000 m beim Rotmilan führt danach in der Regel nicht zu erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Nahbereich einer Anlage. Vielmehr müssten die Nahrungshabitate eine räumlich gut abgrenzbare kleinere Teilmenge innerhalb der Prüfkulisse des Abstands für regelmäßig aufgesuchte **Nahrungshabitate** von der geplanten Windkraftanlage von **6000 m** beim Rotmilan darstellen, die **regelmäßig über die Anlage angeflogen** würden.“*

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat in seinem Beschluss vom 21. März 2013 – 2 M 154/12 –, unter juris Rn. 31 erläutert:

*Hierauf aufbauend und ausgehend von der in Fachkreisen gewonnenen Erkenntnis, dass der Rotmilan artspezifisch zu den Arten gehört, die häufiger als Schlagopfer von Windenergieanlagen auftreten, und dass die bisher gefundenen Zahlen der von Windkraftanlagen getöteten Rotmilane relativ höher ist als die Opferzahlen anderer Greifvögel, hat der Senat entschieden (vgl. (Urte. v. 19.01.2012 – 2 L 124/09 –, BImSchG-Rspr § 6 Nr. 59; RdNr. 94 in Juris, u. v. 26.10.2011 – 2 L 6/09 –, NuR 2012, 196, RdNr. 77), **es sei naturschutzfachlich vertretbar, von***

einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan durch den Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich dann auszugehen, wenn der Abstand der Windenergieanlage zu einem festgestellten Horst weniger als 1.000 m beträgt, es sei denn es liegen zuverlässige Erkenntnisse darüber vor, dass sich in einer größeren Entfernung als 1.000 m ein oder mehrere für den Rotmilan attraktive, nicht nur kurzzeitig bzw. zeitweise zur Verfügung stehende Nahrungshabitate befinden und die Windenergieanlagen dort oder innerhalb eines Flugkorridors dorthin liegen.

Im Zusammenhang mit der Signifikanz der Risikoerhöhung verweisen wir auch auf ein Urteil des OVG Thüringen vom 29. Mai 2007 – 1 KO 1054/03 –, wo es unter juris Rn. 48, 53 heißt:

*„Den Vorhaben stehen aber Belange des Vogelschutzes als Unterfall des Naturschutzes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen. [...] Nach den mündlichen Erläuterungen des Sachverständigen Dr. R. im Verhandlungstermin vom 14.05.2007 hat sich die Zahl der unter Windenergieanlagen **tot aufgefundenen Rotmilane inzwischen auf 80 erhöht**, wobei sich hier keine Unterschiede zwischen verschiedenen Anlagentypen erkennen lassen. Die Totfunde lassen die Annahme zu, dass von den Windenergieanlagen für den Rotmilan (anders als für andere Vogelarten) keine Scheuchwirkung ausgeht oder sich Abschreckung und Anlockung - etwa durch andere Kollisionsoffer als Nahrung - die Waage halten [...].“*

c) Störungsverbot

Zum Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird im Windenergieerlass in Kapitel 5.6.4.2.1 lediglich ausgeführt, dass dieses durch die von der Windenergieanlage ausgehenden Beunruhigungen und Scheuchwirkungen verwirklicht werden könne, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art hierdurch verschlechtere. Denkbar sei auch eine erhebliche Störung durch eine Barrierewirkung.

(a)

Im Windenergieerlass wird damit auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Bezug genommen, ohne allerdings zu erwähnen, dass diese Regelung **hinter der unionsrechtlichen Vorgabe des Art. 12 Abs. 1 mit b FFH-Richtlinie und auch hinter der Vorgabe des Art. 5 d) Vogelschutzrichtlinie zurückbleibt**. In Art. 12 Abs. 1 b FFH-Richtlinie ist das Verbot jeder absichtlichen Störung der geschützten Arten verankert. Das Verbot soll „insbesondere“ während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gelten. Aus dieser Formulierung folgt, dass das Verbot grundsätzlich **immer gilt, also nicht nur zu den aufgezählten Zeiten**, wie § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG fälschlicherweise vorgibt. In jenen Zeiträumen besteht aber die Pflicht, den Schutz der Arten vor Störungen eine besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, weil eine Störung zu diesen Zeiten eine besondere Bedrohung darstellt (vgl. Tholen, Das Artenschutzregime der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im deutschen Recht, S. 94). Da die Aufzählung der oben genannten Zeiträume im deutschen Recht abschließend gestaltet ist, liegt insofern ein Verstoß gegen Unionsrecht vor (vgl. Tholen, a.a.O., Seite 97).

(b)

Erfasst werden solche Handlungen, die sich auf das psychische Wohlbefinden eines geschützten Tieres beeinträchtigend auswirken und sich in Angst-, Flucht- oder Schreckreaktionen äußern (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 44 Rn. 10; OVG Münster, Beschl. v. 28. 4. 1989 – 11 B 457/89). Allerdings ist eine populationsbezogene Sichtweise, wie dies teilweise vertreten wird, mit Unionsrecht nicht vereinbar – weder mit Art. 5 d der Vogelschutzrichtlinie noch mit Art. 12 Abs. 1 b der FFH-Richtlinie. Denn diesen Richtlinien liegt ein **individuenbezogener Ansatz** zugrunde, weshalb die nationale Ausgestaltung eine unzureichende Umsetzung dieser Bestimmung darstellt (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 42 a.F., Rn. 8; Gellermann, NuR 2007, 783, 785; ders. NuR 2009, 85, 87 ff.; Lau/Steeck, NuR 2008, 386, 389; vgl. auch Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 44 Rn. 13 mit Verweis auf EuGH, Ur. v. 30. 1. 2002, Rs. C-103/00 [Kommission/Griechenland], Slg. 2002, I-1147 Rdnr. 34, 36, wo gerade nicht auf populationsbezogene Auswirkungen abgestellt wurde).

d) Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders

geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird im Windenergieerlass in Kapitel 5.6.4.2.1 erläutert. Ausgeführt wird dort, dass dieses Verbot vor allem bei Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen relevant werden könne. Sodann erfolgen allerdings relativierende Hinweise, wonach bei Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch bei Anhang-IV-Arten (FFH-Richtlinie) und Vögeln keine Verwirklichung des Tatbestandes vorliege und dass ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchgeführt werden könnten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG). Nicht erwähnt wird an dieser Stelle allerdings, dass **auch Nahrungsstätten oder -habitate**, die grundsätzlich keinen Schutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genießen, im Einzelfall unter den Begriff der Fortpflanzungsstätten fallen können. Voraussetzung dafür ist, dass der Fortpflanzungserfolg in unmittelbarem Bezug zum Bestehen der Nahrungsstätte steht, etwa weil die Vernichtung der Nahrungsstätte zum Verhungern der Nachkommenschaft führt (vgl. Schlacke, GK-BNatSchG, § 44 Rn. 30 m.w.N.). Darüber hinaus fallen zusätzlich auch **Balzplätze** oder **ganze Paarungsgebiete** unter diesen Begriff (vgl. Schlacke, GK-BNatSchG, a.a.O.). Auch ist die jeweilige Schutzstätte nicht nur während der Zeit ihrer Nutzung geschützt, sondern **auch dann, wenn die Stätte unbewohnt ist**, wenn eine regelmäßige Wiedernutzung erfolgt (z.B. Nistplätze von Zugvögeln auch während der winterlichen Abwesenheit; vgl. Schlacke, a.a.O., Rn. 32). In räumlicher Hinsicht ist der Verbotstatbestand in Anlehnung an den Leitfaden der Europäischen Kommission extensiv zu verstehen (vgl. Schlacke, a.a.O., Rn. 33). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie, wonach die **Lebensräume** zu schützen sind.

e) Ausnahmen und Befreiungen

In Kapitel 5.6.4.2.2 wird ausführlich auf die Ausnahmemöglichkeit für den Fall, dass ein Verstoß gegen ein Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, eingegangen. Es wird ausgeführt, dass als Ausnahmegrund in erster Linie § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) in Betracht komme. Am Ausbau der Windenergie bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse. Da auch die Schutzziele des Artenschutzes im öffentlichen Interesse stünden, sei eine bilanzierende Gesamtbetrachtung erforderlich, bei der einerseits z.B. die Gefährdung der betroffenen Art und das Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sei und andererseits die besondere Windhöflichkeit des Standortes.

(a)

Diese Ausführungen erwecken den Eindruck, als ließe sich mit dem (abstrakten) politischen Ziel des Windenergieausbaus ein (konkretes) Artenschutzproblem vor Ort lösen. Mit der geltenden Gesetzeslage ist dies allerdings nicht zu vereinbaren, wie sich etwa einer Entscheidung des VG Cottbus, Urteil vom 07. März 2013 – 4 K 6/10 –, unter juris 85 entnehmen lässt:

*„Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG kann die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art weitere Ausnahmen zulassen. **Mit Blick auf die Wichtigkeit der in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe ist das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Interesse an der Energiegewinnung nicht als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses anzusehen.**“*

Nicht anders hat etwa das VG Halle (Saale) in seinem Urteil vom 19. August 2010 – 4 A 9/10 –, unter juris 55 judiziert:

*„Eine artenschutzrechtliche Ausnahmezulassung nach 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG von dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt nicht in Betracht. Danach kann der Beklagte im Einzelfall eine Ausnahme zulassen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nach Satz 2 der Norm zudem nur zugelassen werden, wenn u.a. zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. **Das wirtschaftliche Interesse der Klägerin an der Durchführung des Vorhabens begründet ebenso wenig einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses für eine Ausnahme vom Tötungsverbot des Rotmilans wie der Umstand, dass die Windkraftnutzung auch dem Klimaschutz und der Schonung der natürlichen Ressourcen dient.**“*

Gleichermaßen hat auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 17.12.2013, – 9 A 1540/12.Z – entschieden, juris Rn 33:

*„Gleiches gilt für die von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob Ausnahmen und Befreiungen einschlägig sein können. Auch diese Frage ist dahingehend als geklärt anzusehen, dass **artenschutzrechtliche Verbote zwingendes Recht darstellen**, von dem nur, aber auch dann abgewichen werden darf, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) oder Befreiung (§ 67 BNatSchG) vorliegen. Dies hat das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung auch nicht in Frage gestellt, sondern lediglich festgestellt, dass die Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmen oder Befreiungen zulassen zu können, das Gewicht des öffentlichen Belangs des Artenschutzes nicht vermindert (S. 17 des Urteilsabdrucks). Auch aus diesem Grund stellt sich die von der Klägerin aufgeworfene Frage in einem Berufungsverfahren nicht.“*

(b)

Was im Windenergieerlass ebenfalls nicht erwähnt wird, ist, dass sich die Formulierung der Ausnahmegründe des § 45 Abs. 7 BNatSchG an den **unionsrechtlichen Vorgaben** orientieren muss und die Interpretation der Tatbestandsmerkmale **restriktiv** zu erfolgen hat (vgl. Schlacke, a.a.O., § 45 Rn. 19). In diesem Zusammenhang ist es auch als äußerst problematisch anzusehen, wenn im Windenergieerlass zwischen besonders sensiblen Lebensräumen (z.B. im Bereich von Brutstätten oder Nahrungshabitaten) und nicht besonders sensiblen Lebensräumen unterschieden wird. Bei letzteren, so der Windenergieerlass, könne ein Verweis auf einen alternativen Standort wegen der flächendeckenden Geltung der artenschutzrechtlichen Verbote unzumutbar und daher grundsätzlich eine Ausnahme möglich sein, weil ansonsten keine oder nur wenige Standorte für die Windenergienutzung in Frage kämen. Diese Differenzierung findet sich jedoch weder in § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG noch im Unionsrecht. Vielmehr gilt Folgendes: Sollte im Einzelfall – was praktisch kaum der Fall sein dürfte – tatsächlich einmal ein Ausnahmegrund vorliegen, darf eine Ausnahme aus Gründen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG dennoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Diese Einschränkung will gewährleisten, dass Ausnahmen nur erteilt werden, soweit die in

Art. 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie und Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie bezeichneten Bedingungen erfüllt sind (vgl. Landmann/Rohmer, a.a.O., Rn. 25). Diese Alternativenprüfung versteht sich als eigenständiges Merkmal, das im Vorfeld der im Rahmen der Prüfung der öffentlichen Belange erforderlichen Abwägung angesiedelt ist. Die Vorschrift stellt dabei deutlich höhere Anforderungen, als sie etwa im bundesdeutschen Fachplanungsrecht üblich ist; sie statuiert ein **strikt beachtliches Vermeidungsgebot**, dem bereits dann nicht genüge getan ist, wenn sich die für ein Projekt sprechenden öffentlichen Belange in einer im wesentlichen vergleichbaren Weise an einem aus Sicht des Naturschutzes günstigeren Standort oder – soweit ein solcher nicht verfügbar ist – durch eine andere Art der Ausführung verwirklichen lassen (vgl. Landmann/Rohmer, a.a.O., § 34 Rn. 29). Fehlt es tatsächlich an zumutbaren Alternativen, darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn der Erhaltungszustand der Populationen der hiervon betroffenen Art nicht leidet. Dabei ist maßgeblich, ob die Population, als deren Teil der lokale Bestand erscheint, in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. Landmann/Rohmer, a.a.O., § 45 Rn. 26). Dabei kommt es entgegen einer weit verbreiteten Auffassung nicht darauf an, in welchem aktuellen Erhaltungszustand sich diese Population befindet. Entscheidend ist nur, dass sich die im Zeitpunkt der Erteilung einer Ausnahme gegebene Erhaltungssituation – auch wenn sie im Einzelfall ungünstig sein mag – nicht nachteilig verändert (vgl. Landmann/Rohmer, a.a.O.). **Dies führt dazu, dass etwa dann, wenn eine negative Entwicklung absehbar ist, stets von der Erteilung einer Ausnahme abgesehen werden muss.** Darüber hinaus darf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert werden (BVerwG. B. v. 17.04.2010 – 9 B 5/10 – NJW 2010, 2534).

(c)

Auch die unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf ein Mitgliedstaat, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, eine Ausnahme aus folgenden Gründen lediglich aus folgenden Gründen erteilen:

- Im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt.

Abgesehen davon, dass es sich auch hier ohnehin um eine nur eng auszulegende Ausnahmeregelung handelt ist zu beachten, dass es sich dabei um **abschließend formulierte Gründe** handelt und somit nach den unionsrechtlichen Vorgaben gar kein Rechtfertigungsgrund in Fällen der Betroffenheit geschützter Vögel vorgesehen ist. (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Vorbemerkung vor §§ 37 ff. BNatSchG, Rn. 26 m.w.N.). Zweifel an der Vereinbarkeit mit – höherrangigem – Unionsrecht hat auch bereits das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, unter juris Rn. 262 anklingen lassen:

*„Die Ausnahmeregelung könnte sich als **bedenklich** erweisen, soweit die Vogelschutzrichtlinie weitergehende Anforderungen stellt.“*

Die Durchführung eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union liegt auch insofern mehr als nahe.

(d)

In Kapitel 4.2.5 wird auch auf die Befreiungsmöglichkeit nach § 67 BNatSchG hingewiesen. Was allerdings nicht erwähnt wird, ist, dass nach der Gesetzesnovelle **§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG abschließend** alle Fälle auflistet, in denen Ausnahmen im öffentlichen Interesse erteilt werden können. Dies führt zwangsläufig dazu, dass für die Befreiung nach § 67 BNatSchG nur noch ein äußerst geringer Anwendungsbereich verbleibt, nämlich dann, wenn es zu einer unzumutbaren Belastung führen würde (vgl. Schlacke, GK-BNatSchG, § 45 Rn. 19). Dies dürfte jedoch – insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Unionsrecht, namentlich die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie, keine Befreiungen aus den in § 67 BNatSchG genannten Gründen vorsieht – nur äußerst selten in Betracht kommen. Wir nehmen insofern Bezug auf die Ausführungen des VG Cottbus, Urteil vom 07. März 2013 – 4 K 6/10 –, juris 86:

„Auch eine Befreiung kommt nicht in Betracht. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Auch diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Ob die Norm auch europäische Vogelarten erfasst oder entgegen ihrem Wortlaut die Erteilung einer

*Befreiung insoweit gegen europarechtliche Vorgaben verstößt, kann letztlich offen bleiben, da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nicht vorliegen. Wegen der bereits nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG geschaffenen Möglichkeit, Ausnahmen vom Verbot des § 44 BNatSchG zuzulassen, verbleibt für § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ohnehin nur noch ein geringer Anwendungsbereich (vgl. Dziallas, Artenschutz in der Bauleitplanung, NZBau 2008, 429, 431 m.w.N.; Urteil der Kammer vom 23. Juni 2011 – 4 K 1400/07 – S. 21 EA). **Für diesen ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Klägerin eine unzumutbare Belastung darstellen sollte.***

f) Verschmutzungs- und Beeinträchtigungsverbot

Der Windenergieerlass sieht keine Ausführungen zum Verschmutzungs- und Beeinträchtigungsverbot bezüglich der Lebensräume nach § 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie vor. Verweisen lässt sich in diesem Zusammenhang etwa auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 01. April 2004 – 4 C 2/03 –, juris Rn. 38 ff.:

*„Die Vogelschutz-Richtlinie findet auch in solchen Gebieten unmittelbar Anwendung, die der Mitgliedstaat nicht nach Art. 4 Abs. 1 VRL zum Schutzgebiet erklärt hat, die jedoch die besonderen Anforderungen an ein Schutzgebiet im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 4 VRL erfüllen [...]. Nicht erklärte Gebiete dieser Art besitzen daher den Rechtsstatus eines ‚faktischen‘ Vogelschutzgebiets und unterliegen dem Rechtsregime des Art. 4 Abs. 4 VRL. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen. [...] **Nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL treffen die Mitgliedstaaten in den Schutzgebieten geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels (insbesondere nach Abs. 1 Satz 1 bis 3) erheblich auswirken, zu vermeiden.**“*

Zu beachten ist auch, dass Art 4 Abs 4 der Vogelschutzrichtlinie auch Beeinträchtigungen erfasst, die **außerhalb des zukünftigen Plangebietes** liegen (BVerwG NVwZ 1998, 961, 967). Da mit

dem Erlass der FFH-Richtlinie auch Vogelschutzgebiete in das „Natura 2000“-Gebiet integriert sind, bestimmt Art. 7 der FFH-Richtlinie, dass auf Schutzgebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1, 2 Vogelschutzrichtlinie ab Inkrafttreten der FFH-Richtlinie nicht mehr das Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 S. 1 der Vogelschutzrichtlinie, sondern stattdessen Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 FFH-Richtlinie Anwendung findet (vgl. Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, AEUV Art. 192 Rn. 283). Anderes gilt jedoch für schutzwürdige Gebiete, welche rechtswidrigerweise von den Mitgliedstaaten nicht als Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden (sog. faktische Vogelschutzgebiete). Diese unterfallen weiterhin dem Anwendungsbereich des (strengeren) Art. 4 Abs. 4 S. 1 Vogelschutzrichtlinie (vgl. Grabitz/Hilf/Nettesheim, a.a.O.).

3. Zu „5.6.2.3 Im Außenbereich (§ 35 BauGB)“

In Kapitel 5.6.2.3 wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich abgehandelt. Dort wird insbesondere erläutert, dass der Errichtung einer Windenergieanlage im Außenbereich im Einzelfall öffentliche Belange entgegenstehen können. Allerdings führe nicht jede Beeinträchtigung zur Unzulässigkeit. Vielmehr müsse eine Abwägung stattfinden. Dies ist allerdings falsch. Denn eine Abwägung ist im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Verboten gerade nicht möglich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die artenschutzrechtlichen Verbote **nicht** der **Abwägung** zugänglich. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.06.2013 – 4 C 1/12 –, juris Rn. 6 heißt es:

*„Ist über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB zu entscheiden, hat die zuständige Behörde daher auch die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen (Urteil vom 20. Mai 2010 - BVerwG 4 C 7.09 - BVerwGE 137, 74 Rn. 35). Können **artenschutzrechtliche Verbote** naturschutzrechtlich nicht überwunden werden, stehen sie einem gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben als öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB **zwingend entgegen**. Das Vorhaben ist dann bauplanungsrechtlich unzulässig. Es decken sich also die bauplanungsrechtlichen Anforderungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, soweit sie `naturschutzbezogen` sind, mit den Anforderungen des Naturschutzrechts. Artenschutzrechtliche Verbote, von denen weder eine Ausnahme noch eine Befreiung erteilt werden kann, stehen einem immissions-*

schutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Außenbereichsvorhaben deshalb stets zwingend entgegen, und zwar sowohl als verbindliche Vorschriften des Naturschutzrechts als auch als Belange des Naturschutzes i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Für eine `nachvollziehende` Abwägung (zum Begriff z.B. Urteil vom 19. Juli 2001 - BVerwG 4 C 4.00 - BVerwGE 115, 17 <24 f.>) ist kein Raum. Voraussetzung der nachvollziehenden Abwägung ist, dass die Entscheidung Wertungen zugänglich ist, die gewichtet und abgewogen werden können. Das ist bei zwingenden gesetzlichen Verboten nicht der Fall.“

Bezeichnenderweise ist dann auch in Kapitel 5.6.2.3 bei der Auflistung der öffentlichen Belange, die insbesondere relevant sein können, nur die Rede von Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Verweis auf Kapitel 5.6.4.1. In diesem Kapitel sind die artenschutzrechtlichen Verbote aber gar nicht abgehandelt, sondern vielmehr in Kapitel 5.6.4.2, auf das aber nicht verwiesen wird. Diese Darstellung im Windenergieerlass zur Zulässigkeit im Außenbereich erklärt somit nicht nur die artenschutzrechtlichen Verbote unzutreffend für abwägbar, sondern sie leitet den Anwender insofern gewissermaßen um den Artenschutz herum.


4. Resümee


Der Windenergieerlass Baden-Württemberg bedarf in der Planungs- und Genehmigungspraxis der Überprüfung und Korrektur. Nur wenn der Erlass unter Beachtung der einschlägigen (und gegenüber dem Windenergieerlass vorrangigen) Gesetze und auch der obergerichtlichen Rechtsprechung berücksichtigt wird, lassen sich rechtswidrige Entscheidungen insbesondere zu Lasten des Naturschutzes, das Risiko der Strafbarkeit nach § 71 a Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und eines weiteren Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union vermeiden. Denn insbesondere der Rotmilan

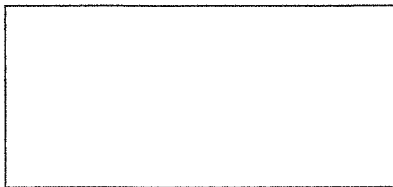
*„[...] zählt zu den Tierarten, für die Deutschland eine besondere Verantwortung hat: Weltweit wird die Zahl der Brutpaare auf kaum mehr als zwanzigtausend geschätzt, von denen über die Hälfte hierzulande zu Hause ist.“
(<http://www.faz.net/aktuell/wissen/natur/rotmilan-im-schwebeflug-zwischen-wald-und-flur-13162636.html>)*

Namens und im Auftrag des Landesverbandes baden-württembergischer Bürgerinitiativen gegen Windkraftanlagen in Natur- und Kulturlandschaften e.V. bitten wir deshalb eindringlich um einen kritischen und verantwortungsbewussten Umgang mit dem Windenergieerlass Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

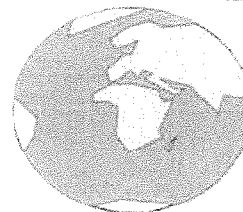

Dr. Nico Falter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht


Julia Stein
Rechtsanwältin



EINGEGANGEN
Gemeinde Engelsbrand
10. Juni 2013
HA / RA / OA / MA / /

Stadt Neuenbürg
13. JUNI 2013



Bürgermeisteramt Engelsbrand
z. Hd. Herrn BM Rosenau
Eichbergstr. 1

☎ 07082/50 548

75331 Engelsbrand

Engelsbrand, den 9. Juni 2013

**Unterschriftenlisten zur fristgerechten Stellungnahme des
Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“**

Sehr geehrter Herr Rosenau,

durch den Bau des Windmessmastes wurde vielen Bürgern des Unterdorfes noch einmal die Ausmaße von Windenergieanlagen bewusst und eine Diskussion zur Windenergie in Engelsbrand in Gang gesetzt.

In den Gesprächen wurden viele Bedenken geäußert, so dass wir uns entschlossen haben, diese Bedenken in einer Stellungnahme zum Teil-Flächennutzungsplan zusammenzufassen und an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

Mit diesem Schreiben erhalten sie folgende Unterlagen:

- Stellungnahme zum Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“
- 2 Unterschriftenlisten mit 43 Unterschriften von Bewohnern aus dem „Unterdorf“

Die Unterschriftenlisten bringen die Bedenken dieser Bürger zu Windenergieanlagen in Engelsbrand zum Ausdruck. Darüber hinaus gibt es nach unseren Informationen noch weitere Mitbürger, welche ebenfalls Bedenken zu Windenergieanlagen im Ort haben.

Wir sind der Meinung, dass es noch in der Zeit ist, die Bedenken dieser direkt betroffenen Mitbürger im Ort ernst zu nehmen und nicht nur der „Windenergielobby“ zu folgen.

Wir hoffen auf eine weiterhin offene und konstruktive Zusammenarbeit von Bürgermeister, Gemeindeverwaltung und Gemeinderäten zu den aufgeführten Bedenken zum Thema „Windenergie in Engelsbrand“ .

Mit freundlichen Grüßen



Fristgerechte Stellungnahme zum Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“

Wir haben uns den Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ angeschaut und waren doch sehr erstaunt, welche detaillierten Angaben und Auswirkungen (auch Annahmen) auf Mensch und Umwelt bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorliegen bzw. anzunehmen sind.

Außerdem waren wir sehr überrascht, dass der Teil-Flächennutzungsplan die letzte außergerichtliche Möglichkeit ist, eine Stellungnahme zur Windenergie in Engelsbrand abzugeben.

Dies dürfte wohl den wenigsten Bürgern in Engelsbrand bewusst sein!

Wir sind der Meinung, dass die Gemeinde Engelsbrand hier ausdrücklich darauf hätte hinweisen müssen, um auch weiterhin offen und fair mit dem Thema Windkraft umgehen zu können.

Besonders wichtig sind für uns (aber auch für die z. Zt. noch schweigenden Bewohner des „Unterdorfes“) die folgenden Themen:

Abstand und Lärm

Im Flächennutzungsplan ist ein Abstand von nur 700 m zum Wohn-, Misch- und Dorfgebiet ausgewiesen. Somit hat die Bevölkerung auf die Willkür von Juwi bei der Standortwahl der WEA keinen Einfluss mehr.

Bereits jetzt gibt es eine Veränderung des Standortes der WEA 3 in Richtung Wohngebiet zur ursprünglichen Darstellung bei der Präsentation in der MZH.

Nach meinen Schätzungen sind dies ca. 75 m näher zur Wohnbebauung, so dass wir auf genau 800 m zwischen der WEA 3 und dem Haus Sulamith kommen.

In einem Schreiben des BM an einen der Anwohner, wurde von 960 m Abstand von der Wohnbebauung zur ersten WEA gesprochen.

Wenn bereits in der Planungsphase solchen Veränderungen gemacht werden, was kann man da noch von der Glaubwürdigkeit von Juwi halten?

Aus aktuellen Zeitungsberichten der „Stuttgarter Zeitung“ haben wir von dem Lärmproblem der Bewohner von Ingersheim (Wohngebiet Husarenhof) mit der dortigen WEA (180 m hoch) erfahren.

Bei einem Besuch am 02.06.2013 konnten wir uns einen eigenen Eindruck über das Lärmproblem verschaffen.

Bei einem Abstand von ca. 800 m zum Windrad und einer Windgeschwindigkeit von 2 Bft und in Boen von 12,1 km/h (lt. Internet ingersheim-wetter.de) konnten wir den Lärm des sich drehenden Windrades vergleichen mit dem Überfliegen eines Verkehrsflugzeuges im Anflug auf Stuttgart. Dieses Geräusch der WEA war ständig zu hören und erstaunlich für uns war, dass dieser Geräuschpegel mit Windrichtung zur WEA auftrat!

In Ingersheim wird z. Zt. über ein Betriebsverbot der WEA bei Nacht gerichtlich gestritten.

In der Annahme, dass diese WEA in Ingersheim mit unseren geplanten WEA (Höhe + 20 m) gleich sind, gehen wir von einer ständigen Lärmbelästigung aus.

Somit sehen wir einen Widerspruch zum Flächennutzungsplan, welcher in Absatz 4.3.1 vorschreibt, dass beim Bau von WEA entsprechende Abstände für gesunde Wohnverhältnisse einzuhalten sind.

Wir **widersprechen auch der Aussage von Absatz 6.3.1**, dass hinsichtlich der Wohn- und Arbeitsumfeldsituation die im Ergebnis der Standortalternativenprüfung ermittelten Flächen ohne Bedeutung sind.

Wie bereits angemerkt, ist lt. Flächennutzungsplan nur ein Mindestabstand von 700 m vorgeschrieben. Dies ist lt. Untersuchungen der WHO viel zu wenig. Lt. WHO ist ein Mindestabstand von 3000 m zu Wohngebieten einzuhalten. Ebenso gelten in anderen Bundesländern (z.B. NRW) 1500 m Mindestabstand.

Wertminderung Immobilien – fehlt im Flächennutzungsplan

Der Punkt „Wertminderung von Immobilien“ fehlt gänzlich im Flächennutzungsplan. Lt. Aussagen der Immobilienbranche ist bei Immobilien in der Nähe von WEA mit einem Wertverlust von bis zu 30 % auszugehen. Dies sind Tatsachen und keine Annahmen. Im Worstcase ist eine Immobilie Unverkäuflich !

Wer haftet für den Wertverlust von Immobilien in der Nähe von WEA? Der Betreiber, die Gemeinde oder gar die Energiegenossenschaft??

Geschützte Waldbereiche / Erholungswald

Wie dem Flächennutzungsplan zu entnehmen ist, bestimmt die Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand selbst die weitere Schutzfunktionen des Waldes wie z.B. Erholungswald. Lt. Definition Flächennutzungsplan Absatz 4.5.4. sind Erholungswälder Wälder in denen Erholungssuchende besonders häufig anzutreffen sind. Wie in Kapitel 5.3 richtig genannt, liegt der Sauberg in einem Erholungswaldgebiet.

Dies ist für uns ein klarer Widerspruch zur Errichtung einer WEA, wo durch den Bau der WEA 3 am „Köpfe“ und dem Bau von 4 m breiten Zufahrtswegen auf Dauer, mit einer der schönsten Aussichtspunkte Engelsbrands unwiederbringlich zerstört wird.

Nicht richtig ist auch die Aussage im Flächennutzungsplan, dass es im Gebiet Sauberg keine Wanderwege gibt.

Roter Milan

Immer wieder kann im Engelsbrander Unterdorf ein Roter Milan beobachtet werden, wie er seine Kreise auch bis zum Sauberg zieht. Da ist die Aussage von Juwi im Flächennutzungsplan nutzlos, dass der nächste Horst 1000 m entfernt ist, da diese Entfernung für einen Milan eine kurze Strecke darstellt.

Fazit

Ja, es ist uns allen bewusst, dass ein rechtskräftiger Bürgerentscheid vorliegt. Wenn man jedoch das Ergebnis des Bürgerentscheides analysiert, stellt man fest, dass die Mehrheit der wahlberechtigten Bürger nicht am Bürgerentscheid teilgenommen hat.

Wir schätzen sehr, die bisher offene und faire Diskussion von Bürgermeister, Gemeindeverwaltung und den Gemeinderäten zum Thema „Windenergie“.

Wie in der Stellungnahme erwähnt, gibt es jedoch schon die ersten Ungereimtheiten zum Standort und dem Abstand der WEA zu den Wohnhäusern.

Es wäre wünschenswert, mit den von den Windenergieanlagen hauptsächlich betroffen Bürgern des „Unterdorfes Engelsbrand“, aber auch mit allen anderen Mitbürgern, welche Bedenken gegen die Windenergieanlagen haben, bereits in der Planungsphase in einen konstruktiven Dialog mit der Gemeindeverwaltung zu kommen und eine gute Lösung für alle Beteiligten zu finden.

1. Unterschriftenliste zur Stellungnahme „Teil-Flächennutzungsplan Windenergie“

Engelsbrand, den 08.06.2013

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 7.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.

- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.
- 26.
- 27.
- 28.
- 29.
- 30.
- 31.
- 32.
- 33.
- 34.
- 35.

36

2/2

2. Unterschriftenliste zur Stellungnahme „Teil-Flächennutzungsplan Windenergie“

Engelsbrand, den 08.06.2013

1.	20.
2.	21.
3.	22.
4.	23.
7.	24.
9.	25.
10.	26.
11.	27.
12.	28.
13.	29.
14.	30.
15.	31.
16.	32.
17.	33.
18.	34.
19.	35.

Stadt Neuenbürg

25. JULI 2013

EINGEGANGEN

22. Juli 2013

Gemeinde Engelsbrand

Gemeinde Engelsbrand
Bürgermeisteramt
Herrn BM Rosenau

Eichbergstraße 1

75331 Engelsbrand

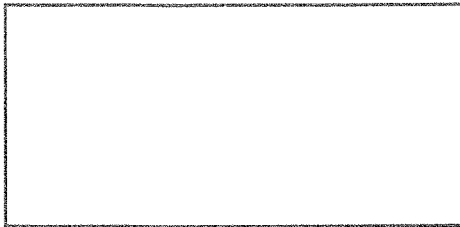
Datum: 19.07.2013

Widerspruch / Stellungnahme zu 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen / Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr BM Rosenau,

hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan Widerspruch ein und gebe meine Stellungnahme ab. Nachfolgend die Gründe für den Widerspruch:

- Die Problematik bez. geschützter Tierarten wurde grundsätzlich erkannt, auch bez. des Rotmilan, allerdings wurde die Problematik nicht richtig gewichtet. Der Bereich in dem die Windenergieanlagen geplant sind ist Lebensraum von Rotmilanen, die dort auch regelmäßig gesichtet werden.
- Befürchtung, dass Geräusentwicklung (auch nachts) insbesondere in räumlichen Abstand zum Fachpflegeheim und den in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Wohnhäusern störend auftreten wird. In der berücksichtigten TA-Lärm finden Windenergieanlagen in geplanter Größe keine ausreichende Berücksichtigung.
- Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm einschließlich Infraschall.
- Zu geringer Abstand zu den naheliegenden Wohngebieten, Wohnhäusern und dem Fachpflegeheim. Der berücksichtigte Abstand von 700 m zur Wohn-, Misch- und Dorfgebieten ist viel zu gering.
- Erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlage (Flugsicherungsbeleuchtung), insbesondere nachts, sowie der erdrückenden Wirkung der Windräder aufgrund der Ausmaße (nach derzeitigem Informationsstand



16.07.2013

Stadt Neuenbürg
19. JULI 2013

Gemeinde Engelsbrand
Bürgermeisteramt
Eichbergstr. 1
75331 Engelsbrand

EINGEGANGEN
Gemeinde Engelsbrand
18. Juli 2013
HA / RA / OA / MA /

Widerspruch gegen die 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen / Offenlage

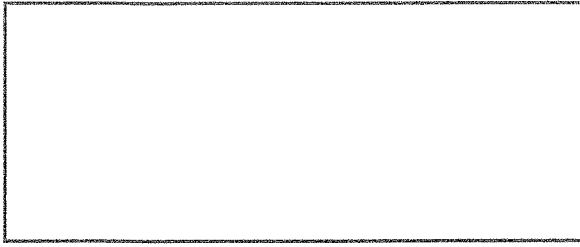
Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister Rosenau, mit Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, dass der neue Flächennutzungsplan die Errichtung der Windkraftanlagen ortsnäher als bisher vorsieht.

Deshalb legen wir hiermit gegen den oben genannten Flächennutzungsplan zur Fristwahrung Widerspruch ein.

Zunächst bitten wir um nähere Informationen wie es zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans gekommen ist und haben hierzu folgende Fragen:

- Welchen Abstand der Windkraftanlagen sieht der Flächennutzungsplan zum Ortsrand vor?
- Welche Änderungen beinhaltet die 3. Teilfortschreibung?
- Welche Fakten waren Gegenstand der Bürgerbefragung? Haben sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben?
- Welche Fachgutachten wurden erstellt?
- Welche Verträge sind vorgesehen und mit welchen Vertragsparteien?
- Ist die Gemeinde Engelsbrand Vertragspartei für die Erstellung der Windkraftanlagen?
- Welcher Gerichtsstand gilt ggfs. für die Gemeinde Engelsbrand?

Für Ihre Stellungnahme besten Dank.



Stadt Neuenbürg
19. JULI 2013

15.07.2013

Gemeinde Engelsbrand
Bürgermeisteramt
Eichbergstr. 1
75331 Engelsbrand

EINGEGANGEN
Gemeinde Engelsbrand
18. Juli 2013
HA / RA / C. / MA /

Widerspruch gegen die 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen / Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister Rosenau, mit Erschrecken haben wir zur Kenntnis genommen, wie nah die Windräder zum Wohngebiet gebaut werden.

Deshalb legen wir gegen den oben genannten Flächennutzungsplan Widerspruch ein.

Da wir am nächsten zur vorgesehenen Windkraftanlage wohnen und dieses Waldgebiet oft zum Spaziergehen nutzen, haben wir dieses Naherholungsgebiet im Lauf der Jahre lieben und schätzen gelernt.

Es gibt in den 3 Ortsteilen (Engelsbrand, Grunbach und Salmbach) kein so schönes Wandergebiet wie den Sauberg und Umgebung mit dem Aussichtsturm. Da wir direkt am Waldrand und dem Waldparkplatz wohnen, können wir beobachten, wie gern dieses Waldgebiet zum Spaziergehen genutzt wird.

Wir befürchten, dass durch die großen Windräder auch der Tierbestand

zurückgeht und für manche Tiere und Vögel der Lebensraum zerstört wird.

Es wird ja nicht nur Waldgebiet, wo die Windkraftanlage steht, zerstört, es muss auch eine Trasse gebaut werden, die der Schwertransport passieren kann. Dadurch wird noch mehr Natur und Lebensraum vieler Tiere vernichtet.

Besorgt sind wir auch über den Lärmpegel, der durch die Windräder entsteht, vor allem bei dieser Größe der Anlage. Weil wir oft die Wetterlage von Westen haben, wird der Lärmpegel Richtung Engelsbrand durch den Westwind verstärkt.

Außerdem verstehen wir nicht, warum die Einwohner von Salmbach und Grunbach mitentscheiden konnten, obwohl sie diese Anlage noch nicht einmal sehen werden, die Bewohner von Engelsbrand aber den Lärm hören und die ständig drehenden Rotorenblätter sehen werden.

Auch die eventuellen Auswirkungen auf die Gesundheit sollten von einem Gutachter geklärt werden.

Da wir am nächsten zur Anlage wohnen, sind wir um den Wertverlust unseres Eigentums besorgt. Wer bezahlt uns den Ausgleich?

Uns hat sehr betroffen, dass Juwi vor der Bürgerabstimmung, als das Ergebnis noch völlig offen war, schon mit dem Roden von der Waldfläche begonnen hat und den Weg für den Schwerlastverkehr mit Schotter befestigen ließ. Manche verwunderte Bürger fragten beim Rathaus nach und sogar der Bürgermeister wusste nichts davon. Ist die Firma Juwi überhaupt seriös und glaubwürdig???

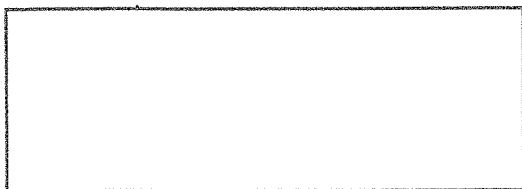
Ist dieser Standort effizient für eine Anlage in dieser Größenordnung?
Welche Ergebnisse brachten die bisherigen Messungen?

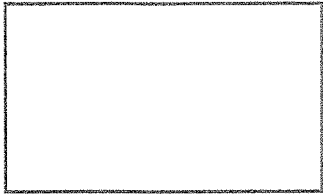
Wir finden es sehr bedauerlich, dass das Landschaftsbild durch solche überdimensional ausgelegte Windräder verunstaltet wird.

Wir sind sehr dankbar, dass wir unsere Kindheit in dieser ländlichen Idylle verbringen durften. Es war eine wunderschöne Zeit. Aber nun wird diese Idylle zerstört. Können wir es nicht den Kindern, die hier ihre Kindheit verbringen, erhalten???

Wir bitten das alles noch einmal zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen





Engelsbrand, 19.07.13

Stadt Neubürg
23. JULI 2013

EINGEGANGEN
Gemeinde Engelsbrand
22. Juli 2013
HA / RA / OA / MA / I

Eingeworfen durch Bote

Gemeinde Engelsbrand
Bürgermeisteramt
Herrn BM Rosenau
Eichbergstraße 1

75331 Engelsbrand

Widerspruch und Stellungnahme zur Neufassung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ und zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen / Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr BM Rosenau,

gegen den oben genannten Plan zur Flächennutzung erhebe ich Widerspruch aus nachfolgenden Gründen.

Zunächst möchte ich vorausschicken, dass – wie der Presse zu entnehmen war – gegen Gründer und Vorstand des Energieunternehmens JUWI Klage (!) wegen Korruption erhoben wurde. Es geht dort um Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme, umgangssprachlich ‚Schmiergeldzahlungen‘, von JUWI an ein Mitglied der regionalen Planungsversammlung für Windkraft sowie Beigeordneten einer Kommune. Der Beschuldigte soll mehr als 80.000€ als Gegenleistung dafür angenommen haben, in seinen öffentlichen Funktionen die Interessen des Energieunternehmens JUWI zu vertreten, und darauf hinzuwirken, dass Windvorranggebiete ausgewiesen werden. Im Falle einer Verurteilung droht den Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren. Soweit dürfte klar sein, dass es sich hierbei nicht um ein ‚Kavaliersdelikt‘ handelt.

Nachdem über ein Jahr lang geprüft wurde, hat die Staatsanwaltschaft nun Klage erhoben. Es muss also davon ausgegangen werden, dass die Vorwürfe ausreichend stichhaltig sind.

Vor diesem Hintergrund fördere ich die Gemeinde vertreten durch Herrn BM Rosenau auf, den vorliegenden, sogenannten ‚zweiten Gestattungsvertrag‘ über die Errichtung von WKA **nicht zu unterschreiben** bis die Vorwürfe vollständig geklärt sind.

Wie Sie wissen, Herr Rosenau, waren bereits die Vorgänge im Vorfeld des Bürgerentscheids, wie die Rodung beim ‚Köpfle‘ und der Ausbau und Befestigung des ‚Schwenkewegs‘, selbst für die Befürworter der WKA in höchstem Maße befremdlich.

Ihre Unterschrift zu leisten, in vollem Bewusstsein dass Korruptionsanklage erhoben wurde, widerspräche jeglichem verantwortungsvollen Verwaltungsgebaren und würde einen nicht wiedergutzumachenden Vertrauensbruch gegenüber allen interessierten Bürgern bedeuten.

Im Folgenden teile ich die Gründe für meinen Widerspruch mit:

1. Das geplante Bauvorhaben bezüglich mehrerer Industrieanlagen zur Stromerzeugung mit Windenergiegeneratoren ist aus meiner Sicht unzulässig, da es sich mit dem gebotenen Schutz der Art *Milvus milvus* (Rotmilan) im Einwirkungsbereich der geplanten Windkraftanlagen nicht vereinbaren lässt. Die geplanten WKA befinden sich im Lebensraum von zwei Paaren des vom Aussterben bedrohten Roten Milan und würden diesem zweifellos ein Ende setzen.

Rotmilane haben kein oder ein nur sehr gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Sie nähern sich ihnen vor allem während der Nahrungsflüge zur Brutzeit an. In dieser Zeit (von Ende April bis Mitte Juli) wurde der Milan immer wieder beobachtet, wie er den aufgestellten Windmessmast mehrmals umkreist hat.

Die Rotmilane bewegen sich häufig im unmittelbaren Bereich des ‚Köpfle‘, der alten Kläranlage und im Birkach. Ich führe seit Mitte Mai Protokoll über die Sichtungen. Es können weitere Zeugen benannt werden, und es können die Protokolle anderer Einwohner des Engelsbrander ‚Unterdorfes‘ vorgelegt werden.

Ich beantrage daher dies in die weitere Planung einzubeziehen und bezweifle vorliegende oder noch zu erstellende Gutachten, die dieser Tatsache nicht ausreichend Rechnung tragen, und beantrage ferner mich in dieser Angelegenheit auf dem aktuellen Stand zu halten.

2. Ich fühle mich durch den nach derzeitigem Planungsstand vorgesehenen Bau der Windkraftanlagen in meiner Gesundheit und meiner Lebensqualität bedroht. Insbesondere deshalb, weil zu erwarten ist, dass die Geräuschentwicklung der in viel zu geringem Abstand geplanten WKA störend auftreten wird.

Die Prognosen bzw. Berechnungen des Energieunternehmens JUWI mit einer Geräuschentwicklung von bis zu 35 dB(A) halte ich für zu optimistisch. Diese Prognosen wurden auch in allen anderen mir bekannten Projekten in der gleichen Art und

Weise erstellt. Nämlich in der Form, dass zunächst kaum hörbare 35 dB(A) prognostiziert werden und später wesentlich mehr Lärm emittiert wird. So auch im nahezu gleichgelagerten Fall Ingersheim.

Die Prognosen sind in keiner Weise bindend. Nach Fertigstellung der WKA greift die TA-Lärm, die vielmehr bis zu 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts zulässt. Was ein vielfaches der prognostizierten Belastung wäre.

Hierzu ein Auszug aus einer Studie des Forschungsverbunds Lärm und Gesundheit, des Berliner Zentrums für Öffentliche Gesundheit: „Bereits ab 40 dB(A) finden Veränderungen der Schlafphasen statt, wodurch die Qualität der Nachtruhe gemindert und so nicht unerhebliche gesundheitliche Folgewirkungen eintreten“. Die Wissenschaftler gehen von einem bis zu 50% (!) erhöhten Risiko für Bluthochdruck, Migräne, Allergien und Herz-Kreislauf-Erkrankungen aus.

Darüber hinaus fühle ich mich durch Infraschall in meiner Gesundheit bedroht. Behörden und Energieverbände kommen häufig zu einer verharmlosenden Einschätzung der Schädigung durch Infraschall. **Die TA-Lärm ist als Genehmigungsgrundlage deshalb nicht ausreichend, weil sie die besonderen Schallqualitäten Impulshaltigkeit und Infraschall nicht bewertet.** Es gibt in Deutschland zurzeit kein gültiges Mess- und Bewertungsverfahren.

Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer. Die Schädigung durch Infraschall wurde untersucht durch Experten wie Prof. Alec Salt, USA; Möller, Dänemark; Pedersen, Schweden; die englische Society for Wind Vigilance; die deutschen Professoren Quambusch und Krahe und nicht zuletzt durch eine unabhängige Expertenkommission des Robert-Koch-Instituts. Diese Studien sind im Internet einsehbar.

Zu den festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zählen: Schlafentzug, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Beeinträchtigung des Sehvermögens, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit Zittern, ...

Bislang werden in Deutschland behördlicherseits solche Gesundheitsbedenken weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach TA-Lärm beziehenden Mindestabstände zu Bebauung von 700 bis 1.000 m sind eindeutig zu gering um Anwohner vor einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch Infraschall zu schützen.

Die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall der WKA besteht gegenwärtig darin, die Abstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten. So wie dies in anderen zivilisierten Ländern bereits geschehen ist: in den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km, die WHO fordert mindestens 2.000 m und in England, wo weit weniger Fläche zur Verfügung steht als bei uns, wurde bereits 2010 ein Gesetz beschlossen, wonach beim Bau von großen WKA ein Mindestabstand von 3.000 m einzuhalten ist.

Die Bundesländer Bayern und Sachsen haben aktuell in einer Bundesratsinitiative einen Mindestabstand von der 10-fachen Höhe des Windrades als Richtschnur eingebracht.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung beantrage ich, die Abstände zu bewohnten Häusern in der Planung noch einmal genauestens zu prüfen. Bitte erklären Sie mir, weshalb in einem gemeinsamen Europa die Gesundheit eines englischen Bürgers offensichtlich einen höheren Stellenwert besitzt, als der Schutz meiner Gesundheit und der meiner Nachbarn – als Bürger Engelsbrands!

Die Zustände in anderen Gemeinden, wie z.B. Ingersheim, in denen bereits ein Windrad in der geplanten Größe gebaut wurde, zeigen auf wie katastrophal sich solche gewaltigen Einschnitte auf das Gemeindeleben auswirken. Die Atmosphäre zwischen den Bürgern ist vergiftet. Mittlerweile sind im OT Husarenhof 90% gegen das Windrad, weil die Befürchtungen der Kritiker noch übertroffen wurden. So haben sich inzwischen auch ehemalige Befürworter auf die Seite der Gegner geschlagen. Nachzulesen ist dies in der Stuttgarter Zeitung.

In Engelsbrand sollen nicht eine, sondern drei solcher Anlagen gebaut werden. Lassen Sie nicht zu, Herr Bürgermeister, dass dieser Plan unsere Bürger tief spaltet! Bitte unterstützen Sie das Vorhaben unserer neu gegründeten Bürgerinitiative, wenigstens die Abstände der geplanten WKA zu den Wohnhäusern – auch mit den Fraktionen im Gemeinderat – neu zu verhandeln.

Mit freundlichen Grüßen

